



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2021 bis 31.12.2021

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 318 neue Petitionen erhalten. In 6 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 90 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 3 Öffentliche Petitionen. Von den 90 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Petitionen (15,6%) im Sinne und 17 (18,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 59 Petitionen (65,6%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	6
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

Abschließend beratede Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	0	0	2	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	9	0	0	2	7	1	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	8	0	3	3	2	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	21	0	0	5	16	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	8	0	3	2	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	9	0	1	0	8	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	23	0	6	2	15	1	0
Finanzministerium (FM)	8	0	1	3	4	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	90	0	14	17	59	2	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- 1 **L2120-19/1877**
Rheinland-Pfalz
Parlamentswesen, Änderung des
Petitionsverfahrens

Der Petent schlägt eine Änderung des Petitionsverfahrens in Schleswig-Holstein vor. Er möchte erreichen, dass die im Rahmen des Verfahrens durch den Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahmen der verschiedenen Behörden vor der Beschlussfassung des Ausschusses den Petenten zur Kenntnis gegeben werden, damit diese sich gegebenenfalls noch einmal dazu äußern können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird gemäß Artikel 25 Absatz 1 Landesverfassung vom Landtag bestellt. Nach § 41 Absatz 6 Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt der Petitionsausschuss Grundsätze für die Behandlung von Petitionen auf. Für die laufende Wahlperiode hat der Petitionsausschuss in seinen Grundsatzbeschlüssen die Grundzüge des Petitionsverfahrens festgelegt. Danach werden nach Nr. 13 die in einem Petitionsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Landesregierung nicht an den Petenten weitergeleitet. Nur im Einzelfall kann der Ausschuss mittels Beschluss beschließen, die eingeholte Stellungnahme an den Petenten weiterzugeben.

Der Ausschuss hat zudem in den Fällen, in denen er eine weitere Sachaufklärung für notwendig erachtet, die Möglichkeit, weitere Ermittlungen vorzunehmen. Hierzu kann er eine weitere Einlassung des Petenten einholen, Ortstermine beschließen, den Petenten oder beteiligte Behörden anhören oder weitere sachdienliche Ermittlungen vornehmen. Von diesen Möglichkeiten macht der Petitionsausschuss regelmäßig Gebrauch. Daraus jedoch eine Regelmäßigkeit für das Verfahren abzuleiten, wie vom Petenten vorgeschlagen, hält der Ausschuss nicht für notwendig. Die obligatorische Übersendung der Stellungnahmen an die Petenten mit der gleichzeitig erforderlichen Möglichkeit einer Einlassung würde im Regelfall das Petitionsverfahren in die Länge ziehen.

Soweit der Petent auf die Verfahrensweise des deutschen Bundestages hinweist, merkt der Ausschuss an, dass nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages für die Behandlung von Bitten und Beschwerden, zuletzt geändert am 12. Februar 2020, keine grundsätzliche Weiterleitung der eingeholten Stellungnahmen an die Petenten erfolgt, sondern vielmehr nach Nr. 7.13.1 zur weiteren Sachaufklärung der Petent angehört werden kann. Ein grundsätzlich kontradiktorisches Verfahren ist nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen. Obwohl er derzeit keine Änderung des Petitionsverfahrens beabsichtigt, wird der Ausschuss bis zum Ende der Wahlperiode evaluieren, ob

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/2035 Plön Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Ausfertigung von Landes- gesetzen	<p data-bbox="735 288 1402 409">die Vorschläge des Petenten zu einer Verbesserung des Verfahrens führen würden und dann gegebenenfalls in der neuen Wahlperiode Änderungen seiner Grundsatzbeschlüsse beschließen.</p> <p data-bbox="735 477 1402 620">Der Petent fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, dem Beispiel des Landes Thüringen zu folgen und die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze des Landes künftig durch den Landtagspräsidenten ausfertigen zu lassen.</p> <p data-bbox="735 654 1402 831">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="735 835 1402 1256">Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt in seiner Stellungnahme aus, dass in Artikel 46 Absatz 1 Landesverfassung bestimmt werde, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze ausfertige und sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt verkünde. Der Sache nach handle es sich bei der Ausfertigung um die Herstellung der Urschrift eines Gesetzes. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sowie die zu beteiligenden Ministerinnen und Minister würden mit ihrer handschriftlichen Unterzeichnung beglaubigen, dass der vorliegende Text mit dem vom Parlament verabschiedeten Gesetz übereinstimme.</p> <p data-bbox="735 1261 1402 1682">Welche Stelle mit der Ausfertigung der Gesetze betraut werde, werde in den Verfassungen der Bundesländer unterschiedlich beantwortet. Während einige Landesverfassungen - wie in Thüringen - die Aufgabe der Ausfertigung den Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten zuweisen würden, weise die überwiegende Anzahl der Landesverfassungen diese Aufgabe der Exekutive in Form der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beziehungsweise der jeweiligen Landesregierung oder des jeweiligen Senats zu. Mit dieser überwiegenden Variante werde in den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine externe formale Kontrolle integriert, wie es auch der deutschen Verfassungstradition entspreche.</p> <p data-bbox="735 1686 1402 2072">Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe sich erst in der vergangenen Wahlperiode im Rahmen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ mit der Frage der Zuständigkeit für die Ausfertigung von Gesetzen auseinandergesetzt. Der Sonderausschuss habe dem Landtag nach eingehender Beratung empfohlen, dass die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen weiterhin bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten liegen solle. Für eine Verlagerung dieser Befugnis auf die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten sei mehrheitlich kein praktischer Bedarf erkannt worden. Es habe sich die einheitliche Zuordnung der Ausfertigung und Verkündung sowohl von Gesetzen als</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

auch von Rechtsverordnungen zum Verantwortungsbereich der Landesregierung bewährt. Der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (Drucksache 18/2095) könne auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Rubrik Parlament aufgerufen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits eingehend mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt hat. Vor diesem Hintergrund sieht er keinen Handlungsbedarf, parlamentarisch tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-19/1916**
Segeberg

**Medienwesen, Rundfunkbeitrag
für Autoradio**

Die Petentin führt Beschwerde darüber, dass sie als selbstständig Tätige für ein Kraftfahrzeug Rundfunkbeiträge entrichten muss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat im Rahmen ihrer Ermittlungen den Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks beteiligt.

Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass zwischen der Beitragspflicht im privaten und der Beitragspflicht im nicht privaten Bereich zu unterscheiden sei. Für den privaten Bereich knüpfe diese gemäß § 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an das Innehaben einer Wohnung an und sehe für Kraftfahrzeuge keine Regelung vor. Der Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich stelle hingegen gemäß § 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf die Betriebsstätte und die Beschäftigungszahl ab und beinhalte detaillierte Regeln für Kraftfahrzeuge.

Bei einer Betriebsstätte handele es sich um jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag könne eine Betriebsstätte auch eine Fläche in einer Wohnung sein. Falls zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ein Raum oder eine Fläche in einer Privatwohnung genutzt werde, sei dies eine anmeldepflichtige Betriebsstätte. Beitragsfrei sei diese nur dann, wenn der Raum ausschließlich über die Privatwohnung betreten werden könne. Außerdem müsse die Privatwohnung beim Beitragsservice angemeldet sein. Diese Voraussetzungen würden im Falle der Petentin vorliegen. Sie sei daher mit einer beitragsfreien Betriebsstätte beim Beitragsservice angemeldet.

Für zugelassene Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt würden, sei gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grundsätzlich ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten. Für die Beitragspflicht des Kraftfahrzeugs reiche dabei selbst eine nur geringfügige Nutzung zu selbstständigen Zwecken aus. Die Freistellung von Beiträgen für das erste Kraftfahrzeug einer Betriebsstätte sei zwar vorgesehen, gelte allerdings nur für Fahrzeuge, die einer Betriebsstätte zugeordnet seien, für welche Beiträge gezahlt würden. Da die Petentin wie zuvor dargelegt keine beitragspflichtige Betriebsstätte unterhalte, werde sie zu einem Rundfunkbeitrag für ihr nicht ausschließlich privat genutztes Kraftfahrzeug herangezogen.

Soweit die Petentin darauf verweist, dass sie Grundversicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) beziehe, geht aus der Stellungnahme hervor, dass eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nur für private Beitragskonten möglich sei. Eine Befrei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/2193 Schleswig-Flensburg Beamtenrecht, Anrechnung der Elternzeit für die Lebenszeiter- nennung	<p>ung für nicht private Beitragskonten sehe der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vor. Insofern sei lediglich das private Beitragskonto der Petentin von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.</p> <p>Der Beitragsservice betont, dass der Petentin diese Rechtslage bereits in mehreren Schreiben dargelegt worden sei. Ferner sei die Petition zum Anlass genommen worden, ihr einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid zuzusenden. Sie habe damit die Möglichkeit, ihre Angelegenheit in einem Klageverfahren prüfen zu lassen.</p> <p>Einen Verstoß gegen die Rechtsordnung kann der Petitionsausschuss im Vorgehen des Beitragsservice nicht feststellen. Die geltende Gesetzeslage sieht aus den dargestellten Gründen leider keine Möglichkeit vor, das nicht privat genutzte Kraftfahrzeug der Petentin von der Beitragspflicht zu befreien.</p> <p>Der Petent fordert die Berücksichtigung der Elternzeit bei der Berechnung der laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Probezeit vor der Lebenszeiternennung von Beamtinnen und Beamten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass es unter den norddeutschen Küstenländern eine Abstimmung zum einheitlichen Vorgehen in dieser Angelegenheit gebe. Es würden derzeit keine Pläne bestehen, die vom Petenten beanstandete Regelung des § 7 Absatz 2 Satz 1 Allgemeine Laufbahnverordnung Schleswig-Holstein zu ändern. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass die zuvor genannte Vorschrift mit in die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 1. April 2009 aufgenommen worden sei, um der regelmäßigen dreijährigen Probezeit für alle Laufbahnen eine größere Bedeutung zu verleihen.</p> <p>Die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sei nach dieser Neuordnung des Beamtenrechts nunmehr anders als zuvor unmittelbar nach der erfolgreichen Ableistung der Probezeit vorzunehmen. Demzufolge sei direkt nach Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Verbeamtung auf Lebenszeit in Betracht komme. Hieraus ergebe sich, dass an die Bewährungsfeststellung ein strengerer Maßstab als zuvor anzulegen sei, da der Probezeit als Voraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine noch größere Bedeutung zukomme. Der Zweck eines Probebeamtenverhältnisses liege darin, dem Dienstherrn die Prognose zu ermöglichen, ob der Probebeamte den Anforderungen genügen werde, die an ihn in körperlicher, geistiger, charakterlicher und fachlicher Hinsicht gestellt würden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. Januar 2009 - 2 A 10.07 -). Die Probezeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

müsse daher hinreichend lang bemessen sein, um zum einen ein ausreichendes Erkenntnisfundament des Dienstherrn für die Bewährungsfeststellung zu gewährleisten und zum anderen dem Probebeamten ausreichend Möglichkeit zu bieten, seine Bewährung unter Beweis zu stellen. Die Unterbrechung der Probezeit bei Inanspruchnahme von Elternzeit solle hierfür die Gewährleistung bieten.

Soweit die aufgrund von Elternzeiten spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vom Petenten als Nachteil betrachtet werde, setze die Staatskanzlei dem entgegen, dass insbesondere eine vollständige Anrechnung längerer Elternzeiten aller Voraussicht nach eher zu Nachteilen auf Seiten des zu ernennenden Beamten führen könne. Es sei aller Voraussicht nach deutlich schwerer, sich in einem kürzeren Zeitraum ihrer aktiven Dienstzeit zu bewähren und die in der Probezeit zu erfüllenden Anforderungen zu erbringen. Auch ein Nachweis hervorragender Leistungen in der Probezeit, welcher seit der Neuordnung des Beamtenrechts die Möglichkeit eröffne, die erste Beförderung direkt nach Ablauf der Probezeit vorzunehmen, würde bei einer verkürzten aktiven Zeit erschwert werden.

Zum Ausgleich des Nachteils in der beruflichen Entwicklung, der durch die verzögerte Übernahme in das Beamtenverhältnis zweifelsohne entstehe, seien die Vorschriften des § 23 Landesbeamtenengesetz in Verbindung mit § 12 Allgemeine Laufbahnverordnung geschaffen worden. Die Staatskanzlei betont in diesem Zusammenhang, dass Beförderungen auf Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung der Kinderbetreuungszeiten abweichend von den Beförderungsverboten nach § 20 Absatz 2 Landesbeamtenengesetz bereits während der Probezeit vorzunehmen seien.

Der vom Petenten angestellte Vergleich mit Krankheitszeiten, die nicht zu einer gesetzlich normierten automatischen Unterbrechung oder Verlängerung der Probezeit führen, vernachlässige die Tatsache, dass Krankheitszeiten in der Probezeit nicht grundsätzlich unbeachtet bleiben dürften. Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung sei Bestandteil der vom Dienstherrn am Ende der Probezeit zu treffenden Entscheidung über die Bewährung in der Probezeit. Dazu gehöre die gesundheitliche Eignung eines Beamtenbewerbers im Hinblick auf das von ihm angestrebte Amt.

Bei längeren oder wiederkehrenden krankheitsbedingten Fehlzeiten während der Probezeit sei auf der Grundlage aussagekräftiger ärztlicher Stellungnahmen zu klären, ob der Beamte wegen der diesen Fehlzeiten zugrundeliegenden Erkrankung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müsste. Gleiches gelte im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn der Beamte erhebliche und regelmäßige Ausfallzeiten aufweise. Soweit die zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durchgeführten Ermittlungen hingegen noch kein eindeutiges Ergebnis erbrächten, würde der Dienstherr in der Regel die Probezeit verlängern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss kann die vom Petenten dargelegten Begründungen für sein Begehren grundsätzlich nachvollziehen. Es ist richtig, dass insbesondere im Bereich des Justizvollzugsdienstes auf eine breitere Lebenserfahrung und ein bereits erprobtes Verantwortungsbewusstsein Wert gelegt wird. Damit befinden sich Bewerber oft in einem Lebensalter, in dem die Familienplanung eine Rolle spielt und der Wunsch nach einer frühestmöglichen Absicherung dieses auch risikobehafteten Berufes besteht. Auch unterstützt der Ausschuss eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Inanspruchnahme von Elternzeiten beider Elternteile ausdrücklich.

Die Stellungnahme der Landesregierung zeigt jedoch, dass die Anrechnung von Elternzeit auf die Probezeit zur Lebenszeiternennung nicht einseitig zu Lasten des Beamtenbewerbers zu betrachten ist. So möchte auf der einen Seite der Dienstherr sich ein umfassendes Bild von dem Anwärter über einen längeren Zeitraum in verschiedenen Lebenssituationen machen. Auf der anderen Seite soll sich auch der Anwärter intensiv mit der Entscheidung zur Lebenszeiternennung auseinandersetzen, sich in verschiedenen Stationen und Fortbildungen erproben und beweisen können, sowie die Möglichkeit erhalten, das volle Potential in dieser Zeit entfalten zu können, um die für ihn bestmögliche Ausgangslage bei der Verbeamtung auf Lebenszeit zu erhalten. Eine zeitliche Verkürzung der Probezeit für genommene Elternzeiten einzuführen, erscheint daher nicht sachgerecht. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die durch eine Verlängerung der Probezeit entstehenden Nachteile für die Betroffenen bereits an anderer Stelle wieder aufgefangen werden. Insgesamt stellt sich für den Ausschuss diese gesetzliche Regelung als ein schlüssiges Konzept dar, welches sowohl die Interessen des Beamtenbewerbers als auch die des Dienstherrn berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

- 1 **L2123-19/1649
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Resozialisierung
und Therapie in der Haft u.a.**

Der Petent wendet sich für einen schleswig-holsteinischen Strafgefangenen an den Petitionsausschuss. Er moniert, dass der Gefangene als gefährlich eingestuft und kurzfristig ohne seine Zustimmung in eine andere Vollzugsanstalt verbracht worden sei. Die Aufsichtsbehörde sei diesbezüglich ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen. Die Verweigerungshaltung des Gefangenen hinsichtlich einer Therapie sei durch die von der Anstalt bewusst herbeigeführte mangelnde und unberechenbare Kommunikation mit der Außenwelt, insbesondere mit der Ehefrau des Begünstigten, bedingt. Die vielen von ihm an die Anstalt und die Aufsichtsbehörde gerichteten Schreiben seien nicht angemessen gewürdigt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Justizministerium hat die beschwerte Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Prüfung beteiligt.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Petitionsbegünstigte unmittelbar nach der Verlegung Lockerungen gefordert habe. Er sei darauf hingewiesen worden, dass vor der Gewährung von Lockerungen die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen sowie die Zustimmung des Justizministeriums und ein externes Prognosegutachten einzuholen seien.

Da hierfür eine Einschätzung des psychologischen Dienstes der Vollzugsanstalt benötigt werde, seien zunächst zehn probatorische Sitzungen veranschlagt worden, um einen Eindruck von dem sich bereits seit Jahren in Haft befindlichen Gefangenen zu erhalten. Es sei geplant gewesen, danach im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung über die Einholung eines Gutachtens zur Frage von Vollzugslockerungen zu entscheiden. Der Gefangene habe die Gespräche aber nach der zehnten Sitzung abgebrochen und sich geweigert, weitere Gespräche mit dem zuständigen Psychologen wahrzunehmen. Er habe die Behandlung durch einen anderen, stundenweise in der Anstalt tätigen externen Psychologen gefordert. Dieser betreue jedoch die Gefangenen, bei denen das Gericht neben der Strafe Sicherungsverwahrung angeordnet habe. Aus fachpsychologischer Sicht sei ein solcher Wechsel nicht befürwortet worden. Die Ablehnung sei nicht erfolgt, um den Gefangenen an einer Therapie zu hindern, sondern um ihm keine Möglichkeit zu bieten, seine destruktiven Konfliktlösungsstrategien weiter zu verfolgen. Der bisherige Psychologe habe für weitere Gespräche zur Verfügung gestanden.

Zu der Aussage des Petenten, der Petitionsbegünstigte verweigere die Therapie, weil er nicht ausreichend Gelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Kommunikation insbesondere mit seiner Ehefrau erhalte, nimmt der Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

titionsausschuss zur Kenntnis, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, während des Aufschlusses zu telefonieren. Werde kein Anschluss gewährt, gebe es die Möglichkeit, sich in kleinen Gruppen auf der Station aufzuhalten und die Küche oder das Telefon zu nutzen. Der Gefangene habe regelmäßige Telefonzeiten erhalten. Er habe sich aber oft nicht an die vereinbarten Zeiten gehalten. Die Möglichkeit, auch außerhalb des Stationsaufschlusses zu telefonieren, habe er wiederkehrend genutzt.

Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass bei der Nutzung des Stationstelefon die Anliegen aller dort untergebrachter Gefangener zu berücksichtigen und die Zeiten den individuellen Umständen entsprechend gerecht zu verteilen sind. So muss bei der Aufteilung beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Gefangener Kinder im schulfähigen Alter oder berufstätige Angehörige hat. Darüber hinaus gibt es jederzeit die Möglichkeit des brieflichen Kontakts. Nach Kenntnis des Ausschusses hat der Petent diese Option ebenso rege genutzt wie das Angebot der Videotelefonie. Es wird darauf hingewiesen, dass es kein Anrecht auf tägliche Telefonate oder Anrufe zu bestimmten Zeiten gibt. Der Ausschuss kann in den von dem Petenten subjektiv als nicht ausreichend empfundenen Kommunikationsmöglichkeiten keinen Grund für ein Verweigern der für eine Resozialisierung notwendigen Deliktaufarbeitung sehen.

Bezüglich der monierten Verlegung des Petitionsbegünstigten in eine andere Haftanstalt ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass diese erfolgt sei, da sich die vollzuglichen Perspektiven des Gefangenen in der vorherigen Anstalt innerhalb kürzester Zeit minimiert hätten. Die Zusammenarbeit mit dem Stationsdienst, seiner Abteilungsleitung und dem Vollzugsleiter habe sich als schwierig erwiesen. Im November 2020 habe es ein Gespräch mit dem Rechtsbeistand des Gefangenen, zwei Mitgliedern des Anstaltsbeirates sowie der Vollzugsleitung und der Abteilungsleitung zum Vollzugsverlauf beziehungsweise zur Vollzugsgestaltung gegeben. Vermittlungsversuche verschiedener Stellen seien jedoch erfolglos geblieben.

Die als belastend empfundene Telefonsituation sei nahezu täglich auf der Station und bei verschiedensten Behörden thematisiert worden. Die Vollzugsanstalt habe den Petenten sogar in eine andere Anstalt verlegt, um ihm mehr Möglichkeiten zu telefonieren zu geben. Der Ausschuss geht davon aus, dass die erfolgte Verlegung in dieser Hinsicht im Sinne des Petitionsbegünstigten ist und die diesbezügliche Situation entspannen sollte. Überdies ist in der neuen Anstalt die von dem Petenten gewünschte psychotherapeutische Behandlung durch einen Externen möglich.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass vor der tatsächlich kurzfristigen Verlegung eine Anhörung des Gefangenen stattgefunden habe. Dieser habe die Gelegenheit erhalten, mit seinen sozialen Kontakten in Verbindung zu treten und sich mit diesen zu beraten. Der Petent habe daraufhin geäußert, aufgrund der laufenden Gerichtsverfahren vor Ort und der Nähe zu seiner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ehefrau nicht verlegt werden zu wollen. Diesbezüglich wird aufgezeigt, dass die Ehefrau in die Nähe der Haftanstalt gezogen sei. Trotzdem habe sie ihn zu den Zeiten, in denen ein Präsenzbesuch pandemiebedingt noch möglich gewesen sei, nicht besucht. Nach Abwägung aller Optionen sei eine Verlegung aus vollzuglicher Sicht für den Gefangenen als förderlicher erachtet worden und dementsprechend erfolgt. Dies sei ihm entsprechend mitgeteilt worden.

Hinsichtlich der von dem Petenten angeführten „Gefahrenstufe“ wird dargelegt, dass hiermit vermutlich die Kategorisierung des Petitionsbegünstigten als besonders gefährlicher Gefangener gemeint sei. Diese Einstufung sei bereits vor Jahren erfolgt. Im Zuge der Gesamtbetrachtung aller bekannt gewordenen Entwicklungen seines Vollzugsverlaufs und des Verhaltens in den vorherigen Vollzugsanstalten sei von einer hohen Gefährdung durch ihn auszugehen. Besondere Sicherungsmaßnahmen oder vollzugliche Einschränkungen würden sich aus der Einstufung nicht von selbst ergeben. Sehr wohl bedeute die Einstufung aber eine umfangreichere und gründlichere Prüfung durch weitere Dienststellen in der Anstalt bei vollzuglichen Maßnahmen.

In der Stellungnahme sind die Gründe für die vorgenommene Einstufung des Petitionsbegünstigten nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere zeigt sich der Ausschuss besorgt über die gutachterliche Einschätzung, dass in den vielen Jahren Haft therapeutisch kaum Änderungen hätten erreicht werden können und er weiterhin bedrohliches Verhalten gezeigt habe.

Der Vorwurf des Petenten, auf seine vielen Schreiben sei nicht adäquat reagiert worden, wird vonseiten der Justizvollzugsanstalt und des Justizministeriums zurückgewiesen. Sämtliche Eingaben des Petenten, des Petitionsbegünstigten oder dessen Ehefrau seien bearbeitet und die beanstandeten Sachverhalte auch im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft worden. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Bearbeitung einer Vielzahl von Eingaben nicht kurzfristig erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass ein Gefangener einen Anspruch auf Resozialisierung hat. Die Resozialisierung des Gefangenen durch Behandlung ist nach herrschender Meinung alleiniges Vollzugsziel. Ohne die Mitwirkung des Gefangenen wird eine Resozialisierung jedoch nicht gelingen können. Dem Petitionsbegünstigten steht es frei, die ihm offenstehenden Therapieangebote anzunehmen und sich im Sinne seiner Resozialisierung aktiv um die therapeutische Aufarbeitung seiner deliktrelevanten Persönlichkeitsaspekte zu bemühen und ein beanstandungsfreies Vollzugsverhalten zu zeigen.

Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Für die von dem Petenten geforderten gesetzlich festzuschreibenden Konsequenzen vermeintlichen Fehlverhaltens seitens der Vollzugsanstalten oder der Aufsichtsbehörden haben sich aus den vom Petenten vorgelegten Sachverhalten keine zwingenden Gründe ergeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2 **L2123-19/1671**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich über die Wegnahme seiner Schreibmaschine, die Löschung der Telefonnummer des Petitionsausschusses aus seinem Anstalts-Konto und das Öffnen von Post des Ausschusses ohne sein Beisein. Die von ihm gestellten Arbeitsanträge würden nicht nachvollziehbar abgelehnt mit der Begründung, er sei in subkulturelle Aktivitäten verstrickt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und der beschwerten Justizvollzugsanstalt sowie der Akte des Petenten, die von der zuständigen Strafvollstreckungskammer auf Wunsch des Petenten angefordert wurde, mehrfach beraten.

Das Justizministerium verdeutlicht, dass sich die Vollzugsanstalt gegen den Vorwurf, dass die eingehende Post des Petitionsausschusses von den Bediensteten ohne Beisein des Petenten geöffnet und gelesen worden sei, verwahre. Ebenso seien keine Löschungen von Telefonnummern von dem Telio-Konto des Petenten durch die Telio-Beauftragten der für ihn zuständigen Vollzugsabteilung vorgenommen worden.

Gemäß § 49 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein würden eingehende und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Eine inhaltliche Briefkontrolle finde nicht statt. Nach § 50 Absatz 1 würden Schreiben der in Satz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet seien, nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststehe. In Nummer 2 seien die Volksvertretungen des Bundes und der Länder genannt. Unter dem Begriff „Überwachung“ sei die Kenntnisnahme vom verbalen Inhalt des Schriftwechsels sowie die bloße Sichtkontrolle des Inhalts einer Postsendung auf verbotene Gegenstände hin zu verstehen. Eine Sichtkontrolle von Schreiben des Petitionsausschusses sei nicht zulässig. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Sachverhalt vom Ministerium mit der Anstalt thematisiert worden und diese darum gebeten worden sei, sich auch weiterhin an die gesetzlichen Regelungen zu halten.

Die Vollzugsanstalt führt bezüglich der aus dem Haftraum entfernten Schreibmaschine aus, dass diese nicht auf den Petenten eingetragen gewesen sei, sondern einem Insassen des offenen Vollzugs habe zugeordnet werden können. Schenkungen von Gegenständen seien nur mit einer entsprechenden Schenkungsurkunde zulässig. Die erforderliche nachträgliche Umbuchung durch die Kammer sei nicht erfolgt. Da der vorgeschriebene Weg nicht eingehalten worden sei, sei die Schreibmaschine mit einem Sperrvermerk versehen worden, der die erneute Aushändigung untersage.

Dem Petenten sei sein Fehlverhalten unter Hinweis auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

§ 64 Absatz 2 Landesstrafvollzugsgesetz erläutert worden. Er habe sich einsichtig gezeigt und angegeben, dass er sich Geld für eine neue Schreibmaschine einzahlen lassen wolle. Trotzdem habe er erneut einen Antrag auf Aushändigung gestellt. Da der Sperrvermerk in der Kammer übersehen und dem Antrag fälschlicherweise stattgegeben worden sei, habe sich die Maschine Wochen später wieder auf dem Haftraum des Petenten befunden. Vor diesem Hintergrund erschließt es sich dem Petitionsausschuss nicht, warum der Petent sich weiterhin über die Herausnahme beschwert, obwohl ihm die verständlichen Gründe dafür mitgeteilt wurden und ihm bereits vor erneutem Antrag auf Herausgabe bewusst gewesen ist, dass die Aushändigung nicht hätte erfolgen dürfen.

Hinsichtlich der monierten Ablehnung der vom Petenten gestellten Arbeitsanträge, welche mit der Vermutung der Einbindung seiner Person in subkulturelle Aktivitäten erklärt worden sei, weist die Vollzugsanstalt darauf hin, dass das Vollzugsverhalten des Petenten keineswegs wie von ihm selbst dargestellt ohne Beanstandungen sei. Dem Ausschuss ist bereits aus einem vorherigen Petitionsverfahren bekannt, dass der Petent zahlreiche Regelverstöße begangen hat. Diesbezüglich wird auf den dem Petenten zugewandten Beschluss zum Verfahren L2123-19/1683 verwiesen.

Die Nichteignung des Petenten für den von ihm begehrten Arbeitsplatz als Hausarbeiter ist dem Petitionsausschuss bereits im oben genannten abgeschlossenen Verfahren dargelegt worden. Aus der Stellungnahme der Vollzugsanstalt zum nun vorliegenden Verfahren geht nachvollziehbar hervor, dass jedweder Arbeitsplatz, der als Umschlagplatz genutzt werden könnte - wie beispielsweise die Küche oder die Wäscherei - derzeit ebenfalls ausgeschlossen sei. Für den Ausschuss ist verständlich, dass das Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens wegen Drogenschmuggels zunächst abgewartet werden musste. Dass zwischenzeitlich nach Kenntnis des Ausschusses das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten eingestellt worden ist, ändert nichts daran, dass er nur auf solchen Arbeitsplätzen eingesetzt werden kann, für die er die entsprechende Eignung aufweist. Der Petent hat es selbst in der Hand, sich durch ein angemessenes Vollzugsverhalten für weitere Arbeitsplätze zu qualifizieren.

Dem Petitionsausschuss ist mitgeteilt worden, dass der Petent die ihm angebotene Teilnahme an der Qualifikation im Bereich der Tischlerei oder an der beruflichen Grundbildung abgelehnt habe. Die Gründe dafür sind dem Ausschuss nicht ersichtlich.

Die Durchsicht der auf Wunsch des Petenten angeforderten Akte der Strafvollstreckungskammer hat keine neuen Erkenntnisse ergeben, die für das vorliegende Petitionsverfahren von Relevanz sind. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/1829 Brandenburg Staatsanwaltschaft, Entschädi- gungszahlung	<p>Der Petent beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung eines Vorgangs über die Gewährung von Entschädigungszahlungen durch den Generalstaatsanwalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die beiden Vorgänge über die Entschädigungszahlungen nebst der durch das Amtsgericht erlassenen Entschädigungsgrundentscheidungen erst am 31. August 2020 und 7. September 2020 beim Generalstaatsanwalt eingegangen seien. Die Verantwortlichkeit obliege demnach erst seit diesen Zeitpunkten dem Generalstaatsanwalt. In der Folgezeit seien die Vorgänge stringent gefördert worden. Die eingehende Prüfung der umfangreichen, komplexen Vorgänge dauere an und mache Erörterungen zwischen der Dezernentin und dem ebenfalls sachbearbeitenden Rechtspfleger erforderlich. Da die Vorgänge bei Übersendung durch die Staatsanwaltschaft noch nicht abschlussreif gewesen seien, seien auch die angeforderten ergänzenden Stellungnahmen des Petenten und des mit der Fahrzeuguntersuchung befassten Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Neben diesen Umständen ergebe sich die lange Verfahrensdauer zusätzlich aus dem Umstand, dass der Petent in einem der Vorgänge bisher eine erforderliche Stellungnahme noch nicht abgegeben habe und in dem anderen Vorgang erst nach mehreren Monaten. In diesem Vorgang stehe nunmehr die abschließende Prüfung und Entscheidung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass sich die Entscheidung über einen langen Zeitraum erstreckt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Ermittlungen gegen den Petenten eingestellt worden sind, erscheint es unbillig, dass die zur Schadlosstellung gedachte Entschädigungszahlung derart lange auf sich warten lässt und deren Ausbleiben in der Folge möglicherweise weitere Schäden beim Petenten verursacht.</p> <p>Auch wenn der Ausschuss großes Verständnis für das Anliegen des Petenten hat, stellt er fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Es handelt sich um zwei Vorgänge, die von beiden Seiten übereinstimmend als komplex und umfangreich beschrieben worden sind. In diesem Rahmen ist die Verfahrenslänge zwar bedauerlich, aber unvermeidlich.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass einer der Vorgänge, wie aus der Stellungnahme des Ministeriums hervorgeht, kurz vor dem Abschluss steht. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass auch der andere Vorgang zeitnah abgeschlossen werden wird.</p>
4	L2121-19/1885 Lübeck	<p>Der Petent kritisiert die Telefoniemöglichkeiten für die Strafgefangenen auf der Station G1 der Justizvollzugsanstalt Lübeck und fordert, dass ein zweites telefoni-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Strafvollzug, mehr telefonische Endgeräte	sches Endgerät zur Verfügung gestellt wird. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Einsatz von Mobiltelefonen oder die Haftraumtelefonie als Alternative in Betracht gezogen werden.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck schildert, dass die vom Petenten dargestellte Problematik bezüglich der Gefangenentelefonie insbesondere auf der Station G1 bereits seit längerem bekannt sei. Auch in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit der Interessenvertretung der Gefangenen sei diese Frage mehrfach erörtert worden. Zu den aktuellen Bedingungen für die Telefonie im Haus G der Justizvollzugsanstalt wird ausgeführt, dass sich derzeit auf jeder Station ein fest installiertes Telefongerät der Firma Telio befinde. Dieses stehe den Gefangenen während der Aufschlusszeiten zur Verfügung. Zusätzlich hätten alle Gefangenen die Möglichkeit, über die Pastorin oder durch den Stationsdienst Sondertelefonate zu beantragen, um über das Anstaltstelefon wichtige familiäre oder sonstige Anliegen bei einem ungestörten Gespräch zu klären.</p> <p>Entgegen der Darstellung des Petenten, wonach 55 Gefangene auf der Station G1 untergebracht seien, würden sich dort maximal 42 Gefangene aufhalten. Außerdem würde der Aufschluss für die Küchenmitarbeiter und Schüler aus Lärmschutzgründen getrennt von den anderen Gefangenen stattfinden. Dennoch liege es auch im Interesse der Anstalt, zusätzliche Telefonendgeräte zur Verfügung zu stellen, um den Gefangenen die Pflege familiärer und sozialer Kontakte zu ermöglichen. Aus diesem Grund sei der Vertrag mit der Firma Telio im Dezember 2019 gekündigt worden. Die geplante Ausschreibung Anfang 2020 hätte jedoch aufgrund der Coronapandemie verschoben werden müssen. In Absprache mit dem Justizministerium und unter Beteiligung aller erforderlichen Stellen sei infolgedessen mit dem Unternehmen Telio eine Vertragsverlängerung bis zum 31. Januar 2022 vereinbart worden.</p> <p>Zum weiteren Vorgehen führt die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme aus, dass es vor dem Hintergrund der coronabedingten Einschränkungen erneut Gespräche mit Telio bezüglich weiterer Telefonendgeräte gegeben habe. Diese seien im aktuellen Vertrag jedoch nicht vorgesehen. Vonseiten der Anstalt bestünde durchaus die Möglichkeit, die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen und eine entsprechende Finanzierung bereitzustellen. Trotz intensiver Bemühungen des Telio-Beauftragten der Justizvollzugsanstalt Lübeck und der Anstaltsleitung selbst weigere sich die Firma Telio, bei dem aktuellen Vertragsstand weitere Telefone zu installieren. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sei mit einem Entge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

genkommen von Seiten der Firma Telio nicht zu rechnen. Trotzdem würde weiterhin ein regelmäßiger Austausch mit dem Anbieter stattfinden, durch welchen beispielsweise seit dem 1. September 2019 kontinuierlich eine Tarifsenkung für die Gefangenen erwirkt worden sei.

Bezüglich der vom Petenten angeregten Beschaffung von Mobiltelefonen als kurzfristige zusätzliche Telefoniemöglichkeit verweist die Anstalt darauf, dass diese Alternative bereits geprüft worden sei. Dazu habe man Erfahrungsberichte aus dem Justizvollzug in Hamburg angefordert, wo dieses Modell ausgetestet worden sei. Der hamburgische Justizvollzug habe jedoch nachvollziehbar von einer Zulassung abgeraten, da sich die im Vorfeld geäußerten Bedenken bestätigt hätten. So sei es in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel zu zahlreichen Missbräuchen durch die Gefangenen gekommen, indem unter anderem Telefonsperren umgangen worden seien. Außerdem sei es zu Bedrohungen und Belästigungen von Angehörigen und Opfern sowie zum Handel mit den mobilen Geräten gekommen. Aus diesem Grund sei eine Zulassung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck abgelehnt worden. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Nutzung von anderweitigen Telefoniemöglichkeiten im Hinblick auf den noch bestehenden Vertrag mit der Firma Telio zivilrechtlich überhaupt zulässig wäre.

Zu der von dem Petenten angeregten Einrichtung der Haftraumtelefonie weist die Anstaltsleitung darauf hin, dass dieses Modell bereits teilweise mit durchweg positiven Rückmeldungen in der Justizvollzugsanstalt Neumünster durchgeführt werde. Eine analoge Umsetzung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck sei bereits geplant. Da hierfür jedoch erhebliche bauliche Maßnahmen erforderlich seien, könne die Haftraumtelefonie realistisch erst im Rahmen der angedachten Sanierung der Haft Häuser und Neubauten umgesetzt werden. Somit stelle auch dies keine kurzfristige Maßnahme zur Kompensation der pandemiebedingten Einschränkungen dar. Dennoch seien - anders als vom Petenten dargestellt - in enger Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung bereits anderweitige Maßnahmen umgesetzt worden, um die Situation der Gefangenen zu verbessern. So sei die Option zum Skype-Besuch ausgebaut worden, wodurch die Kontaktmöglichkeiten für die Gefangenen unter den gegebenen Hygienebedingungen verdoppelt werden konnten. Das Stationspersonal sei grundsätzlich dafür sensibilisiert worden, auf die Einhaltung der Telefonzeiten von jeweils circa zehn Minuten zu achten, damit möglichst viele Gefangene telefonieren könnten. Auch an die gegenseitige Rücksichtnahme der Gefangenen untereinander sei wiederholt appelliert worden. Daneben seien auf Vorschlag der Interessenvertretung die sogenannten Coronatüten eingeführt worden.

Das Justizministerium weist ergänzend darauf hin, dass ein Anbieter für die Gefangenen-Telefonie in der Justizvollzugsanstalt Lübeck gefunden worden sei. Da entgegen der bisherigen Planungen von Bieterseite aus signalisiert worden sei, dass eine schnelle Umsetzung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/1887 Lübeck Strafvollzug, Verringerung der Einschlusszeiten während der Coronapandemie	<p>Haftraumtelefonie zum 1. Februar 2022 möglich sei, sei die Frage zusätzlicher Gangtelefone neu bewertet worden. Da davon auszugehen sei, dass sich ab diesem Zeitpunkt die Telefonie überwiegend in den Bereich der Hafträume verschieben werde, sei die Ausschreibung entsprechend angepasst worden, sodass es auch zukünftig bei der bisherigen Ausstattung mit nur einem Gangtelefon pro Abteilung bleiben würde.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass die Gefangenen-Telefonie nur unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsaspekte stattfinden kann und darf. Die hierfür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen werden in den Justizvollzugsanstalten unter Einbindung privater Dienstleister geschaffen. Diesen steht es grundsätzlich frei zu entscheiden, ob sie über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen. Das Vorgehen des Unternehmens Telio ist daher nicht zu beanstanden.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Justizministerium und die Justizvollzugsanstalt Anstrengungen unternehmen, um Verbesserungen bei der Telefonie für die Gefangenen zu erreichen. Die von der Anstalt eingerichtete Möglichkeit der Videotelefonie zeigt, dass sich die Verantwortlichen bewusst sind, wie hoch der Kontakt der Gefangenen zu ihren Bezugspersonen zu werten ist. Der Ausschuss begrüßt vor diesem Hintergrund die Anpassung der Ausschreibung für die Gefangenen-Telefonie und ist zuversichtlich, dass eine möglichst rasche Umsetzung der Haftraumtelefonie zur Lösung der vom Petenten geschilderten Problematik beitragen wird.</p> <p>Der Petent fordert, dass die im Zusammenhang mit der Coronapandemie verlängerten Einschlusszeiten innerhalb des Hafthauses G der Justizvollzugsanstalt Lübeck reduziert werden und die vor dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 geltenden Rahmenbedingungen wiederhergestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt Lübeck beteiligt.</p> <p>Die Leitung der Justizvollzugsanstalt schildert, dass sich die Strafgefangenen außerhalb der Nachtzeit grundsätzlich in Gemeinschaft aufhalten dürften. Die Nachtzeit beginne um 20 Uhr an Wochentagen beziehungsweise um 17 Uhr an Wochenenden sowie Feiertagen und dauere an bis spätestens um 7 Uhr. In dieser Zeit würde sich die Anstalt im sogenannten Nachtverschluss befinden. Die rechtliche Grundlage hierfür bilde das Landesstrafvollzugsgesetz. Neben der Nachtzeit gebe es noch einige weitere organisatorisch bedingte Ausnahmen von dem vorgenannten Grundsatz. Hierzu würden beispielsweise die Kostausgabe und die Freistunde ebenso wie die Dienstübergabe und die Einschlusszeiten im Sinne der Sicherheit und Ordnung bei personel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len Engpässen und besonderen Vorkommnissen gehören.

Aufgrund der Coronapandemie habe die Anstalt - wie viele anderen Einrichtungen auch - nach den Vorgaben des Justizministeriums umfassende Hygieneschutzmaßnahmen treffen müssen. Dazu gehöre auch die Einführung der von der gängigen Dienstplangestaltung abweichenden Schichtmodelle für die Beschäftigten im Strafvollzug. Um den besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Pandemie Rechnung zu tragen und die Ansteckungskette unter den Beschäftigten möglichst gering zu halten, sei während des ersten Lockdowns im März 2020 ein Doppelschichten-Modell etabliert worden. Da auch weiterhin die Verpflegung und Versorgung der Gefangenen sicherzustellen gewesen sei, seien die Sonderdienste und Dienstzeitenanpassungen eingeführt worden. Aus diesem Grund habe, wie vom Petenten dargestellt, das Ende des Spätdienstes bereits auf 19 Uhr vorverlegt werden müssen, um so den rechtlichen Vorgaben der Arbeitszeitverordnung zu Ruhezeiten zu entsprechen. Infolgedessen sei die Aufschlusszeit für die Gefangenen entsprechend verkürzt worden. Derartige Maßnahmen, die der Sicherung und Versorgung der Gefangenen dienen, könne die Justizvollzugsanstalt in eigener Verantwortung festlegen.

Die Anstaltsleitung bestätigt, dass auch nach dem Ende des ersten Lockdowns die veränderten Dienstzeiten beibehalten worden seien, um auf das vorab dargestellte Schichtmodell zurückgreifen zu können, sollte dies erneut erforderlich sein. Die aus der verkürzten Aufschlusszeit resultierenden pandemiebedingten Einschränkungen der Gefangenenangebote von gemeinschaftlichen Aktivitäten seien dabei als zweckmäßig erachtet worden. Auch sei die kurzfristige Änderung von Dienstplänen aufgrund ihrer notwendigen Vorlaufzeit nicht direkt umsetzbar. Da ein Ende der bereits über ein Jahr geltenden Einschränkungen jedoch nicht absehbar gewesen sei, habe sich die Anstalt entschieden, ab dem 1. Juni 2021 im Sinne eines Ausgleiches zu den vorherigen Dienstzeiten zurückzukehren. Damit habe sich die Aufschlusszeit um eine Stunde auf die vor dem ersten Lockdown geltende Dauer verlängert.

Die Leitung der Justizvollzugsanstalt weist darauf hin, dass es im Hafthaus G überdies einen weiteren Grund für die vom Petenten kritisierten Einschränkungen des Aufschlusses geben würde. Hintergrund sei, dass das Hafthaus aus vier Abteilungen bestehen würde, welche baulich nicht durch Decken voneinander getrennt seien. Dadurch komme es unter anderem zu einem lärmverursachenden Widerhall. Aufgrund dieser baulichen Gegebenheiten und einer Gesamtbelegungsfähigkeit von 200 Gefangenen sei es in der Vergangenheit wiederholt zu einem erhöhten Lärmaufkommen während der Aufschlusszeiten gekommen. Daher sei im Sinne des Arbeitsschutzes und der Fürsorgepflicht für alle Beschäftigten und Gefangenen ein Lärmschutzgutachten durch eine Fachfirma erstellt worden. Dieses sei zu dem Ergebnis gekommen, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssten. Das Gutachten sei entgegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-19/1927 Ostholstein Rechtspflege, Beschwerde über	<p>der Darstellungen des Petenten der Interessenvertretung der Gefangenen zur Einsicht angeboten worden. Bezüglich der baulichen Möglichkeiten für eine Eindämmung des Widerhalls im Hafthaus weist die Anstaltsleitung darauf hin, dass derzeit in der Justizvollzugsanstalt Neumünster aufgrund eines vergleichbaren Gutachtens entsprechende Maßnahmen getestet würden. Bei einer erfolgreichen Erprobung seien diese in Absprache mit dem Justizministerium auch in Lübeck angedacht. Vor dem Hintergrund der erheblichen Kosten müssten jedoch die Ergebnisse der Pilotanstalt abgewartet werden, bevor die Beschaffung oder eine bauliche Planung beginnen könne. In Absprache mit dem Ministerium sei einzig die Reduzierung der gleichzeitig im Aufschluss befindlichen Gefangenen als kurzfristige Lösungsmöglichkeit geblieben. Die Anstalt widerspreche dem Vorwurf des Petenten, dass die Bediensteten bei Lärm verursachendem Fehlverhalten der Gefangenen nicht eingreifen würden. Sie seien bemüht, unter den Gefangenen ein zivilisiertes, ordnungsgemäßes und respektvolles Zusammenleben zu fördern.</p> <p>Soweit der Petent problematisiert, dass allen Gefangenen der Station G1 während ihres zeitlich begrenzten Aufschlusses lediglich ein einziges Telefonendgerät zur Verfügung stehe, verweist der Ausschuss auf ein weiteres Verfahren des Petenten, L2121-19/1885, welches sich mit der Gefangenentelefonie auseinandersetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind. Ihm ist bewusst, dass auch Gefangene nicht von pandemiebedingten Einschränkungen verschont geblieben sind. Diese sind jedoch mit den Einschränkungen außerhalb der Anstalten vergleichbar. Gleichwohl ist dem Ausschuss verständlich, dass Einschränkungen unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges zu großen emotionalen Belastungen führen können. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass in den Strafvollzugsanstalten alle durchführbaren Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Belastungen durch die Pandemie soweit wie möglich abgemildert werden sollen.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass bezüglich der vom Petenten kritisierten Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt Lübeck keine Veranlassung für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gesehen werde. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung vollumfänglich an. Der Ausschuss hofft, dass die angedachten baulichen Maßnahmen rasch umgesetzt werden können, um so die Lärmbelastung zu verringern und zu erreichen, dass weniger Einschränkungen bei den Aufschlusszeiten im Hafthaus G erforderlich sind.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Amtsausübung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie über das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Rechtsanwaltskammer

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin zwar den Vorwurf erhoben habe, der Rechtsanwalt habe von ihr überzahlte gesetzliche Gebühren ohne Rechtsgrund einbehalten. Hierfür habe sie jedoch weder bei der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer noch beim Ministerium Nachweise vorgelegt, sondern lediglich darauf beharrt, dass dies offensichtlich sei. Bezüglich der Bewertung der Vorgänge werde auf das durch die Petentin eingereichte Schreiben vom Ministerium in derselben Sache verwiesen, da in der Petition kein neuer Vortrag erfolgt sei. In diesem Schreiben sei erläutert worden, dass sich die Staatsaufsicht des Ministeriums auf die Beachtung von Gesetz und Satzung sowie insbesondere der Aufgabenerfüllung durch die Kammer beschränke. Ein Rechtsverstoß sei nicht festzustellen gewesen, weil die rechtliche Würdigung der Kammer nicht zu beanstanden gewesen sei.

Der Petitionsausschuss vermag kein Votum in Sinne der Petentin auszusprechen. Er stellt fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer hat zwar einen Verstoß gegen § 23 Berufsordnung für Rechtsanwälte zu prüfen. Diese Prüfung kann jedoch nur auf Grundlage der von den Beteiligten vorgelegten Nachweise, wie etwa Kontoauszüge, erfolgen. Mangels Einreichung derartiger Nachweise durch die Petentin war eine andere Beurteilung des Sachverhalts durch die Kammer und das Ministerium nicht möglich.

- 7 **L2120-19/1967**
Hamburg
Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren in einer Brandsache

Der Petent beschwert sich über die Arbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Bauaufsichtsbehörde in einem Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Brandstiftung einer Lagerhalle und fühlt sich durch den Umgang mit ihm als Betroffenen herabgewürdigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent in der 2011 abgebrannten Lagerhalle Gegenstände gelagert habe. Die Staatsanwaltschaft habe Ermittlungen wegen des Brandes geführt und einen dort tätigen Mechaniker wegen fahrlässiger Brandstiftung angeklagt. Es sei zu einer Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage gekommen.

Der Petent habe bei der Staatsanwaltschaft Eingaben gemacht mit dem Hinweis, ein Techniker habe ihm kurz vor dem Brand gesagt, wenn es dort brenne, dann werde alles brennen. Der Petent sei der Auffassung, der Eigentümer der Lagerhalle habe seine Verkehrssicherungspflichten missachtet. Die Ermittlungsakten zum ur-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprünglichen Vorgang seien bereits vernichtet, weshalb die Vorgänge lediglich anhand des mit dem Petenten weiter geführten Schriftverkehrs dargestellt werden könnten.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass die Brandschutzsicherheit geprüft worden sei und keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorliegen würden. Ein Hinweis auf die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, sei bereits vorher ergangen.

Im Mai 2016 seien dem Petenten durch die Staatsanwaltschaft Kopien aus den Akten zur Beantwortung der Frage, wer der Lagerbetreiber ist, übersandt worden. Dazu habe der Petent mitgeteilt, es seien nicht die richtigen Auskünfte in den Kopien enthalten, der ermittelnde Polizeibeamte habe einen schwachen Bericht geliefert und er habe sich zur Erlangung der Auskünfte an die Stadtverwaltung gewandt.

Im Juni 2017 habe der Petent bei der Staatsanwaltschaft moniert, dass in dem Ermittlungsbericht der Polizei der verantwortliche Lagerbetreiber nicht genannt worden sei. Er habe behauptet, die Ermittlungen seien manipuliert worden. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin einen neuen Vorgang zur Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts einer verfolgbaren Straftat angelegt. Nachdem dieser nicht festgestellt werden können, sei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen und dies dem Petenten mitgeteilt worden.

Daraufhin habe der Petent erneut in einem Schreiben auf die Verkehrssicherungspflichten des Lagerbetreibers hingewiesen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die übermittelten Informationen nicht geeignet seien, die Aufnahme weiterer, erfolgversprechender Ermittlungen zu begründen.

Der Petent habe dann im Dezember 2018 das Landeskriminalamt darauf hingewiesen, dass der Techniker, welcher die Aussage über die Brandgefahr getroffen habe, bisher nicht ermittelt worden sei. Der zuständige Sachgebietsleiter sei zu dem Ergebnis gekommen, es seien keine Ermittlungen erforderlich, und habe den Vorgang der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Von dieser Stelle sei dem Petenten im Januar 2019 erneut mitgeteilt worden, dass in strafrechtlicher Hinsicht nichts zu veranlassen sei. Der Petent habe sich im April 2019 daraufhin erneut an die Staatsanwaltschaft gewandt mit der Behauptung, der angeklagte Mechaniker sei aus Interessengründen als Brandverursacher ausgewählt worden. Hierauf sei seitens der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf die bereits vernichteten Ermittlungsakten dahingehend geantwortet worden, dass Fragen zur Sache nicht mehr beantwortet werden könnten.

Im Hinblick auf die seitens des Petenten gegen die untere Bauaufsichtsbehörde gerichteten Beschwerden führt das Ministerium aus, dass der Petent im Februar 2015 Fachaufsichtsbeschwerde bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gestellt habe. Die fachaufsichtliche Überprüfung habe keine Beanstandung bezüglich der Erteilung der Baugenehmigung und der Durchführung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-19/2007 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Klimaanlage in JVAs	<p>der Überwachungsaufgaben ergeben. Ein Hinweis an den Petenten, etwaige Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg gegen den Hallenbetreiber durchzusetzen, sei erfolgt. Dieser habe trotz mehrfacher Aufforderungen der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen nicht zeitnah durchgeführt. Durch die vollständige Zerstörung der Halle bei dem Brand sei ein bauaufsichtliches Einschreiten nicht mehr möglich gewesen. Das Ministerium betont, dass aber Anknüpfungspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten in diesem Zusammenhang nicht feststellbar gewesen seien.</p> <p>Bezogen auf die Stellungnahme des Ministeriums ergänzt der Ausschuss, dass eine Unterscheidung von ordnungswidrigem Verhalten im Sinne des Bauordnungsrechts und strafrechtlich relevantem Verhalten besteht. Nicht jeder Verstoß gegen Brandschutzvorschriften stellt gleichzeitig eine Straftat dar. Es muss ein ursächlicher und vorwerfbarer Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift und dem daraus resultierenden Schaden bestehen.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten aufgrund des Verlustes seiner eingelagerten Gegenstände und für die Erregung darüber, dass ein strafrechtliches Vorgehen gegen den Hallenbetreiber trotz Verstoßes gegen die Brandschutzvorschriften nicht möglich ist. Gleichzeitig stellt er fest, dass das Verhalten der Behörden nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Ausschuss dankt dem Petenten für sein Engagement. Eine effektive Strafverfolgung wird durch die hilfsbereite Mitwirkung der Bürger erleichtert und ist nicht als selbstverständlich zu betrachten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er setzt sich dafür ein, dass in den Stationsbüros der Bediensteten Klimaanlage installiert werden. Weiterhin begehrt er, dass die Automobilindustrie dazu verpflichtet wird, Feuerlöscher in Kraftfahrzeuge einzubauen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz hat bei seiner Prüfung die für den Petenten zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass alle Bereiche der Justizvollzugsanstalt dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit sowie der entsprechenden Gesetzgebung und den entsprechenden Regelungen unterliegen würden. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit sei über das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz bestellt. Begehungen würden regelmäßig stattfinden. Darüber hinaus würden Gefährdungsbeurteilungen vorliegen, die regelmäßig fortgeschrieben würden. Dies gelte auch für die Stationsbüros.</p> <p>Sollten Temperaturen je nach Lage der Büros beden-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

lich überschritten werden, würden entsprechende kompensatorische Maßnahmen ergriffen, beispielsweise die Ausgabe von Wasser, Lüftung oder das Aufstellen von Ventilatoren. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, sei es möglich, auch technische Maßnahmen zu einer Absenkung der Temperaturen zu prüfen und - soweit erforderlich - unter Beachtung haushälterischer Grundsätze umzusetzen. Insbesondere mobile Klimaanlage seien in den letzten Jahren in vielen Bereichen der Justizvollzugsanstalt vorgehalten worden. Hierbei seien alle Gesundheitsaspekte beachtet worden, die momentan im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Coronapandemie in Abgleich zu bringen seien.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit ein Einsatz mobiler Klimageräte nicht möglich sei. Diese Geräte würden die Aerosolbelastung erhöhen. Die in der Vergangenheit beschafften mobilen Klimageräte könnten daher aus Gründen des Infektionsschutzes aktuell nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass trotz der entstehenden erheblichen Kosten für fest verbaute Klimageräte deren Einsatz weiter vorangetrieben und an effektiven Lösungen für die Bediensteten gearbeitet werde. Gegenwärtig würden Zu- und Abluftanlagen sowie sogenannte Split-Klimageräte, der Einsatz dezentraler Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung und die Ausgabe von Getränken an Bedienstete geprüft. Außerdem würden aktuell Büros, deren Fenster aufgrund der Ausrichtung einer Sonneneinstrahlung in besonderem Maße ausgesetzt seien, mit sogenannten Sonnen- beziehungsweise Hitzeschutzfolien versehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Justizvollzugsanstalt bereits jetzt Maßnahmen ergriffen beziehungsweise darüberhinausgehende geprüft werden, die im Sinne der Petition zu einer Reduzierung von erhöhten Temperaturen in den Stationsbüros führen.

Hinsichtlich der geforderten Schaffung einer gesetzlichen Norm zum verpflichtenden Einbau von Feuerlöschern in Kraftfahrzeugen durch die Hersteller weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass entsprechende Vorschriften in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt sind. Diese ist eine Rechtsverordnung des Bundes auf Grundlage von § 6 Straßenverkehrsgesetz. Dem Petenten steht es frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

- 9 **L2120-19/2097**
Rendsburg-Eckernförde
Staatsanwaltschaft, Einstellung
eines Ermittlungsverfahrens wegen
des Verdachts auf fahrlässige
Körperverletzung

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung. Der Petent hatte Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber erstattet, weil er der Ansicht ist, dass er durch mangelnde Schutzvorrichtungen in einer Schießanlage am Arbeitsplatz toxischen Stoffen ausgesetzt gewesen und dadurch schwer erkrankt sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ausführlich geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass der Petent zwei Jahre nach dem Ende seiner Tätigkeit bei einem waffenproduzierenden Unternehmen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung erstattet habe. Er habe hierbei beklagt, dass er während seiner Arbeit mit diversen Giftstoffen in Kontakt gekommen und dadurch erkrankt sei. Das Ermittlungsverfahren sei zunächst als Unbekanntsache geführt und dann auf ein neues Aktenzeichen umgeschrieben worden, nachdem mögliche Verantwortliche seines früheren Arbeitgebers namentlich gemacht worden seien.

Bereits zuvor habe der Petent Klage beim Sozialgericht eingereicht, um die Berufsgenossenschaft zu verpflichten, die von ihm angenommene Intoxikation als Berufskrankheit anzuerkennen. Nach Eingang der Strafanzeige sei der Petent zu seiner Erkrankung, seiner Tätigkeit und der Kausalität zwischen beruflicher Tätigkeit und Erkrankung ausführlich vernommen worden. Das Verfahren sei zunächst gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden, weil ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Chemikalienexposition am Arbeitsplatz und den bei dem Petenten diagnostizierten Erkrankungen nicht einwandfrei herzustellen gewesen sei. So sei unter anderem berücksichtigt worden, dass in einem von dem Petenten vorgelegten klinischen Entlassungsbericht mehrere Risikofaktoren auch aus seinem privaten Umfeld vorliegen würden.

Der Petent habe gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben; die Akten seien daher dem Generalstaatsanwalt zur weiteren Entscheidung vorgelegt worden. Dieser habe die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aufgehoben und um Durchführung von weiteren Ermittlungen gebeten. So sei das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum um Prüfung eines Zusammenhangs zwischen dem Zustand des Petenten und dem Kontakt mit Giftstoffen am Arbeitsplatz ersucht worden. Dieses habe angeregt, zur Klärung dieser Frage eine Begutachtung durch einen arbeitsmedizinischen Sachverständigen in Auftrag zu geben. Neben weiteren ergänzenden polizeilichen Ermittlungen, unter anderem zu den Arbeitsbedingungen sowie den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen am Arbeitsplatz, sei auch das angeregte arbeitsmedizinische Gutachten in Auftrag gegeben worden.

Insgesamt stellt das Ministerium fest, dass die durchgeführten Ermittlungen den Tatvorwurf nicht hätten erhärten können. Die Sachverständige sei in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass ein typischer arbeitsmedizinischer Zusammenhang zwischen Arbeitsplatzexposition und Erkrankung nicht wahrscheinlich gemacht werden könne. Ausdrücklich sei darauf ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wiesen worden, dass die bei dem Petenten vorliegenden Beschwerden auch schicksalhaft oder durch andere Expositionen oder Erkrankungen maßgeblich beeinflusst sein könnten. Aus diesem Grund sei das Verfahren abermals gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Der Rechtsbeistand des Petenten sei darüber durch begründeten Bescheid unterrichtet worden. Eine daraufhin eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten habe der Generalstaatsanwalt zurückgewiesen. Zuvor habe er durch eigene Nachermittlungen in Erfahrung gebracht, dass auch die Erstellung eines vom Petenten begehrten Simulationsgutachtens keine Aussicht auf Erfolg verspreche.

Das Justizministerium sieht kein Fehlverhalten aufseiten der Staatsanwaltschaft. Die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts der fahrlässigen Körperverletzung erfordere die Bejahung eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Tätigkeit des Petenten und seiner späteren Erkrankung. Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft diesen Zusammenhang nicht erkenne und das Verfahren daher eingestellt habe, sei nach dem Ergebnis des eindeutigen Sachverständigengutachtens nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das aufgrund der Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft nach eingehender Prüfung eingestellt wurde. Aus den von dem Petenten übersandten Unterlagen, insbesondere der Ermittlungsakte, geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft umfassende Ermittlungen vorgenommen hat. Neben der mehrfachen Vernehmung des Petenten, der Sichtung aller relevanten Unterlagen und ärztlicher Gutachten wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Zeugenvernehmungen durchgeführt, Skizzen und Fotos des Tatortes gesichtet, ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse ebenso befragt wie das Amt für Eichwesen, Beschussamt Kiel.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Begehren des Petenten, die Ursache seiner verschiedenen Erkrankungen zweifelsfrei festzustellen. Der Ausschuss kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Auswertung der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere des arbeitsmedizinischen Gutachtens, zu der nachvollziehbaren Entscheidung der Staatsanwaltschaft geführt haben, das Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung einzustellen. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht nachgewiesen werden kann, dass die Ursache der Erkrankung des Petenten eine Giftstoffexposition am Arbeitsplatz war, ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss wünscht dem Petenten gute Besserung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 1 **L2119-19/1624**
Berlin
Hochschulwesen, Versorgung
von s.g. "Lückeprofessoren"
- Die Petentin fordert eine bessere Altersversorgung der sogenannten Lückeprofessorinnen und -professoren in den neuen Bundesländern, deren Leistungen aufgrund einer Stichtagsregelung nicht durch eine angemessene Altersversorgung honoriert würden. Zur Beseitigung der so entstehenden Versorgungslücke schlägt sie die Einrichtung einer Stiftung vor.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingeholt.
- Das Ministerium bestätigt, dass für den von der Petentin benannten Personenkreis aus den ihr bereits durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dargelegten Gründen eine Versorgungslücke bestehe. Es verweist ebenfalls darauf, dass das Bundesverfassungsgericht den im Einigungsvertrag geregelten Endzeitpunkt für den Vertrauensschutz der rentennahen Jahrgänge als zulässigen Stichtag anerkannt und die damit verbundene Schlechterstellung nicht beanstandet habe.
- Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es dem Wesen einer Stichtagsregelung entspricht, dass Personen möglicherweise bis zu einem gewissen Grad subjektiv ungerecht behandelt werden. Gleichwohl hält er Stichtagsregelungen für erforderlich, da gesetzliche Regelungen ohne sie kaum umzusetzen sind. Darüber hinaus unterstreicht er, dass die Zuständigkeit für den Ausgleich der Versorgungslücke bei den neuen Bundesländern als ehemalige Dienstherrn liegt. Eine Unterstützung seitens des Landes Schleswig-Holstein kann nicht in Aussicht gestellt werden.
- 2 **L2119-19/1982**
Schleswig-Flensburg
Bildungswesen, Rücknahme der
Coronamaßnahmen an Schulen
- Die Petentin begehrt die Rücknahme der Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen. Das Land müsse sich dem Infektionsgeschehen flexibel anpassen. Aufgrund gesunkener Fallzahlen sei es nicht länger angemessen, Kinder und Jugendliche durch die Verpflichtungen zum Maskentragen, Testen und Abstandhalten etwaigen Gefährdungen psychischer, sozialer oder gesundheitlicher Art auszusetzen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.
- Das Bildungsministerium erläutert, dass die Corona-Schutzmaßnahmen laufend an die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein angepasst werden würden. So habe bereits im Sommer 2021 die sogenannte erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer landesweit sinkenden Inzidenz abge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schwächt werden können. Für Schülerinnen und Schüler habe im Sport- und Musikunterricht sowie außerhalb eines geschlossenen Raumes keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mehr bestanden.

Es sei bisher jedoch nicht vertretbar, bereits sämtliche Maßnahmen aufzuheben. Ein Infektionsrisiko sei weiterhin gegeben, wenn nicht-immune Personen (insbesondere in schlecht belüfteten Innenräumen) mit Tröpfchen freisetzenden Aktivitäten oder ohne Abstandsregeln zusammenkommen würden. Auch sei die Verbreitung einiger besorgniserregender SARS-CoV-2 Varianten zu beobachten. Daher würden neben der Ermittlung von Infektionsfällen und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen auch bei niedrigen Fallzahlen die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen weiterhin von herausragender Bedeutung bleiben.

Das Ministerium unterstreicht diesbezüglich, dass es entgegen der Darstellung der Petentin keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, wonach das Maskentragen oder das Testen allgemeine Gesundheitsgefahren für Schülerinnen und Schüler hervorgerufen würden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass aufgrund einer aktuellen Bewertung des Infektionsgeschehen nach den Herbstferien nunmehr zum 1. November 2021 auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht am Sitzplatz aufgehoben werden konnte. Angesichts der vergleichsweise hohen Impfquote in Schleswig-Holstein und der zumeist mildereren Infektionsverläufe sieht er hierin bei gleichzeitiger Beibehaltung der Testpflicht für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene eine folgerichtige Maßnahme, die der Verhältnismäßigkeit der Pandemielage gerecht wird und den Schülerinnen und Schülern das Lernen erleichtert.

Ferner appelliert der Ausschuss insbesondere zum Schutz der ungeimpften Kinder und Jugendlichen unter 12 Jahren an jede und jeden, sich vollständig impfen zu lassen, sofern dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

- 3 **L2119-19/1983**
Herzogtum Lauenburg
Bildungswesen, Offenlegung der
Ergebnisse der Teststrategie an
Schulen

Die Petentin begehrt eine Veröffentlichung der gewonnenen Daten zur Teststrategie an Schulen sowie der daraus durch das Bildungsministerium abgeleiteten Erkenntnisse. Hiermit wolle sie eine erhöhte Transparenz und eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Teststrategie erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium führt zum Ziel der Teststrategie an Schulen aus, dass hierdurch Infektionsketten frühzeitig unterbrochen und damit die Verbreitung des Virus in der Schule und darüber hinaus verhindert werden solle. Regelmäßige Testungen seien geeignet, Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1985 Herzogtum Lauenburg Bildungswesen, Evaluierung der psychischen Belastung von Schülern durch die Corona- Maßnahmen	<p>betroffenen Personen könnten sich dann schneller in Quarantäne begeben und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Die verpflichtend stattfindenden Selbsttests hätten somit durch ihre einfache Durchführung und die schnelle Vorlage eines Ergebnisses einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie geleistet. Durch die Unterbrechung von Infektionsketten hätten die Inzidenzen insgesamt gesenkt werden können und es sei dadurch gelungen, den Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler wieder vollständig im Rahmen von Präsenzunterricht zu erfüllen.</p> <p>Die Testpflicht in Schulen werde durch die Schul-Coronaverordnung geregelt, deren Geltung jeweils grundsätzlich auf vier Wochen befristet sei. Dadurch finde eine regelmäßige Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens statt. Die zugrunde liegenden Erwägungen der jeweiligen Verordnungen könnten die Bürgerinnen und Bürger der mit der Verkündung veröffentlichten Begründung entnehmen.</p> <p>Soweit die Petentin eine Dokumentation der Testergebnisse begehrt, verweist das Ministerium auf das Schul-Dashboard (https://schuldashboard.sh.polyteia.de/app/customer/infektionsmeldungen_an_schulen/testungen). Darüber habe die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich einen Überblick über die Entwicklung an den Schulen in Schleswig-Holstein zu verschaffen. Das Dashboard erfasse Abweichungen vom vorgesehenen Regelbetrieb in Schulen und dokumentiere die Infektionsfälle, die den Schulen bekannt würden. Es informiere auch darüber, wie viele Tests bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften durchgeführt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren der Petentin nach Transparenz damit bereits entsprochen wird. Sowohl die Verordnungen und Erlasse als auch die Ergebnisse der Tests an Schulen werden laufend im Internetauftritt der Landesregierung bekannt gemacht und die entsprechenden Maßnahmen dem jeweiligen Infektionsgeschehen angepasst.</p> <p>Die Petentin begehrt die Durchführung einer repräsentativen Umfrage zur psychischen Belastung der Schülerinnen und Schüler durch die Coronamaßnahmen. Die Ergebnisse der Erhebung seien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Evaluation der weiteren Maßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 40 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium bestätigt, dass das Schuljahr unter Pandemiebedingungen nachdrücklich in Erinnerung gerufen habe, dass Schule ein entscheidender Sozialraum für Schülerinnen und Schüler ist. So sei Schule schon immer ein Ort der Begegnung, des sozialen Mit-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einanders, der psychosozialen Entwicklung, ein Ort von demokratischer Erziehung und Partizipation gewesen. Sie leiste einen Beitrag bei der Herausbildung von Wertvorstellungen, der Vermittlung und Erfahrung von den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates sowie über die Auseinandersetzung mit anderen Menschen und Haltungen auch bei der Selbstbewusstwerdung.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass insbesondere die Zeit der Schulschließungen im Lockdown in diesen Bereichen eine große Herausforderung dargestellt hat. So weist das Ministerium darauf hin, dass erste nationale Studienergebnisse Hinweise darauf geben würden, wie sich diese Zeit bei Schülerinnen und Schülern ausgewirkt habe. Das allgemeine Belastungsempfinden sei gestiegen und es seien psychosomatische Beschwerden wie Gereiztheit, Einschlafprobleme, Kopfschmerzen und Niedergeschlagenheit entstanden. Besonders gravierend seien diese Belastungen leider bei denjenigen empfunden worden, die ohnehin in prekären Verhältnissen aufwachsen würden. Auch sei die Anzahl der Fälle von körperlicher Gewalt angestiegen. Hier hätten sich Korrelationen zu den Familien gezeigt, in denen ein oder beide Elternteile von Kurzarbeit betroffen gewesen seien oder in denen ein Elternteil an Depressionen oder Angststörungen leide.

Um Lehrkräfte dabei zu unterstützen, frühzeitig wahrnehmen und beurteilen zu können, ob Kinder und Jugendliche unter besonderen Belastungen leiden und gegebenenfalls einer besonderen Unterstützung auch außerhalb des Unterrichts bedürfen würden, sei daher am Zentrum für integrative Psychiatrie des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein das Projekt „Frühintervention und Prävention coronabedingter psychischer Erkrankung bei jungen Menschen“ gestartet worden. Hierbei würden gemeinsam mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein niederschwellige Diagnostik- und Beurteilungsinstrumente für Kinder und Jugendliche entwickelt, die den Lehrkräften erlauben, die Ausprägung der psychosozialen Belastung bei jungen Menschen zu erfassen und somit rechtzeitig den individuellen Unterstützungsbedarf zu definieren. In Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten würden therapeutische Frühinterventionen zur Minimierung der psychosozialen Belastung entwickelt und erprobt.

Darüber hinaus sei durch das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik in Kooperation mit dem Bildungsministerium sowie der Unterstützung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein die Phase des Distanzlernens, die im Dezember 2020 an Schulen in Schleswig-Holstein begonnen und sich je nach Kreis und Schulart bis in den Mai 2021 gezogen habe, wissenschaftlich begleitet worden. Dazu sei eine repräsentative Stichprobe von 150 Schulen aller unterschiedlicher Schularten (Grundschulen, Förderzentren, Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und Gymnasien) genommen worden. In

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/1989 Herzogtum Lauenburg Bildungswesen, Ermöglichung einer Einschulung an einer För- derschule für Sehbehinderte in Mecklenburg-Vorpommern	<p>den Schulen seien Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zu ihren Erfahrungen im Distanzlernen zunächst im März/April 2021 und nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts Anfang Juni erneut befragt worden. Hierbei seien alle Beteiligten auch nach ihrem Wohlbefinden und psychischen Belastungen befragt worden. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit bereits entsprochen wurde. Das Bildungsministerium teilt jedoch mit, dass die Auswertung der Ergebnisse dieser Erhebung zurzeit noch andauere.</p> <p>Hinsichtlich der aufgeführten Belastungen betont der Petitionsausschuss, dass die Folgen der Coronapandemie für Kinder und Jugendliche durch die Landespolitik bereits frühzeitig in den Blick genommen wurden. Es ist über die gesamte Dauer der Pandemie das Ziel gewesen, die aus den verschiedenen Maßnahmen entstehenden Eingriffe und den Anteil des Distanzunterrichtes unter gleichzeitiger Wahrung des Infektionsschutzes möglichst gering zu halten. Der Ausschuss begrüßt, dass der Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 nunmehr weitestgehend unter normalen Bedingungen durchgeführt werden konnte. Dies ist insbesondere dem Fortschritt der Impfkampagne in Schleswig-Holstein mit einer vergleichsweise hohen Quote, auch unter den 12- bis 17-Jährigen, zu verdanken.</p> <p>Dennoch ist dem Ausschuss bewusst, dass den Lehrkräften hinsichtlich der Feststellung gegebenenfalls bestehender individueller Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr eine besondere Verantwortung zukommt. Er dankt ihnen daher für ihr hohes Engagement und bittet das Bildungsministerium darum, sie bei dieser Aufgabe weiterhin eng zu begleiten. Für eine abschließende Einschätzung der Bedarfe bleibt die Auswertung der durchgeführten Umfragen abzuwarten.</p> <p>Die Petenten wenden sich an den Petitionsausschuss und bitten diesen darum, ihrem stark sehbehinderten Sohn den Besuch des überregionalen Förderzentrums Sehen in Neukloster in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. Nach Auskunft des zuständigen Schulamtes stehe einer Beschulung entgegen, dass es zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern kein Gastschulabkommen und damit keine Rechtsgrundlage für einen kommunalen Schullastenausgleich gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Sohn der Petenten dem Landesförderzentrum Sehen in Schleswig in seinem vierten Lebensjahr gemeldet worden sei. Seit dieser Zeit hätten er, seine Familie und die pädagogisch mit ihm Arbeitenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

regelmäßige Unterstützung und Beratung durch Mitarbeitende des Zentrums erhalten. Während seines Schulbesuches an einer Grundschule sei der Junge von der für ihn zuständigen Lehrkraft des Landesförderzentrums anfangs wenigstens an zwei und später in der Regel an einem Schulvormittag unterstützt worden. Zudem habe er an Kursen des Förderzentrums sowie speziellen Trainingsmaßnahmen zum Bereich „Orientierung und Mobilität“ teilgenommen.

Dieser Unterstützungsumfang entspreche konzeptionell dem Maximum an personeller Unterstützung, den das Landesförderzentrum Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sehen zukommen lassen könne. Dass diese personelle Unterstützung seitens des Zentrums im Laufe der Zeit - wenn die schulischen Arbeitsbedingungen gut installiert und die Lehrkräfte vor Ort eingearbeitet seien - vermindert werde, entspreche dem üblichen Vorgehen. Eine dauerhafte Begleitung an zwei Vormittagen je Schulwoche sei weder personell leistbar noch pädagogisch sinnvoll.

Um den Schulwechsel von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 vorzubereiten, hätten die Petenten gemeinsam mit einer Lehrkraft vom Landesförderzentrum Sehen vier Schulen in Lübeck für erste Sondierungsgespräche besucht. Da die Petenten an keiner der Schulen eine angemessene Förderung ihres Sohnes gesehen hätten, habe ein Koordinierungsgespräch stattgefunden. Hierbei hätten sich eine schleswig-holsteinische Gemeinschaftsschule mit breiter Erfahrung in der inklusiven Beschulung und das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte in Hamburg vorgestellt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den Petenten damit die verfügbaren Angebote zur Förderung eines stark sehbehinderten Kindes aufgezeigt wurden. Er respektiert jedoch ihre Einschätzung, dass ihr Sohn durch die Beschulung am überregionalen Förderzentrum Sehen in Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich besser gefördert werden könne.

Das Bildungsministerium erläutert, dass es aufgrund des noch nicht vorhandenen Gastschulabkommens zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei einer Übernahme eines freiwilligen Schulkostenbeitrags ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage handeln würde. Dies widerspreche den bei der Ausführung des Haushaltsplans gemäß § 7 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zu beachtenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zudem könne eine solche Entscheidung eine Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern darstellen. Der Abschluss eines entsprechenden Abkommens sei zwar geplant, gegenwärtig könnten jedoch noch keine detaillierten Angaben zu dem Zeitpunkt und den Inhalten der Vereinbarung gemacht werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium vor dem dargestellten Hintergrund gegenwärtig keine Möglichkeit für eine Kostenübernahme durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>das Land Schleswig-Holstein sieht. Dem Ausschuss ist jedoch bekannt, dass sich der Wohnortkreis der Petenten im vorliegenden Fall aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Sozialgerichts vorübergehend dazu bereit erklärt hat, die Kosten für die Fahrt und die Beschulung am Förderzentrum in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum von einem Jahr zu tragen.</p> <p>Da der Kreis die Kosten nur für ein Jahr übernimmt und der Ausschuss der Auffassung ist, dass es auch andere Schülerinnen und Schüler gibt, die einen vergleichbaren Förderbedarf haben, spricht er sich für die zeitnahe Vereinbarung eines Gastschulabkommens mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern aus. Er bittet das Bildungsministerium, den Abschluss des bereits geplanten Abkommens nachdrücklich voranzutreiben. Dabei sollte insbesondere auch die in der Petition geschilderte Fallkonstellation berücksichtigt werden. Zudem beschließt der Ausschuss, diese Petitionsangelegenheit an den Bildungsausschuss zur Kenntnis weiterzuleiten.</p>
6	<p>L2119-19/2053 Lübeck Bildungswesen, Rücknahme der Coronamaßnahmen an Schulen</p>	<p>Die Petentin begehrt die Rücknahme der Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen. Dies begründet sie mit dem geringen Anteil von positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getesteten Schülerinnen und Schülern. Die Verpflichtungen zum Maskentragen, Testen und Abstandhalten seien vor diesem Hintergrund nicht länger angemessen. Insbesondere problematisiert sie, dass getestete Restaurantgäste ohne Maske in Innenräumen sitzen dürfen, Schülerinnen und Schüler hingegen nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstreicht das Ziel der Landesregierung, Präsenzunterricht zu ermöglichen und dies durch umfassende und wirksame Maßnahmen abzusichern. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die weiteren Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen hätten im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien auch dafür gesorgt, dass im Falle der Infektion einer Person regelmäßig keine Verbreitung des Virus in der Schule stattfinden würde. Darüber hinaus würden die Gesundheitsämter bei der Nachverfolgung von Kontaktpersonen und der Anordnung von Quarantänemaßnahmen berücksichtigen, welche Schutzmaßnahmen vorgelegen hätten. Dies führe dazu, dass derzeit - wenn überhaupt - nur sehr wenigen Personen im schulischen Umfeld von infizierten Personen solche Einschränkungen auferlegt werden müssten. Dies sichere wiederum die Beschulung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher.</p> <p>Entgegen der Wahrnehmung der Petentin habe die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen der Schule im Vergleich zu der Situation der angeführten Restaurantbesuche auch keine Un-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/2062 Flensburg Hochschulwesen, Umbenennung des Studentenwerks Schleswig- Holstein in Studierendenwerk Schleswig-Holstein	<p>gleichbehandlung zu Lasten der Schülerinnen und Schüler dargestellt. Vielmehr handele es sich bei den in der Schule geltenden Regelungen um gezielte, der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen. Das hohe Schutzniveau an Schulen sei zum einen deshalb erforderlich, weil in den Grundschulen ausschließlich und in den weiterführenden Schulen zu einem erheblichen Teil ungeimpfte Kinder und Jugendliche unterrichtet würden. Zum anderen bestehe für Schülerinnen und Schüler die Pflicht, die Schule zu besuchen. Anders als im Bereich der Freizeitgestaltung - zum Beispiel bei einem Restaurantbesuch - hätten sie keine Möglichkeit, auf einen Schulbesuch zu verzichten. Sie seien deshalb darauf angewiesen, dass angemessene Vorkehrungen zu ihrem Schutz getroffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Infektionsschutzmaßnahmen durch die Landesregierung laufend an die infektionshygienische Lage in Schleswig-Holstein angepasst werden. So konnte nunmehr zum 1. November 2021 auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht am Sitzplatz aufgehoben werden. Angesichts der vergleichsweise hohen Impfquote in Schleswig-Holstein und der zumeist milderen Infektionsverläufe sieht er hierin bei gleichzeitiger Beibehaltung der Testpflicht für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene eine folgerichtige Maßnahme, die der Verhältnismäßigkeit der Pandemielage gerecht wird und den Schülerinnen und Schülern das Lernen erleichtert. Ferner appelliert der Ausschuss insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren an jede und jeden, sich vollständig impfen zu lassen, sofern dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen.</p> <p>Der Petent fordert, dass das Studentenwerk Schleswig-Holstein in „Studierendenwerk Schleswig-Holstein“ umbenannt werden soll.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Für die Bearbeitung und die Beantwortung der Petition hat das Bildungsministerium das Studentenwerk um eine Stellungnahme zu dem Umbenennungsvorschlag gebeten.</p> <p>Das Bildungsministerium legt dar, dass die vom Petenten angeregte Umbenennung des Studentenwerks Schleswig-Holstein in Studierendenwerk Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren bereits mehrfach im Ministerium und insbesondere auch innerhalb des Studentenwerks thematisiert und diskutiert worden sei. In seiner Stellungnahme weist der Vorstand des Studentenwerks Schleswig-Holstein darauf hin, dass eine Umbenennung in den betreffenden Gremien des Studentenwerks, Geschäftsführung, Vorstand und Verwaltungsrat, in den letzten Jahren zwar wiederholt befür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wortend erörtert, jedoch als nicht vorrangiges Ziel bewertet worden sei. Der Hauptgrund für diese Bewertung liege in den hohen Kosten, die mit einer Umbenennung einhergingen.

Zum Vergleich und für eine ungefähre Größenordnung des mit einer Umbenennung verbundenen voraussichtlichen finanziellen Aufwands könne die Einführung des neuen Corporate Designs des Studentenwerks Schleswig-Holstein im Jahr 2015 herangezogen werden. Die seinerzeitigen Kosten der Umstellung mit einem neuem Logo und einer notwendigen landesweiten Neubeschilderung hätten sich auf 550.000 € belaufen. Die mit der Petition vorgeschlagene Umbenennung würde voraussichtlich noch höhere Kosten verursachen. Das Bildungsministerium legt dar, dass der Vorstand und die Geschäftsführung des Studentenwerks Schleswig-Holstein grundsätzlich eine Umbenennung befürworten würden. Eine gendergerechte Sprache in allen Medien und Publikationen des Studentenwerks sei ein selbstverständlicher Standard.

Angesichts der seit nunmehr zwei Jahren pandemiebedingt angespannten finanziellen Situation des Studentenwerks Schleswig-Holstein sei eine Umbenennung aus Sicht der Verantwortlichen aktuell nicht allein aus Studierendenbeiträgen finanzierbar. Auch eine vom Studentenwerk erwartete Vollfinanzierung einer Umbenennung aus Mitteln des Landes sei derzeit insbesondere auf Grund der damit verbundenen enormen Kosten nicht durchführbar. Neben dem finanziellen Aspekt sei hinsichtlich des zeitlichen Aspektes auch darauf hinzuweisen, dass die formale Voraussetzung für eine Umbenennung des Studentenwerks Schleswig-Holstein in Studierendenwerk Schleswig-Holstein eine Änderung des Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerksgesetz) erforderlich mache.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten bereits seit längerer Zeit von den zuständigen Stellen ausführlich erörtert worden ist. Sprache unterliegt gerade in der heutigen Zeit einem stetigen Wandel. Für den Ausschuss ist von Bedeutung, dass der Wandlungsprozess maßvoll gestaltet wird. Der Petitionsausschuss misst dem Studentenwerk Schleswig-Holstein eine große Bedeutung zu. Das Studentenwerk trägt wesentlich dazu bei, das Leben an einer Hochschule für Studierende aktiv zu gestalten und Studierende wirtschaftlich, sozial und kulturell zu fördern. Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, dass sich alle Studierenden in der Benennung dieser Einrichtung sprachlich angesprochen fühlen.

Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung zur Bewältigung der Folgen der Coronapandemie teilt der Ausschuss gleichwohl die Auffassung des Bildungsministeriums und des Studentenwerks Schleswig-Holstein zu den gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten einer Umbenennung. Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass bereits mehrere Bundesländer eine Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke vollzogen haben.

Um das Anliegen des Petenten zu einem möglicher-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-19/2118 Schleswig-Flensburg Bildungswesen, Ende der Mas- kenpflicht an Schulen	<p>weise späteren Zeitpunkt zu fördern, leitet der Ausschuss die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten zur Erwägung eigener politischen Initiativen zu, soweit auch eine Änderung des Studentenwerkgesetzes erwogen werden sollte.</p> <p>Die Petentin fordert die Aufhebung der Maskenpflicht für Kinder und Jugendliche an den Schulen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zwischenzeitlich in der am 31. Oktober 2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung) geregelt worden ist, die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler im Unterricht aufzuheben. Die erneute besorgniserregende Verschärfung der Infektionslage hat dazu geführt, dass ab 22. November 2021 die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht wieder für Schülerinnen und Schüler im Unterricht eingeführt worden ist. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden regelmäßig evaluiert und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Das Infektionsgeschehen hat sich seit seinem Beginn dynamisch entwickelt. Auf diesen Umstand musste immer wieder auf Grundlage der jeweiligen Erkenntnisse reagiert werden. Gerichtliche Entscheidungen haben die Einschätzungen der Landesregierung zur Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahmen weitestgehend bestätigt. So hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht mit Beschluss vom 30. April 2021 die gemäß der Schulen-Coronaverordnung bestehende Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für rechtmäßig erachtet.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag setzt sich regelmäßig mit den Maßnahmen der Landesregierung sowie deren Angemessenheit auseinander. Die Maßnahmen sind ein Produkt sorgfältiger Abwägung unter den jeweils gegebenen Umständen und unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Standes unterschiedlichster Disziplinen zu treffen. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auf eine bereits am 18. November 2020 durchgeführte umfangreiche Expertenanhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages hin. Dabei sind unter anderem die Folgen der Coronapandemie für Kinder und Jugendliche näher erläutert worden. Gesundheitliche Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind dabei nicht festgestellt worden.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss fest, dass die Wiedereinführung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Schülerinnen und Schüler unter</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

gleichzeitiger Beibehaltung der Testpflicht für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene eine folgerichtige Maßnahme ist, die der Verhältnismäßigkeit der Pandemielage gerecht wird. Für den Ausschuss ist von wesentlicher Bedeutung, dass die getroffenen Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler einerseits bestmöglich schützen und ihnen gleichzeitig eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1	L2121-19/1012 Dithmarschen Landesplanung, Mindestabstand für Windkraftanlagen	<p>Die Petentin fordert, dass zwischen Windkraftanlagen und der umliegenden Wohnbebauung ein einheitlicher Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 1.357 Unterstützern mitgezeichnete öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaße von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme einleitend darauf hin, dass die Petentin sich auf das „Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030“ beziehe. Dieses sei am 20. September 2019 vom sogenannten „Klimakabinett“ der Bundesregierung verabschiedet worden und treffe im Kapitel „Ausbau der Erneuerbaren Energien auf 65 %“ insbesondere Aussagen zur Windenergie an Land und auf See. Die darin festgelegten Eckpunkte seien jedoch zunächst politische Aussagen ohne nähere Erläuterungen dazu, wie diese konkret umgesetzt werden sollten. Den inhaltlichen Kern dieser Zielformulierungen würde dabei die Einführung eines Mindestabstandes von Windkraftanlagen zu Siedlungen von 1.000 m bilden. Dabei würde aus dem Eckpunktepapier nicht klar hervorgehen, wie mit „Splittersiedlungen“ umzugehen sei. Dies sei für Schleswig-Holstein aufgrund der regionalen Gegebenheiten jedoch besonders relevant.</p> <p>Bezüglich der Folgen für den Windkraftausbau in Schleswig-Holstein erläutert das Innenministerium, dass die von der Petentin geforderte Umsetzung der 1.000-Meter-Regelung in Schleswig-Holstein zu einer deutlichen Einschränkung des Ausbaus und gleichzeitig zu einem verstärkten Rückbau des Altanlagenbestandes führen würde. So würden im Vergleich zum zweiten Entwurf der Regionalplanung Windenergie von 2018 eine Windenergie-Potenzialfläche von rund 25.000 ha und zusätzlich rund 5.000 ha Vorranggebiete wegfallen. Darüber hinaus würden durch den vorgenannten Mindestabstand rund 470 Altanlagen auf den Bestandsschutz reduziert. Bei einer Einbeziehung von „Splittersiedlungen“ sei der Verlust sogar noch deutlich höher.</p> <p>Vor diesem Hintergrund betont das Innenministerium, dass bei einer Einführung eines Mindestabstandes von 1.000 m nicht nur das Energie- und Klimaschutzziel des Landes, sondern auch die erhoffte Wertschöpfung für die ländlichen Regionen in Frage gestellt seien. Dem-</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

entsprechend habe sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass die Regionalplanung der Länder nicht durch bundesweite Regelungen gefährdet werde. Durch die Verständigung auf eine sogenannte Opt-Out-Regelung sei diese Forderung schließlich umgesetzt worden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei einer Opt-Out-Klausel um eine Ausnahmeregelung handelt, die einem oder mehreren Bundesländern ermöglicht, abweichende landesrechtliche Vorgaben zu machen. Nach dem Beschluss des Eckpunktepapiers hat der damalige schleswig-holsteinische Innenminister umgehend erklärt, dass Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werde.

Im Dezember 2020 wurde die Überarbeitung dieser Regionalplanung nach einem langjährigen Planungsprozess schließlich abgeschlossen. Die seit 31. Dezember 2020 geltenden Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis 3 weisen insgesamt 344 Vorranggebiete aus, wobei die hierfür vorgesehenen rund 32.000 ha in etwa 2 % der Landesfläche entsprechen. Zu den aktuell geltenden Festlegungen für Mindestabstände zur Wohnbebauung erläutert das Innenministerium, dass zunächst zwischen den verschiedenen bauplanungsrechtlichen Gebietstypen zu unterscheiden sei. So gelte zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten ein Mindestabstand von 400 m. Für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 Baugesetzbuch zu beurteilen seien, lege die derzeitige Regionalplanung Wind einen Mindestabstand von 800 m fest. Gleiches gelte für planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, das heißt für Flächen, die in oder an Ortslagen liegen, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit stattfindet. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen für einen Mindestabstand von 800 m vorliegen und es sich um eine Fläche handeln würde, auf der ein unvorbelastetes, noch nicht mit Windenergieanlagen bebautes Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, würde sich der Mindestabstand auf die begehrten 1.000 m erhöhen.

Neben diesen allgemeingültigen Abstandsregeln müssten auch die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Dazu gehöre die Vorgabe, dass zu Windkraftanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung eingehalten werden müsste, sofern es sich bei letzteren um zulässige Nutzungen in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion handle. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch sei ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten. Mit diesen Regelungen sei sichergestellt, dass bei sehr hohen Windenergieanlagen auch ein entsprechend größerer Abstand zu Wohngebäuden gewahrt bleibe. Folglich könne auch in einem originär mit 800 m Abstand abgegrenzten Gebiet für neu geplante Anlagen die Vorgabe von 1.000 m gelten.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass mit den Regio-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-19/1017 Schleswig-Flensburg Landesplanung, Abstand Wind- kraftanlagen, Gleichbehandlung der Landbevölkerung	<p>nalplänen Windenergie sichergestellt wird, genügend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Land zur Verfügung zu stellen, um die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen, und gleichzeitig große Teile des Landes im Sinne der Petentin von der Windenergienutzung frei zu halten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einer mehrjährigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte. Dabei wurden insgesamt 15.000 Stellungnahmen und fast 1.000 Abwägungsentscheidungen durch die Landesplanung bearbeitet. Nichtsdestotrotz ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchliche Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Diese soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende unter Einbindung der Bevölkerung erfolgreich zu verwirklichen.</p> <p>Die Petentin fordert die Einführung eines einheitlichen Mindestabstandes von Windkraftanlagen zur umliegenden Wohnbebauung unabhängig davon, ob sich die Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich befindet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaße von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall.</p> <p>Das Innenministerium führt dazu in seiner Stellungnahme aus, dass - wie von der Petentin dargestellt - bei der Festlegung der zulässigen Mindestabstände von Windkraftanlagen zur umliegenden Wohnbebauung grundlegend danach unterschieden werde, ob die betreffenden Wohngebäude nach dem Bauplanungsrecht dem Innen- oder dem Außenbereich zuzuordnen seien. Die aus dieser Differenzierung resultierenden unterschiedlichen Mindestabstände würden den jeweiligen Schutzstatus der verschiedenen Bereiche widerspiegeln. Zu den nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch ausschließlich im Außenbereich vorgesehenen Nutzungen gehöre auch die Windenergieerzeugung. Abseits der privilegierten Nutzungen solle der Außenbereich von einer Bebauung jedoch möglichst freigehalten werden. Damit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gelte eine dortige Wohnbebauung als gebietsfremd, weshalb sie im Vergleich zur Wohnbebauung im Innenbereich nur einen geringeren Schutzstatus genieße. Es sei ständige Rechtsprechung, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich nicht dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergieerzeugung verlangen könne wie eine Wohnnutzung im Innenbereich.

Bezüglich der von der Petentin begehrten Einführung eines einheitlichen Mindestabstandes weist das Innenministerium drauf hin, dass dadurch die vorgenannten sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Bereichstypen eingeebnet werden würden. Eine Gleichbehandlung, wie die Petentin sie mit dem Verweis auf das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Artikel 2 Grundgesetz fordert, könne jedoch nur für rechtlich gleich gelagerte Fälle erfolgen.

Grundsätzlich gelte unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien im Außenbereich ein Abstand von 400 m zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden. Begründet sei dies in der optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen sowie dem nachbarlichen Rücksichtsgebot. Zum Innenbereich wiederum sei insgesamt ein Abstand von 800 m vorgesehen, welcher unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 1.000 m erweitert würde. Das Innenministerium weist ergänzend darauf hin, dass eine Unterschreitung des zur Wohnbebauung im Innenbereich geltenden Abstandes von 800 m in vielen Fällen zwar immissionsschutzrechtlich zulässig sei, dem an die Siedlungsbereiche unmittelbar angrenzenden Außenbereich jedoch auch eine planerische Schutz- und Pufferfunktion zukommen würde. So könne sichergestellt werden, dass Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen erhalten bleiben könnten und die Naherholungsfunktion des Außenbereiches gestärkt werde.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung seien nicht nur der Schutz der Bevölkerung, sondern auch andere Schutzinteressen, wie der Denkmalschutz oder der Landschafts- und Artenschutz, berücksichtigt worden. Somit würde eine isolierte Betrachtung des Aspektes der Siedlungsabstände zu kurz greifen. Vielmehr müssten alle relevanten Kriterien in der Zusammenschau gewichtet und bewertet werden, womit auch dem in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes geforderten schlüssigen gesamträumlichen Konzept für die Festlegung von Windvorranggebieten Rechnung getragen werde. Eine generelle Vergrößerung der Mindestabstände würde zwangsläufig zu einer geringeren Gewichtung oder Aufgabe anderweitiger Kriterien führen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einer mehrjährigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sei. Insgesamt 15.000 Stellungnahmen und fast 1.000 Abwägungsentscheidungen seien durch die Landesplanung in den vergangenen vier Jahren bearbeitet worden. Außerdem seien von 2015 bis Ende 2020 im Rahmen eines Ausbaustopps Anlagen nur in Ausnah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-19/1039 L2121-19/1040 L2121-19/1053 L2121-19/1054 Dithmarschen Landesplanung, Mindestabstand für Windkraftanlagen	<p>mefällen genehmigt worden, um der geordneten Entwicklung der Windenergienutzung während der Gestaltung der neuen Regionalpläne nicht entgegenzuwirken. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass mit den Regionalplänen Windenergie und der Ausweisung von Vorranggebieten sichergestellt wird, genügend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Land zur Verfügung zu stellen, um die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen, und gleichzeitig große Teile des Landes von der Windenergienutzung frei zu halten. Der Ausschuss betont, dass es hierbei zu keiner ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von im Außenbereich wohnhaften Personen kommt.</p> <p>Nichtsdestotrotz ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchliche Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Diese soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende unter Einbindung der Bevölkerung erfolgreich zu verwirklichen.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und der umliegenden Wohnbebauung eingeführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die Petitionen L2121-19/1039, L2121-19/1040, L2121-19/1053 und L2121-19/1054 aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss die von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung herangezogen.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaß von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbesondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall. Dabei wird auch immer wieder der Abstand zwischen den Anlagen und der umliegenden Wohnbebauung thematisiert und kritisch diskutiert. Mit dem „Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung vom 20. September 2019 wurde eine bundesweite Regelung geschaffen, die unter anderem die Einführung eines 1.000-Meter-Mindestabstandes zu Windkraftanlagen vorsieht.</p> <p>Bezüglich der Folgen für den Windkraftausbau in Schleswig-Holstein erläutert das Innenministerium, dass die von den Petenten geforderte Umsetzung der 1.000-Meter-Regelung in Schleswig-Holstein zu einer deutlichen Einschränkung des Ausbaus und gleichzeitig zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einem verstärkten Rückbau des Altanlagenbestandes führen würde. So würden im Vergleich zum zweiten Entwurf der Regionalplanung Windenergie von 2018 eine Windenergie-Potenzialfläche von rund 25.000 ha und zusätzlich rund 5.000 ha Vorranggebiete wegfallen. Darüber hinaus würden durch den vorgenannten Mindestabstand rund 470 Altanlagen auf den Bestandschutz reduziert. Bei einer Einbeziehung von sogenannten „Splittersiedlungen“ sei der Verlust im Vergleich zum vorgenannten Entwurf sogar noch deutlich höher.

Vor diesem Hintergrund betont das Innenministerium, dass bei einer Einführung des Mindestabstandes nicht nur das Energie- und Klimaschutzziel des Landes, sondern auch die erhoffte Wertschöpfung für die ländlichen Regionen in Frage gestellt sei. Dementsprechend habe sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass die Regionalplanung der Länder nicht durch bundesweite Regelungen gefährdet werde. Durch die Verständigung auf eine sogenannte Opt-Out-Regelung sei diese Forderung schließlich umgesetzt worden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei einer Opt-Out-Klausel um eine Ausnahmereglung handelt, die einem oder mehreren Bundesländern ermöglicht, abweichende landesrechtliche Vorgaben zu machen. Nach dem Beschluss des Eckpunktepapiers hat der damalige schleswig-holsteinische Innenminister erklärt, dass Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werde.

Im Dezember 2020 wurde die Überarbeitung der Regionalplanung Wind abgeschlossen. Die seit 31. Dezember 2020 geltenden Regionalpläne für die Planungsräume 1 bis 3 weisen insgesamt 344 Vorranggebiete aus, wobei die hierfür vorgesehenen rund 32.000 ha in etwa 2 % der Landesfläche entsprechen. Zu den darin enthaltenen Festlegungen für Mindestabstände erläutert das Innenministerium, dass dabei zunächst zwischen den verschiedenen bauplanungsrechtlichen Gebietstypen zu unterscheiden sei. So gelte zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten ein Mindestabstand von 400 m. Für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 Baugesetzbuch zu beurteilen seien, würde die derzeitige Regionalplanung Wind einen Mindestabstand von 800 m festlegen. Gleiches gelte für planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, das heißt für Flächen, die in oder an Ortslagen liegen, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit stattfindet. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen für einen Mindestabstand von 800 m vorliegen und es sich um eine Fläche handeln würde, auf der ein unvorbelastetes, noch nicht mit Windenergieanlagen bebautes Vorranggebiet ausgewiesen werden soll, würde sich der Mindestabstand auf die begehrten 1.000 m erhöhen.

Neben diesen allgemeingültigen Abstandsregeln müssten auch die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Dazu gehöre die Vorgabe, dass zu Windenergieanlagen mindestens die fünffache Gesamthöhe als Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung eingehalten werden müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-19/1205 Dithmarschen Landesplanung, Windkraftaus- baustop für Dithmarschen	<p>te, sofern es sich um zulässige Nutzungen in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion handelt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch sei ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten. Mit diesen Regelungen sei sichergestellt, dass bei sehr hohen Windenergieanlagen auch ein entsprechend größerer Abstand zu Wohngebäuden gewahrt bleiben würde. Folglich könnte auch in einem originär mit 800 m Abstand abgegrenzten Gebiet für neu geplante Anlagen die Vorgabe von 1.000 m gelten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einer mehrjährigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sei. Insgesamt 15.000 Stellungnahmen und fast 1.000 Abwägungsentscheidungen seien durch die Landesplanung in den vergangenen vier Jahren bearbeitet worden. Außerdem seien von 2015 bis Ende 2020 im Rahmen eines Ausbaustopps Anlagen nur in Ausnahmefällen genehmigt worden, um der geordneten Entwicklung der Windenergienutzung während der Gestaltung der neuen Regionalpläne nicht entgegenzuwirken. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass mit den Regionalplänen Windenergie und der Ausweisung von Vorranggebieten sichergestellt wird, genügend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Land zur Verfügung zu stellen, um die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen, und gleichzeitig große Teile des Landes im Sinne der Petenten von der Windenergienutzung frei zu halten.</p> <p>Nichtsdestotrotz ist dem Ausschuss bewusst, dass im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchliche Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen. Diese soll Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen beraten und zur Konfliktbewältigung und -vermeidung beitragen. Es bleibt das Ziel der Landesregierung, die Energiewende unter Einbindung der Bevölkerung erfolgreich zu verwirklichen.</p> <p>Die Petentin fordert, den weiteren Ausbau der Windenergie im Kreis Dithmarschen zu stoppen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien den Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende darstellt. Er ist damit auch ein zentrales Instrument zum Schutz des Klimas. Dem Petitionsausschuss ist jedoch bewusst, dass verschiedene Landesteile Schleswig-Holsteins in unterschiedlichem Ausmaße von diesem Ausbau betroffen sind. Dies ist insbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sondere beim Bau von Windkraftanlagen der Fall. Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die von der Petentin vorgebrachten Argumente der Landesplanungsbehörde und weiteren Behörden bereits bekannt und mit der Petentin ausführlich in Rahmen eines langjährigen Briefwechsels ausargumentiert worden seien. Die Vorbringungen der Petentin seien dabei überwiegend sachlich unzutreffend. Zur ausführlichen inhaltlichen Auseinandersetzung verweist das Innenministerium auf die Synopsen, die im Rahmen der öffentlichen Anhörungsverfahren erstellt worden seien. In diesen hätte sich die Landesplanungsbehörde mit den von der Petentin insgesamt 51 eingereichten Stellungnahmen detailliert befasst und zu den vorgetragenen Argumenten entsprechend votiert. Die Synopse sei auf der Internetseite des Landes öffentlich einsehbar.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überarbeitung der Regionalpläne in Verbindung mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren erfolgt ist. In diesem hat sich die Landesplanungsbehörde bereits umfassend mit den von der Petentin vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt.

Im Ergebnis schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Innenministeriums vollumfänglich an. Er weist ergänzend darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die Einrichtung einer Clearingstelle Windenergie beschlossen hat, um die im Rahmen des Ausbaus teilweise widersprüchlichen Ziele und Interessen miteinander in Einklang zu bringen.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Klimaschutzziele und dem Beitrag der Windenergie für deren Umsetzung spricht sich der Petitionsausschuss nicht für einen Ausbaustopp aus. Durch die Ausweisung von Windvorranggebieten wird der Windkraftausbau jedoch geordnet erfolgen.

- 5 **L2126-19/1293**
Nordfriesland
Bauwesen, Ablehnung eines
Bauantrages

Die Petentin moniert die Ablehnung ihres Bauantrages für den Umbau und die Sanierung ihres Wohnhauses durch den Kreis Nordfriesland. Sie habe ein mit einem Gebäude bebautes Grundstück im Außenbereich erworben, das umfangreich saniert werden müsse. Es handele sich um ein typisches Haus der nordfriesischen Baukultur, das kulturhistorisch erhaltenswert sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie den im Rahmen eines Ortstermins gewonnenen Erkenntnissen geprüft und beraten.

Das Innenministerium teilt zum Sachverhalt mit, dass bei einer Ortsbesichtigung festgestellt worden sei, dass an dem Wohnhaus der Petentin umfangreiche baugenehmigungspflichtige Änderungen durchgeführt worden seien. Daraufhin sei eine Baustilllegung angeordnet worden. Die Petentin habe dann nachträglich einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bauantrag für den Umbau und die Sanierung des Wohnhauses gestellt. Infolge der bereits vorgenommenen Baumaßnahmen habe das Gebäude entsprechend der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien den Bestandsschutz verloren. Der Eingriff in den vorhandenen Bestand sei so intensiv gewesen, dass die Standfestigkeit des gesamten Gebäudes berührt gewesen und eine statische Neuberechnung erforderlich geworden sei. Beim Ortstermin konnte die Baustelle umfangreich in Augenschein genommen werden. Es stellte sich heraus, dass das äußere Gemäuerwerk erhalten bleiben, das Dach jedoch von einer neuen Innenverschalung getragen werden solle.

Sowohl in der Stellungnahme als auch bei dem Ortstermin wurde seitens der Behörden umfangreich erläutert, dass nach dem einmaligen Verlust des Bestandsschutzes das Gebäude diesen nicht wiedererlangen könne. Rechtlich gesehen handele es sich um einen Neubau, der sich hinsichtlich seiner Genehmigungsfähigkeit im vollen Umfang an den heutigen Vorschriften messen lassen müsse. Da das Grundstück im Außenbereich liege und es sich mangels einer Privilegierung um ein „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch handele, sei die bauliche Maßnahme aufgrund entgegenstehender Belange nicht genehmigungsfähig. Zu diesen Belangen zählten neben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft eine zu erwartende Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, die natürliche Eigenart der Landschaft sowie Belange des Naturschutzes.

Bezüglich des Hinweises der Petentin in der Eingabe auf den sogenannten „Ramsauer“-Paragraphen verdeutlicht das Innenministerium, dass durch diese Regelung die Neuerrichtung eines ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäudes, dem eine andere Nutzung zugewiesen werden solle, dann zulässig sei, wenn das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert sei. Dieser finde hier aber keine Berücksichtigung. Der Dorfchronik sei zu entnehmen, dass der Stallteil in den 80er-Jahren zu Wohnraum umgebaut worden sei. Dadurch habe bereits eine Nutzungsänderung von der landwirtschaftlichen zur „normalen“ Wohnnutzung stattgefunden. Bei dem Gebäude handele es sich daher weder um ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Gebäude noch werde das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt. Diese Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde sei für das Ministerium nachvollziehbar.

Insgesamt sieht das Ministerium nach dem derzeitigen Sachstand eine Beseitigung des Gebäudes als das einzige zur Herstellung baurechtlicher Zustände geeignete Mittel.

Die Petentin habe gegen die Ablehnung des Bauantrages Widerspruch eingelegt, über den bisher noch nicht entschieden worden sei. Das Gnadengesuch der Petentin an den zuständigen Landrat sei mit dem Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg beantwortet worden. Auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hätten beim Kreis eine intensive Beschäftigung mit der Sachlage sowie mehrere Gespräche mit den verschiedenen Verwaltungsebenen stattgefunden.

Im Ergebnis kann das Innenministerium fachaufsichtlich keine Beanstandungen für die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde finden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin aufgrund der langen Wohnnutzung des Gebäudes von einer anderen baurechtlichen Grundlage ausgegangen ist. Zwar liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Bauherrn, sich bei baulichen Änderungen am Gebäude über die rechtliche Situation vorab zu informieren und die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Jedoch konnte auch während des Ortstermins von der Baubehörde die offene Frage nicht hinreichend beantwortet werden, welche Vorgehensweise angeraten wird, wenn sich während der Bauarbeiten umfangreichere Maßnahmen an der Bausubstanz ergeben als ursprünglich geplant.

Die rechtliche Einschätzung - durch die bereits vorgenommenen baulichen Änderungen ist der Bestandschutz des Gebäudes erloschen und eine Neubebauung ist nicht genehmigungsfähig - wurde der Petentin nach der Ortsbesichtigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde begründet mitgeteilt und im darauffolgenden Schriftverkehr zum nachträglichen Bauantrag weiter ausgeführt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Kreis und der Petentin unterschiedliche rechtliche Einschätzungen der Sachlage bestehen. Dies ist ebenfalls bei dem durchgeführten Ortstermin des Petitionsausschusses deutlich geworden. Auch in diesem Rahmen ist die Sach- und Rechtslage zusätzlich unter Einbeziehung einer Delegation des Ausschusses, des Bürgermeisters sowie Vertretern zur Wahrung der nordfriesischen Baukultur mit der Petentin und den Baubehörden umfassend diskutiert worden. Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht erzielt werden.

Dem Petitionsausschuss sind ähnliche Petitionsbegehren aus dieser Region bekannt. Demgemäß steht zu befürchten, dass sanierungsbedürftige Gebäude in den typischen nordfriesischen Baukulturstilen zunehmend aus der Außenbereichslandschaft verschwinden werden. Ziel sollte es nach Auffassung des Ausschusses jedoch sein, dass dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen erhaltenswerten Objekten entgegengewirkt wird. Das vorliegende Gebäude befindet sich nach Einschätzung der örtlichen Interessengemeinschaft innerhalb einer Gebäude-Siedlungsstruktur von sieben gleichgerichteten Ost-West-Gebäuden, von denen nach Auskunft der Baubehörde ungefähr die Hälfte eine baurechtliche Legitimation besitzt. Eine derartige Siedlungsstruktur wird als kulturhistorisch erhaltenswert eingeordnet. Der Ausschuss spricht sich daher erneut ausdrücklich dafür aus, dass auch die regionalhistorische Bedeutung von Gebäuden, die durch Baumaßnahmen in ihrer kulturhistorischen Besonderheit erhalten bleiben sollen, bei Genehmigungen stärker mit in den Blick genommen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L2126-19/1450**
Schleswig-Flensburg
Kommunale Angelegenheiten,
Aufstellen einer Straßenlaterne

Ferner ließ sich für den Petitionsausschuss nicht überzeugend aufklären, aus welchen Gründen die örtliche Gemeinde gehindert ist, eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Der Ausschuss gibt hierbei zu bedenken, dass für die bestehende Siedlungsstruktur zukünftig auch bei anderen Gebäuden gleichgelagerte Probleme auftreten können.

Hinsichtlich des von der Petentin vorgebrachten Vergleichsfalls entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass sich die Rechtsauffassung des Kreises zu den Voraussetzungen für eine Baugenehmigung auf der Grundlage von § 35 Absatz 4 Satz 2 Baugesetzbuch, wie sie vormals erteilt worden ist, zwischenzeitlich geändert hat. Nähere Begründungen hierzu liegen dem Ausschuss nicht vor.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass es nicht in seine Kompetenz fällt, eine abschließende juristische Bewertung in diesem Fall vorzunehmen. Dies ist den Gerichten vorbehalten. Gegen einen nicht abhelfenden Widerspruchsbescheid besteht für die Petentin daher nur die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht anzurufen. Hinsichtlich der Bescheidung des ausstehenden Widerspruchs spricht sich der Ausschuss dafür aus, die dargestellten Aspekte aktiv mit in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, die beteiligten Behörden von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Gemeinde. Er bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Errichtung einer Straßenlaterne auf seinem Grundstück. Zudem kritisiert er das Kommunikationsverhalten der beteiligten Behörden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Als Grundlage seiner Beratung hat er neben den Unterlagen des Petenten eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beigezogen sowie einen Ortstermin durchgeführt.

Hinsichtlich des Begehrens des Petenten, rechtssichere Regelungen für die allgemeine Plakatierung und Wahlwerbung politischer Parteien an Straßenlaternen auf privatem Grund zu erhalten, hat der Ausschuss Kenntnis davon erlangt, dass es hierüber zwischenzeitlich einen Beschluss der Gemeindevertretung gibt. In diesem Beschluss werden die anzuwendenden Vorschriften verbindlich für das Gemeindegebiet festgelegt und entsprechen dem Begehren des Petenten. Jedoch hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Kommunikation über diese Thematik zwischen dem Petenten und der Verwaltung sehr ungünstig verlaufen ist.

In Bezug auf die begehrte Einsichtnahme in die für das Verfahren des Petenten relevanten Akten teilt das Innenministerium in seiner Stellungnahme mit, dass bei dem Kreis derzeit keine offenen Anträge auf Aktenein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sicht mehr bestünden. Zu welchen Schriftstücken eine Akteneinsicht bereits erfolgt sei und welche Einsichtsbegehren des Beschwerdeführers diesbezüglich noch aufrechterhalten würden, sei für das Ministerium nicht konkret nach Aktenlage bestimmbar. Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass diesbezügliche offene Forderungen während des Ortstermins nicht thematisiert worden sind. Sofern eine Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen für den Petenten noch notwendig erscheint, sollte er sich mit einem entsprechenden Antrag noch einmal an das Amt oder die Gemeinde wenden.

Zum monierten Standort für eine Straßenbeleuchtung auf privatem Grund weist das Innenministerium in seiner Stellungnahme auf § 126 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch hin. Die Vorschrift normiere eine gesetzliche Eigentumsbeschränkung, wonach sich Grundeigentümer gegen das Anbringen von Haltevorrichtungen und von Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und ihres Zubehörs auf ihren Grundstücken nicht zur Wehr setzen könnten. Es bestehe eine diesbezügliche gesetzliche Duldungspflicht, sofern die Aufstellung der Straßenleuchte auf dem Grundstück des Betroffenen nicht gegen das Übermaßverbot verstoße.

Die vom Petenten gerügte fehlende Benachrichtigung über die geplante Baumaßnahme könne einen sogenannten Verfahrensmangel darstellen. Aus den Unterlagen sowie dem zeitlichen Ablauf vom endgültigen Erschließungsplan bis zum Kaufabschluss des Petenten, bei dem durch die herausführenden Stromkabel der geplante Lampenstandort auf dem Kaufgegenstand erkennbar gewesen sei, lasse sich feststellen, dass die Gemeinde zwar durchaus offen und transparent mit der Thematik der Lampenstandorte umgegangen sei. Eine konkrete individuelle schriftliche Benachrichtigung an den Petenten sei jedoch unterblieben. Nichtsdestotrotz betont das Ministerium, dass sich ein möglicher Verfahrensmangel grundsätzlich nicht auf die bestehende Duldungsverpflichtung einer Straßenlaterne auf einem privaten Grundstück auswirke.

Insgesamt stellt das Ministerium als Aufsichtsbehörde keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten fest.

Der Petitionsausschuss hat aus den ihm vorliegenden Unterlagen den Eindruck gewonnen, dass es in diesem Verfahren zunehmend Defizite in der Kommunikation und Information gegeben hat, die sich in dem bestehenden Konflikt verstetigt haben. Dieser Eindruck hat sich im Rahmen des durchgeführten Ortstermins bestätigt. Dem Ausschuss ist aus den unterschiedlichen Begehren, die in seiner Arbeit an ihn herangetragen werden, deutlich geworden, dass eine transparente Kommunikation und umfassende Information zu einer deutlich breiteren Akzeptanz von behördlichen Entscheidungen beiträgt. Im vorliegenden Fall wäre neben dem bereits sichtbaren Stromkabel auf dem Grundstück ein expliziter Hinweis zum geplanten Aufstellen der Laterne im Kaufvertrag für das Grundstück seiner Ansicht nach

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sinnvoll gewesen. Der Ausschuss nimmt jedoch auch wahr, dass es von den anderen betroffenen Grundstückseigentümern keine Vorbehalte gegen die Lampenstandorte gegeben hat. Dies lässt den Schluss darauf zu, dass die Gemeinde diesbezüglich bereits in der Planungsphase breitflächig Informationen angeboten hat, die den Petenten in seiner Funktion als Kaufinteressent offensichtlich nicht erreicht haben.

Während der Gesprächsrunde, die im Anschluss an die Ortsbesichtigung stattgefunden hat, konnten die unterschiedlichen Positionen der jeweiligen Teilnehmer umfassend dargelegt werden sowie ein Austausch über die Verkehrssicherheit der Straße an sich erfolgen. Im Rahmen des Gespräches haben sich die Gemeinde und das Amt trotz der bestehenden gesetzlichen Duldungsverpflichtung dazu bereiterklärt, eine Versetzung des Laternenstandortes auf den 25 cm breiten Grünrandstreifen vorzunehmen. Der Petent wurde auf den zeitlichen Horizont der damit verbundenen Planung hingewiesen. Mit einer Umsetzung ist voraussichtlich erst in dem zweiten Quartal des kommenden Jahres zu rechnen. Auch ist dargelegt worden, dass der Laternenstandort sich wahrscheinlich nicht in direkter Linie nach vorne verschieben lässt, sondern aufgrund der im Boden befindlichen Befestigungen der Auffahrt des Nachbargrundstückes diagonal nach vorne verlegt werden muss. Der Petent hat diesem Kompromissvorschlag der Gemeinde zugestimmt. Der Ausschuss begrüßt, dass für diese Konfliktlage eine Lösung gefunden werden konnte. Er ist überzeugt davon, dass die Umsetzung in Absprache mit dem Petenten stattfinden wird, und schließt die Beratung der Petition damit ab.

7 L2121-19/1737
Neumünster
Ausländerangelegenheit, Verfahren der Ausländerbehörde Kiel

Die Petentin führt Beschwerde, dass die Zuwanderungsbehörde ihrem Vater aufgrund nicht beigebrachter Nachweise die Aufenthaltserlaubnis nicht ausgehändigt habe. Infolgedessen sei es zu einer Auseinandersetzung zwischen der Petentin und einem Mitarbeiter gekommen, welche zu einer Strafanzeige wegen Beleidigung gegen die Petentin geführt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass dem Vater der Petentin in einem persönlichen Termin ein neuer und für die kommenden drei Jahre gültiger elektronischer Aufenthaltstitel in der Rechtsform der Aufenthaltserlaubnis durch die Zuwanderungsbehörde der Landeshauptstadt Kiel ausgehändigt werden sollte. Hierfür sei im Regelfall eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 93 € zu entrichten. Nach § 53 Absatz 1 Aufenthaltsverordnung seien Ausländerinnen und Ausländer, welche ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetz-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

buch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, unter anderem von den Gebühren für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit. Das Ministerium betont, dass das Vorliegen dieses Befreiungstatbestandes grundsätzlich gegenüber der Behörde nachgewiesen werden müsse.

Bezüglich der Ereignisse im Verlauf des vorgenannten Termins schildert das Innenministerium, dass der Vater der Petentin nach den Darstellungen der Zuwanderungsbehörde bereits im Rahmen der vorangegangenen Antragsstellung mündlich über die Notwendigkeit der Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides bei der Entgegennahme der Aufenthaltserlaubnis hingewiesen worden sei. Jedoch sei in der anschließenden schriftlichen Terminbestätigung dieser Hinweis nicht aufgenommen worden. Trotz des selbst zu vertretenden Versehens habe die Zuwanderungsbehörde es als erforderlich angesehen, dem Vater der Petentin einen neuen Termin für die Aushändigung der Aufenthaltserlaubnis zu geben. Aufgrund dieser Vorgehensweise sei es im Anschluss zu einer Auseinandersetzung zwischen der Petentin und dem Mitarbeiter der Zuwanderungsbehörde gekommen, die schließlich durch einen Polizeieinsatz hätte beendet werden müssen.

Das Innenministerium betont, dass diese persönliche Auseinandersetzung vonseiten des Ministeriums nicht weiter bewertet werden könne. Hierfür seien objektive Erkenntnisse zu dem Vorfall erforderlich, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen würden. Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass der Vorgang bereits dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde vorgelegen habe. Dieser habe sich jedoch nicht zu Maßnahmen gegen die beteiligten Mitarbeitenden der Zuwanderungsbehörde veranlasst gesehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Vater der Petentin nach Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides ohne Gebührenerhebung die Aufenthaltserlaubnis ausgehändigt worden ist. Er bedauert, dass es aufgrund eines Versehens vonseiten der Zuwanderungsbehörde zu der für den Vater der Petentin persönlich schwierigen Lage gekommen ist.

Dem Petitionsausschuss ist es mit seinem parlamentarischen Mitteln nicht möglich, mündliche Äußerungen im Nachhinein zu überprüfen. Er teilt jedoch die Ansicht, dass ein respektvoller Umgang auch bei unterschiedlichen Ansichten und Bewertungen selbstverständlich sein muss. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Folgen der Coronapandemie auch die öffentliche Verwaltung vor große Herausforderungen gestellt hat. Er stimmt dem Innenministerium insoweit zu, dass das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde in diesem Fall insbesondere vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Situation des Vaters der Petentin jedoch als unglücklich anzusehen ist. Aus diesem Grund bittet er die Zuwanderungsbehörde zu prüfen, ob in derartigen Fällen künftig auch die Möglichkeit der postalischen Nachreichung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>oder des nachträglichen elektronischen Nachweises von Dokumenten in Betracht gezogen werden kann.</p>
8	<p>L2121-19/1905 Segeberg Ausländerangelegenheit, Dul- dung einer armenischen Staats- angehörigen</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass einer armenischen Staatsangehörigen der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Die Petitionsbegünstigte sei im Besitz einer Duldung gewesen. Derzeit drohe ihr die Abschiebung nach Armenien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium erläutert, dass die Petitionsbegünstigte armenische Staatsangehörige sei und sich seit einigen Jahren im Bundesgebiet aufhalte. Ihr Asylantrag sowie der Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes seien abgelehnt worden. Etwaige Abschiebungsverbote würden nicht vorliegen. Die Petitionsbegünstigte sei somit seit Oktober 2019 vollziehbar ausreisepflichtig. Im August 2020 sei das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge um die Durchführung der Rückführung ersucht worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten bereits im Rahmen des Verfahrens L2123-19/1375 abschließend beraten wurde. Der vorliegenden Petition sind keine darüber hinausgehenden Aspekte zu entnehmen, die eine abweichende Beurteilung des Sachverhalts begründen könnten. Zu den Hintergründen der ausländerrechtlichen Entscheidungen verweist der Ausschuss daher auf die Ausführungen im bereits ergangenen Beschluss.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhobene Klage gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde abgewiesen wurde. Nach Auskunft des Innenministeriums habe die Petitionsbegünstigte zudem die Härtefallkommission angerufen. Die Kommission habe entschieden, für die Anrufende kein Härtefallersuchen an die Innenministerin zu richten.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petitionsbegünstigten nachdrücklich, freiwillig auszureisen, um die aus einer Abschiebung folgenden Einreise- und Aufenthaltsverbote zu vermeiden, und über den im vorgenannten Beschluss aufgezeigten Weg eine Aufenthaltsgenehmigung anzustreben. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit für eine darüber hinausgehende Unterstützung.</p>
9	<p>L2123-19/1906 Kiel Flüchtlinge, Abschiebung einer jungen Afrikanerin mit Kleinkind</p>	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass einer jungen schwangeren Frau, die als Minderjährige unbegleitet nach Deutschland eingereist sei, und ihrem dreijährigen Sohn der weitere Aufenthalt in Deutschland aus humanitären Gründen erlaubt wird. Sie solle nicht wieder nach Ungarn zurück abgeschoben werden. Dort sei die Situation für vulnerable Personen außerordentlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schlecht. Ihr und ihren Kindern drohe ein Leben auf der Straße, wo sie Gewalt ausgesetzt sein würden. Neben dem fehlenden Wohnraum sei auch der Zugang zu Nahrung, Gesundheitsversorgung und Erziehung oder Bildung nicht gewährleistet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.

Das Innenministerium bestätigt, dass die petitionsbegünstigte junge Frau nach dort vorliegenden Erkenntnissen in 2018 als unbegleitete Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sei und für sich und ihren Sohn Asyl beantragt habe. Der Antrag der jungen Frau sei unzulässig gewesen, da ihr bereits in Ungarn internationaler Schutz gewährt worden sei. Sie sei unter Androhung von Abschiebung aufgefordert worden, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Seitens der ungarischen Behörden sei die Zustimmung zur Übernahme von der jungen Frau und ihrem Sohn erteilt worden.

Da das Asylverfahren bezüglich ihres Sohnes noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei ihr eine Duldung gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erteilt worden mit der Maßgabe, dass die Duldung mit Eintritt der Ausreisepflichtung ihres Sohnes erlösche. Auch der Asylantrag für den Sohn sei als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden und rechtskräftig. Damit sei die zuvor erteilte Duldung erloschen. Da die Abschiebung zwischenzeitlich länger als ein Jahr ausgesetzt gewesen sei, sei diese vorsorglich angekündigt worden. Die Duldungen für sie und ihren Sohn seien bis zu dem Zeitpunkt verlängert worden, an dem sie über den Termin ihrer Abschiebung in Kenntnis gesetzt werden würde.

Das Innenministerium betont, dass hinsichtlich aller inhaltlichen Entscheidungen im Asylverfahren allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig sei. Den Ländern und den Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte komme nur die Aufgabe zu, die Abschiebungsanordnung durchzuführen. Der Petitionsbegünstigten sei in Ungarn bereits internationaler Schutz gewährt worden, sodass ein weiteres Asylverfahren in Deutschland auch künftig unzulässig sei. Die von der Petentin vorgetragene auslandsbezogene Hindernisse für eine Abschiebung nach Ungarn seien durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verneint worden. An dieses Ergebnis sei die zuständige Ausländerbehörde gebunden.

Der Petitionsausschuss hat nach seiner ersten Beratung gegenüber dem Innenministerium dargelegt, dass er es im vorliegenden Einzelfall für unzumutbar hält, eine junge schwangere und alleinstehende Frau mit einem dreijährigen Kind in ein Land abzuschicken, in dem sie auf sich allein gestellt und finanziell mittellos mit größter Wahrscheinlichkeit keinen Wohnraum und da-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit keinen Zugang zu der gerade in ihrem Zustand unbedingt notwendigen Gesundheitsversorgung erhalten wird.

Das Innenministerium hat daraufhin den Ausschuss davon in Kenntnis gesetzt, dass das für die Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständige Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge auf Nachfrage mitgeteilt habe, dass im vorliegenden Fall eine Abschiebung nach Ungarn nicht mehr im Raum stehe. Zum Hintergrund führt das Ministerium aus, dass gemäß den ungarischen Modalitäten die Abschiebung einer Person, der dort internationaler Schutz gewährt worden sei, innerhalb von vier Monaten nach Feststellung des bestehenden Schutzes erfolgen müsse. Bei Überschreitung dieses Zeitraums werde eine Rücknahme durch Ungarn abgelehnt.

Im Falle der Petitionsbegünstigten sei mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge festgestellt worden, dass ihr in Ungarn internationaler Schutz gewährt worden sei. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörde seien eingeleitet worden. Da jedoch die Frist überschritten gewesen sei, habe die Bundespolizei das Ersuchen um Rücküberstellung abgelehnt.

Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass somit eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung nicht mehr in Betracht komme und auch erhebliche Zweifel bestehen würden, dass eine freiwillige Ausreise nach Ungarn möglich sei. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die ungarischen Behörden dem gegenwärtig noch zustimmen würden. Daneben habe das Bundesamt sowohl für die Petitionsbegünstigte als auch ihren Sohn festgestellt, dass eine Abschiebung nach Ghana nicht erfolgen dürfe.

Den dem Ministerium vorliegenden Unterlagen sei nicht zu entnehmen, ob der Petitionsbegünstigten Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention oder subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Im Falle der Gewährung des Flüchtlingsschutzes wäre Ungarn nach dem „Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtling“ (Straßburger Übereinkommen) verpflichtet, Betroffenen solange die Wiedereinreise zu ermöglichen, wie sie im Besitz eines dort ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge seien. Derartige Reiseausweise dürften für höchstens zwei Jahre ausgestellt und müssten dann regelmäßig erneuert werden. Damit wäre ein für die Petitionsbegünstigte in Ungarn ausgestellter Reiseausweis für Flüchtlinge heute längst abgelaufen. Eine Rückkehrmöglichkeit im Sinne des Straßburger Übereinkommens sei also aktuell nicht mehr gegeben. Für Inhaber subsidiären Schutzes gebe es keine vergleichbaren Regelungen. Insoweit sei nicht mehr davon auszugehen, dass Ungarn einer freiwilligen Rückkehr aus diesem Grunde zustimmen würde.

Das Innenministerium unterstreicht, dass die Petitionsbegünstigte und ihr Sohn weiterhin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet, jedoch aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation weiterhin zu dulden seien. Ob und mit welcher Begründung sich für sie künftig aufent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2121-19/1925 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit, Anerkennung einer Heirat	<p>haltsrechtliche Perspektiven ergeben könnten, könne vonseiten des Ministeriums nicht bewertet werden. Dies müsse in der Kommunikation der Petitionsbegünstigten mit der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des Innenministeriums an, dass sich die Petitionsbegünstigte zur weiteren Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation mit der für sie zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung setzen sollte.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass die religiöse Eheschließung eines aus Eritrea stammenden Paares in Deutschland rechtlich anerkannt wird und die Petitionsbegünstigten auch steuerrechtlich als Ehepartner gelten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Landeshauptstadt Kiel beteiligt.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, dass die Möglichkeit einer Eheschließung in Deutschland entgegen der Darstellung der Petentin nicht an die Staatsangehörigkeit gebunden sei. Somit sei eine erneute Eheschließung in Deutschland für die Petitionsbegünstigten durchaus möglich. Hierfür müssten die erforderlichen Ehevoraussetzungen vorliegen, zu denen unter anderem der Nachweis der Identität und des Personenstandes durch Pässe und Urkunden gehören würde.</p> <p>Bezüglich der Anerkennung einer eritreischen Eheschließung teilt die zuständige Landeshauptstadt Kiel gegenüber dem Ministerium mit, dass auch dies grundsätzlich möglich sei. Zur Prüfung der Anerkennung müssten verschiedene Unterlagen vorgelegt werden. Dazu zählten die Pässe oder Passersatzpapiere und die Aufenthaltsberechtigungen der gesamten Familie sowie jeweils eine durch die zuständige Heimatbehörde ausgestellte aktuelle Geburtsurkunde der Eltern. Gleiches gelte für die aktuellen Familienstandsbescheinigungen beider Erwachsener. Darüber hinaus seien auch die Heiratsurkunde sowie die Registrierung bei den zuständigen eritreischen Behörden und die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen. Die vorgenannten Dokumente müssten dabei sowohl im Original als auch in einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache beigebracht werden.</p> <p>Bezüglich der Darstellung der Petentin, wonach die eritreische Familie aus ihrem Herkunftsland geflohen sei und demnach keinen Kontakt zur eritreischen Botschaft aufnehmen könne, erläutert das Innenministerium, dass der tatsächliche ausländerrechtliche Status dort nicht bekannt sei. Daher müsse die Möglichkeit einer Vorsprache bei der eritreischen Botschaft in Zusammenarbeit mit dem Standesamt oder der zuständigen Auslän-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>derbehörde geprüft werden. Zur Frage der Anerkennung von eritreisch-orthodoxen Eheschließungen wurde das Bundesinnenministerium angefragt. Es verweist darauf, dass die Abgabe von Erklärungen vor eritreischen Behörden im Rahmen der Urkundenbeschaffung nicht grundsätzlich als unzumutbar anzusehen sei, sofern keine besonderen Umstände hinzutreten würden. Dies sei im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Das Bundesinnenministerium ergänzt, dass die Kontaktaufnahme zu den Behörden des Heimatstaates für Personen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus aufgrund der Verfolgungssituation nicht zumutbar sein dürfte. Anders verhalte es sich bei subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Asylgesetz. Für diese Personengruppe sei die Vorsprache bei den Heimatbehörden zum Zweck der Urkundenbeschaffung grundsätzlich als zumutbar anzusehen. Diesbezüglich führt das schleswig-holsteinische Innenministerium aus, dass es den Petitionsbegünstigten auch möglich sei, über die deutsche Botschaft einen Vertrauensanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu beauftragen, sofern eine persönliche Vorsprache bei der eritreischen Botschaft unzumutbar sei. Die Kosten hierfür müsste die Familie selbst tragen. Als letztes Mittel sei mit dem Standesamt zu klären, inwieweit eidesstattliche Versicherungen von Angehörigen die Registrierung der Eheschließung ersetzen könnten. Hierfür müsse sich die Familie an das zuständige Standesamt Kiel wenden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass neben der erneuten Heirat in Deutschland auch die Anerkennung der eritreisch-orthodoxen Eheschließung der Petitionsbegünstigten grundsätzlich möglich ist. Der Ausschuss begrüßt, dass den Petitionsbegünstigten die verschiedenen Optionen aufgezeigt werden konnten. Da ihm der tatsächliche ausländerrechtliche Status der Familie nicht bekannt ist, empfiehlt er ihnen, sich über die in ihrem Fall individuell geltenden Voraussetzungen für eine Anerkennung bei der zuständigen Ausländerbehörde zu informieren. Sollten in diesem Zusammenhang etwaige Probleme auftreten, steht es der Petentin oder den Petitionsbegünstigten selbstverständlich frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p>
11	L2126-19/1990 Stormarn Bauwesen, Genehmigung einer Terrassenüberdachung mit Pho- tovoltaikanlage	<p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung eines Bauantrages für ein Photovoltaikterrassendach durch die Baubehörde Stormarn. Er möchte in erneuerbare Energien investieren und empfinde die Versagung seines Anliegens vor dem Hintergrund der bundesweiten Förderung erneuerbarer Energien unverhältnismäßig. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat sich seinerseits von der unteren Bauaufsichtsbehörde Bericht erstatten lassen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

führt in seiner Stellungnahme zum Sachverhalt aus, dass der Petent einen Bauantrag für eine Terrassenüberdachung mit Solaranlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn gestellt sowie einen ablehnenden Bescheid erhalten habe.

Zu den Gründen der Ablehnung erläutert das Ministerium, dass das Photovoltaikterrassendach auf einem Grundstück realisiert werden solle, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Oststeinbek liege. Der Bebauungsplan für dieses Grundstück enthalte Festsetzungen hinsichtlich einer rückwärtigen Baugrenze sowie von der Bebauung freizuhaltender Flächen. Innerhalb dieser Freihaltezone seien unter anderem Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig. Terrassen dürften nur bis zu einer Tiefe von 1,0 m in diese Freihaltezone hineinragen. Das Vorhaben des Petenten tangiere diese Festsetzungen. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche auf dem Grundstück des Petenten liege zum Teil außerhalb der Baugrenze und innerhalb der oben genannten Freihaltezone. Aus diesem Grund sei der Antrag des Petenten mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes würde die Grundzüge der Planung berühren und komme somit nicht in Betracht. Überdies habe die Gemeinde das für einen Bauantrag über die Errichtung einer Terrassenüberdachung geforderte gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Das bedeutet, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung vorlägen, könnte die Bauaufsichtsbehörde sich nicht über das fehlende Einvernehmen hinwegsetzen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des Petenten, seinen Lebensbereich auf die Nutzung erneuerbarer Energien umzustellen. Auch der Ausschuss misst der breiten Nutzung von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung eine wichtige Bedeutung zum Gelingen der Energiewende bei. Zudem geht er davon aus, dass auch die schleswig-holsteinischen Behörden dem Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich unterstützend gegenüberstehen.

Er weist jedoch darauf hin, dass auch weiterhin die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Vorhaben zu berücksichtigen sind. Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Planung und soll einer ungeordneten Bebauung von Grundstücken entgegenwirken. Damit der Petent sein begrüßenswertes Vorhaben unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen durchführen kann, greift der Ausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme des Innenministeriums auf, dass dem Petenten nur die Möglichkeit bleibt, sein Vorhaben im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes außerhalb der vorgegebenen Freihaltezone zu verwirklichen. Zu diesem Zweck ist die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Möglichkeiten der Realisierung seines Vorhabens auch beratungspflichtig.

Der Ausschuss bedauert, dass die vorangegangene Kommunikation mit dieser Behörde nicht störungsfrei verlaufen ist. Hinsichtlich der monierten Dauer des Antragsverfahrens haben die Ermittlungen des Ausschus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2126-19/2005 Plön Bauwesen, Änderung eines B-Plans in Klein Rönnau	<p>ses ergeben, dass sich die Bearbeitungszeit der Baubehörde im durchschnittlichen Rahmen bewegt hat. Ein Fehlverhalten der Behörde ist daher nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss weist überdies darauf hin, dass Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Fristen eingelegt werden müssen. Die Einreichung einer Petition entfaltet keine aufschiebende Wirkung für Verwaltungsverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist zuversichtlich, dass die Bauaufsichtsbehörde den Petenten im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend bei der erneuten Planung seines Vorhabens zur Seite stehen wird, damit er dies im Einklang mit dem Bebauungsplan umsetzen kann. Der Ausschuss bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis von diesem Beschluss erhält.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Planung in einem Bebauungsplan in Klein Rönnau, die nur eine einzige Zufahrt für 48 Neubaugrundstücke vorsehe. Für die Bewohner der nebenliegenden Gebäude würde von dieser Verkehrsführung eine unzumutbare Lärmbelastigung ausgehen und es könne zu gefährlichen Verkehrssituationen kommen. Zwar laufe derzeit bereits ein Normenkontrollverfahren, ihm sei jedoch sehr an einer außergerichtlichen, einvernehmlichen Lösung gelegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt hinsichtlich des Begehrens des Petenten nach einer anderen verkehrsmäßigen Erschließung des Baugebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau aus, dass die Bauleitplanung von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantierten kommunalen Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen sei. Hierzu gehörten auch Entscheidungen über planerische Inhalte eines Bauleitplanes wie die Verkehrsführung von Erschließungsstraßen. Die von dem Petenten benannten Kritikpunkte wie alternative Erschließungsmöglichkeiten, Lärmimmissionen und Sicherheit der Anwohner sowie die Vereinbarkeit der Bestandsnutzungen mit der neuen Nutzung habe die Gemeinde verpflichtend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Trägern öffentlicher Belange abzustimmen. In der Begründung zum Bebauungsplan sei unter der Ziffer 6.5. die Befassung mit der Verkehrserschließung dargestellt.</p> <p>Das Innenministerium sei in dieser Angelegenheit auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Evidente Rechtsverstöße, die zu einem Einschreiten des Ministeriums führen würden, seien in der Angelegenheit nicht ersichtlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Weiteren bleibe das Ergebnis des Normenkontrollverfahrens abzuwarten.

Auch der Petitionsausschuss ist bei Angelegenheiten, die die kommunale Selbstverwaltung betreffen, wie hier gegeben, auf eine Rechtskontrolle beschränkt. In dem dargestellten Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Rechtsverstoß ersichtlich. Die Planungshoheit ist eine der originären Entscheidungsbereiche im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dem Ausschuss obliegt nicht die Möglichkeit, den in einem rechtskräftigen Bebauungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen zu überprüfen oder gar abzuändern. Aus den öffentlichen Planunterlagen ist ersichtlich, dass sich die Gemeinde mit den Alternativen zur bestehenden Planung auseinandergesetzt hat.

Die rechtliche Beurteilung dieser Planung unterfällt nicht der Kontrollkompetenz des Petitionsausschusses. Diese obliegt dem Obergericht im Rahmen des laufenden Normenkontrollverfahrens. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent das Seinerseitige getan hat, um gegen die beanstandete Planungsfestsetzung vorzugehen.

Im vorliegenden Verfahren sieht der Ausschuss aus den vorgenannten Gründen keine Möglichkeit, auf die geltende Bauleitplanung der Gemeinde einzuwirken. Der Ausschuss vermag dem Begehren des Petenten mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten daher nicht abzuhelpfen.

13 **L2121-19/2019**
Mecklenburg-Vorpommern
Ausländerangelegenheit, Ab-
schiebung in die Türkei

Die miteinander verheirateten Petenten möchten erreichen, dass dem Umverteilungsantrag des türkischen Ehemannes stattgegeben wird und dieser ein Aufenthaltsrecht erhält.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent türkischer Staatsangehöriger sei und sich seit mehreren Jahren in Deutschland aufgehalten habe. Mit dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sei er vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Nachdem die Petenten geheiratet hätten, sei von diesen eine Umverteilung des Ehemannes nach Mecklenburg-Vorpommern angestrebt worden. Da der Petent trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei er schließlich in die Türkei abgeschoben worden.

Bezüglich der begehrten Umverteilung des Petenten erläutert das Innenministerium, dass nach § 61 Absatz 1d

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufenthaltsgesetz ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer verpflichtet sei, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Im Regelfall sei dies der Ort, an dem der Betroffene zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Duldungserteilung lebe. Vorliegend sei dies der Kreis Dithmarschen. Die Wohnsitzauflage könne aber geändert werden, sofern - wie im Fall des Petenten - eine Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen zu berücksichtigen sei. Nach den bundesweit geltenden Verfahrensregelungen müsse allerdings die für den neuen Wohnort zuständige Zuwanderungsbehörde hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Das Innenministerium betont, dass für die Zuwanderungsbehörde während des gesamten Verfahrens, welches sich an die Beantragung der Wohnsitzverlegung angeschlossen habe, deutlich geworden sei, dass bei dem vollziehbar ausreisepflichtigen Petenten keine ernsthafte Bereitschaft für eine freiwillige Ausreise bestanden habe. Daher sei ein Amtshilfeersuchen für dessen Abschiebung an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge gerichtet worden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt habe die Zuwanderungsbehörde die Abschiebung des Petenten ernsthaft betrieben und daher offenbar keine Entscheidung mehr über den Antrag auf Wohnsitzverlegung getroffen.

Das Innenministerium stellt fest, dass dieses Vorgehen der Zuwanderungsbehörde in der Praxis unproblematisch sei. Eine über die Wohnsitzauflage hinausgehende räumliche Beschränkung habe es nicht gegeben, sodass es dem Petenten möglich gewesen sei, unter legalen Umständen besuchsweise bei seiner Ehefrau in Mecklenburg-Vorpommern zu wohnen. Er sei lediglich verpflichtet gewesen, seine aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten bei der Zuwanderungsbehörde des Kreises Dithmarschen zu regeln.

Hinsichtlich des wohl begehrten Aufenthaltsrechts zur Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft für den Petenten erläutert das Ministerium, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen in Betracht komme, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden. So sei nach § 5 Aufenthaltsgesetz unter anderem die Einreise mit dem erforderlichen Visum nach Absatz 2 Nummer 1 erforderlich. Daneben seien nach § 28 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des vorgenannten Gesetzes von dem nachziehenden Ehegatten grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis müsse bereits vor der Einreise im Zuge des entsprechenden Visumsverfahrens erfolgen.

Das Innenministerium erklärt, der Petent verfüge weder über ausreichende Sprachkenntnisse noch sei er mit dem erforderlichen Visum in die Bundesrepublik eingereist. Die im Gesetz formulierten Ausnahmeregelungen bezüglich des Sprachnachweises seien nicht auf den Petenten anwendbar. Auch von der Visumpflicht könne in bestimmten Fällen abgewichen werden. Dies sei nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz möglich, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Ertei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2126-19/2032 Pinneberg Bauwesen, Kosten für Erschließung einer Straße	<p>lung vorliegen würden oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumsverfahren nachzuholen. Derartige besondere Umstände seien aber weder durch die Petenten vorgetragen worden noch seien diese ersichtlich.</p> <p>Im Hinblick auf einen möglichen Anspruch für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sei zu berücksichtigen, dass dieser nur dann als gegeben anzusehen sei, wenn dessen Voraussetzungen lückenlos erfüllt seien. Hierfür müssten alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und die Behörde dürfe kein Ermessen ausüben können. Das Innenministerium stellt fest, dass vor dem Hintergrund der fehlenden Sprachkenntnisse und des ausstehenden Visumverfahrens im Fall des Petenten kein Erteilungsanspruch bestehe.</p> <p>Im Ergebnis stellt das Innenministerium fest, dass das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Bewertung vollumfänglich an.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass mit der erfolgten Abschiebung Einreise- und Aufenthaltsverbote verbunden sind, die es dem Petenten untersagen, für einen Zeitraum von 30 Monaten in die Bundesrepublik einzureisen oder sich dort aufzuhalten. Er betont, dass der Petent im Vorfeld über diese Konsequenz informiert und mehrfach zur freiwilligen Ausreise aufgefordert wurde. Nun kann er das Visumsverfahren für eine Familiensammenführung erst nach Ablauf der 30 Monate anstrengen.</p> <p>Die Petenten haben als Erbgemeinschaft nach ihrer Auffassung einen Bescheid zur Zahlung einer Ablössumme von der Gemeinde erhalten. Da sie an ihrer ursprünglichen Planung für eine nunmehr in einem B-Plan festgesetzten Grundstücksfläche als Gewerbefläche nicht mehr festhalten möchten, sehen sie sich von der Zahlungsverpflichtung entbunden und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat sich seinerseits von der zuständigen unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Sachverhalt berichten lassen. Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen beziehungsweise der Ablösung von Erschließungsbeiträgen mittels Vertrag durch die Gemeinde wird auf § 5 Absatz 5 des entsprechenden Kaufvertrages verwiesen. Darin sei festgelegt, dass der Verkäufer sich verpflichte, für die in seinem Eigentum verbleibenden Flächen anteilig Erschließungskosten nach dem Baugesetzbuch beziehungsweise Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein zu tragen. Damit sei den Petenten bei Vertragsschluss bekannt gewesen, dass Erschließungsbeiträge anfallen würden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium erläutert, dass Gemeinden durch das Baugesetzbuch grundsätzlich zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen befugt und bindend verpflichtet seien. Ein Ermessenspielraum bestehe nicht. Erst durch die Erschließung von Bauland, also die Herstellung der für die Allgemeinheit bestimmten Erschließungsanlagen, würde die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung des Baulands ermöglicht. Demzufolge könne auch erst nach Durchführung dieser Maßnahmen von einem baureifen Grundstück gesprochen und erst dann die bauplanungsrechtlich zulässigen Vorhaben verwirklicht werden. Daneben sei die Erschließung nicht dem privaten Belieben des einzelnen Grundstückseigentümers überlassen, sondern im Interesse einer ordnungsgemäßen städtebaulichen Entwicklung als öffentliche Aufgabe ausgestaltet und grundsätzlich den Gemeinden übertragen worden.

Das Innenministerium verdeutlicht zudem, dass mit der Erschließungsaufgabe zwangsläufig auch eine entsprechende Kostenlast verbunden sei. Durch die erstmalige Herstellung der Erschließung des Grundstücks der Petenten hätten diese die Möglichkeit der Bebauung oder Weiterveräußerung erlangt. Dadurch habe die Fläche einen deutlichen Wertzuwachs erhalten. Gleichzeitig obliege der Gemeinde der Erschließungsaufwand für das Gewerbegebiet. Deshalb seien die Petenten anteilig an einer Erschließungsmaßnahme zu beteiligen.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand werde nach festgelegten Kriterien ermittelt. Wie der der Petition beigefügten Aufstellung der beitragsfähigen Erschließungskostenanteile zu entnehmen sei, habe die Gemeinde für die Errechnung der Ablösesumme bereits diese Maßgaben berücksichtigt. Nachdem die sachliche Beitragspflicht entstanden sei, erfolge anschließend grundsätzlich die Heranziehung des Beitragsschuldners in Form des Erschließungsbeitragsbescheides.

Im Erschließungsbeitragsrecht werde den Gemeinden allerdings auch - in Durchbrechung des grundsätzlichen Verbots von vertraglichen Vereinbarungen über die Erhebung von Abgaben - ein in den Rechtswirkungen deutlich weitergehendes vertragliches Vorfinanzierungsinstrument zur Verfügung gestellt. § 133 Absatz 3 Satz 5 Baugesetzbuch eröffne der Gemeinde die Möglichkeit, mit dem Eigentümer eines Grundstücks vor Entstehen der Beitragspflicht einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Ablösung des gesamten Erschließungsbeitrags zu schließen. Der Ablösungsvertrag ziele auf die Tilgung der künftigen gemeindlichen Beitragsforderung ab. Die Gemeinde habe weder einen Anspruch auf den Abschluss eines Ablösevertrages noch sei sie dazu verpflichtet. Zudem dürfe eine Ablösevereinbarung nur abgeschlossen werden, solange für das betreffende Grundstück eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden sei.

Nach Informationen des Ministeriums habe die Gemeinde den Petenten den Abschluss eines Ablösungsvertrages angeboten, jedoch auch bereits mitgeteilt, sofern es nicht zum Abschluss des Vertrages kommen sollte, erfolge die Heranziehung zum Erschließungsbei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

trag nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Bescheid. Da das Ministerium einen Hinweis der Gemeinde erhalten habe, dass in diesem Fall die Erschließungsarbeiten abgeschlossen seien, werde die sachliche Beitragspflicht in absehbarer Zeit entstehen. Spätestens dann sei der Abschluss eines Ablösungsvertrages nicht mehr möglich und die Gemeinde müsse den Erschließungsbeitrag durch Bescheid erheben. Ferner begehren die Petenten die Aufhebung der Eigenschaft des Grundstückes als Gewerbegrundstück und bitten darum, dieses künftig wieder als landwirtschaftliche Fläche zu berücksichtigen und bei der Beitragsberechnung auszuschließen. Das Innenministerium unterstreicht, dass mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes das vormals landwirtschaftliche Grundstück der Petenten die Qualität eines Gewerbegrundstückes erlangt habe. Um dieses Grundstück aus dem Bebauungsplan zu lösen, sei ein Änderungsverfahren unumgänglich. Dies ziehe jedoch das gesamte Verfahren zur Aufstellung und Änderung eines Bebauungsplanes inklusive der damit verbundenen Kosten nach sich.

Im Ergebnis der Bewertung durch das Innenministerium bestünden keine Bedenken gegen das Vorgehen der Gemeinde. Den Ausführungen seien keine Tatsachen zu entnehmen, die den Schluss zuließen, in diesem Fall sei rechtswidrig gehandelt worden. Vielmehr habe die Gemeinde den Petenten auch alternativ den Kauf ihres Grundstücks angeboten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei dem Schreiben der Gemeinde entgegen der Wahrnehmung der Petenten noch nicht um einen Beitrags- oder Vollstreckungsbescheid gehandelt hat, sondern um die Zusendung eines Ablösevertragsangebotes. In dem Vertrag sind unter anderem zwar auch die Regelungen zur Fälligkeit und den Vollstreckungsmöglichkeiten enthalten, dieser kommt jedoch nur durch die Unterschrift der Petenten zustande. Auch ist der Vertragsschluss zeitlich begrenzt nur so lange möglich, bis die Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist. Aufgrund der Hinweise aus der Stellungnahme zum Abschluss der Erschließungsarbeiten ist davon auszugehen, dass den Petenten alsbald der Bescheid über die Erschließungsbeiträge zugehen wird.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Gemeinde dazu verpflichtet ist, sobald die Beitragspflicht für die Erschließung entstanden ist, diese von allen Grundstückseigentümern zu fordern. Die tatsächliche Nutzung einer Fläche durch den Eigentümer entbindet nicht von der Beitragspflicht. Der Ausschuss unterstreicht zudem, dass sich durch die Überplanung der Grundstückfläche der Petenten mit der Festsetzung Gewerbegebiet ein erheblicher Wertzuwachs ergeben hat. Der Gemeinde obliegt hinsichtlich ihrer in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundstücke die Planungshoheit zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung. Diese Planungshoheit ist ein Kernbestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Nach den vorliegenden Informationen hat es zu Planungsbeginn auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2122-19/2055 Steinburg Ordnungsangelegenheiten, Um- gang der Verwaltung mit kriti- schen Bürgern	<p>im Interesse der Petenten gelegen, ihr Grundstück als Gewerbegebiet festzusetzen. Dass sich zwischenzeitlich eine Änderung der persönlichen Planung der Petenten ergeben hat, wirkt sich nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplans aus. Für Änderungen an den Festsetzungen der Bauleitplanung ist ebenfalls die Gemeinde zuständig.</p> <p>In diesem Fall hat die Gemeinde ihre Bereitschaft erklärt, das Grundstück der Petenten zu erwerben. Die Entscheidung zum weiteren Umgang mit dem Grundstück obliegt den Petenten. Solange sich dieses jedoch in ihrem Eigentum befindet, müssen sie auch für eine entstandene Beitragspflicht für Erschließungsarbeiten aufkommen. Der Ausschuss vermag dem Begehren der Petenten daher nicht abzuwehren.</p> <p>Der Petent wendet sich mit verschiedenen Fragestellungen zum Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter an den Petitionsausschuss. Er selber sehe sich als Reichsbürger verleumdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass es nicht für die Abschaltung einzelner Internetseiten zuständig sei. Die vom Petenten angeführten Seiten würden nach seiner Einschätzung keine extremistischen Inhalte aufweisen.</p> <p>Die Verfassungsschutzbehörde im Innenministerium habe die Aufgabe, die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder gemäß § 1 Landesverfassungsschutzgesetz zu unterrichten. Der Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter (umgangssprachlich verkürzt Reichsbürger) stehe als extremistische Bestrebung sowohl im Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörde als auch bei allen anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz sowie beim Bundesamt für Verfassungsschutz unter Beobachtung. Insoweit bestehe der gesetzliche Auftrag, über diesen Phänomenbereich sowie über einzelne Gruppierungen, die diesem Phänomenbereich zuzurechnen seien, zu informieren. Hierzu würden neben der jährlichen Information in Form des Verfassungsschutzberichts unter anderem auch Broschüren oder Handbücher gehören. Ein Verbot entsprechender Broschüren würde somit dem gesetzlichen Auftrag der Behörde zuwiderlaufen.</p> <p>Ferner stellt das Innenministerium fest, dass es jeglicher Form von öffentlicher Hetze entschieden entgegenstehe. Die fundierte, sachliche Information über extremistische Bestrebungen in Schleswig-Holstein leiste hierfür einen entscheidenden Beitrag. Darüber hinaus begrüßt das Ministerium jede Möglichkeit, Betroffenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2121-19/2073 Lübeck Ausländerangelegenheit, Ab- schiebung in die Türkei	<p>Wege aus jeglichen Formen des Extremismus aufzuzeigen. Im Verbund der Behörden für Verfassungsschutz würden diverse Aussteigerprogramme angeboten. Zum Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter würden verschiedene Organisationen und Gruppierungen zählen, bei denen es sich um extremistische Bestrebungen im Sinne des Paragraphen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Landesverfassungsschutzgesetz handele. Daher könne der in der Petition geforderte Opferschutz sowie Schadensersatzregelungen nur insoweit zum Tragen kommen, als dass Opfer und Geschädigte der Handlungen von Reichsbürgern dies einfordern könnten. Hierfür müsse eine gesetzliche Grundlage bestehen beziehungsweise ein Gericht müsse diesen Sachverhalt feststellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es für unumgänglich, sich mit der Reichsbürgerbewegung auseinanderzusetzen, da die Reichsbürger die Bundesrepublik Deutschland und die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in dieser Legislaturperiode bereits mehrfach mit dem Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter befasst. Letztmalig hat er dies in seiner Sitzung am 1. September 2021 im Rahmen des Verfassungsschutzberichts 2020 (Drucksache 19/2937) getan. Der Bericht geht unter Punkt 4.3 auch auf die Betrachtung der Reichsbürger und Selbstverwalter ein. Das Plenum hat diesen Bericht an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages überwiesen, welcher den Bericht am 3. November 2021 abschließend zur Kenntnis genommen hat.</p> <p>Für weitergehende Forderungen des Petenten vermag sich der Petitionsausschuss nicht einzusetzen.</p> <p>Der Petent ist türkischer Staatsbürger kurdischer Volkszugehörigkeit und lebt seit mehreren Jahren in Deutschland. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, das unbefristete Aufenthaltsrecht und eine dauerhafte Arbeitserlaubnis zu erhalten. Er sei vollziehbar ausreisepflichtig und befürchte, bei einer Rückkehr in die Türkei unter anderem aufgrund seiner Wehrdienstentziehung verhaftet und gefoltert zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent türkischer Staatsangehöriger sei. Er sei als Volljähriger in das Bundesgebiet eingereist und habe hier einen Asylantrag gestellt, der im Ergebnis erfolglos geblieben sei. Die negative Asylentscheidung sei nach verwaltungsgerichtlicher Überprüfung rechtskräftig, sodass der Petent vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sei.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Seither sei dem Petenten von der Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck deutlich gemacht worden, dass seine Ausreise aus dem Bundesgebiet erwartet werde. So sei der Petent im Rahmen persönlicher Vorgesprächen und schriftlich gegenüber seinem Rechtsanwalt aufgefordert worden, die für eine Rückkehr in die Türkei erforderlichen Passpapiere zu beschaffen. Diesen Forderungen der Zuwanderungsbehörde sei jedoch weder der Petent selbst noch seiner Rechtsanwältin in dem erforderlichen Maße nachgekommen. Es sei lediglich ein Schreiben der türkischen Botschaft vorgelegt worden, mit welchem dem Petenten die Ausstellung eines Reisedokumentes zugesichert werde, sofern er dort ein Flugticket in die Türkei und eine Grenzübertrittsbescheinigung vorlegen würde. Jedoch habe der Petent auch dann nicht erkennen lassen, dass er die Option einer freiwilligen Ausreise wahrnehmen werde.

Bezüglich der in der Petition angeführten Begründung für sein Begehren weist das Innenministerium darauf hin, dass der Petent hier ausnahmslos zielstaatsbezogene Gründe benennt. Der Umstand, dass er staatliche Repressionen befürchte, da er sich bisher dem Wehrdienst in der Türkei entzogen habe und Mitglied der kurdischen Arbeiterpartei PKK sei, sei inhaltlich alleine durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung und zu bewerten. Gleiches gelte für die Annahme des Petenten, dass er bei der Rückkehr in die Türkei aus den vorgenannten Gründen mit einer Festnahme und Folter zu rechnen habe. Diese Vorbringungen seien bereits im Rahmen des in Deutschland durchgeführten Asylverfahrens berücksichtigt worden. Letztendlich hätten weder das Bundesamt noch das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein einen Schutzstatus anerkannt. Ob das im Rahmen des Asylverfahrens nicht vorgebrachte Argument, dass er in Deutschland gegen den türkischen Staatspräsidenten demonstriert habe, eine hinreichende Begründung für eine Asylfolgeantragstellung darstelle, könne von Seiten des Innenministeriums nicht beurteilt werden.

Im Hinblick auf die vom Petenten erbrachten Integrationsleistungen erläutert das Innenministerium, dass dieser während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet mit Unterbrechungen insgesamt für rund 2,5 Jahre unterschiedlichen Beschäftigungen nachgegangen sei und in dieser Zeit deutsche Sprachkenntnisse erworben habe. Weitere oder darüberhinausgehende Integrationsleistungen seien weder der Zuwanderungsbehörde der Hansestadt Lübeck bekannt noch habe der Petent in seiner Eingabe darauf hingewiesen. Zu seinen persönlichen Lebensumständen führe der Petent lediglich an, dass er mit einer spanischen Cellistin befreundet sei. Dies würde - wie auch die vorgenannten Aspekte hinsichtlich seines Integrationsstandes - keine Besonderheit darstellen, durch welche in irgendeiner Weise eine aufenthaltsrechtliche Perspektive begründet werden könnte. Auch die Anrufung der Härtefallkommission sei im vorliegenden Fall nach Einschätzung des Ministeriums aussichtslos.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2122-19/2095 Segeberg Kommunale Angelegenheiten, Wechsel des Amtssitzes von Itz- stedt nach Nahe	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass fast alle der vom Petenten vorgebrachten Argumente, welche gegen eine Rückkehr in die Türkei sprechen, bereits im Asylverfahren des Bundes berücksichtigt wurden. Es steht ihm frei, das Argument der Teilnahme an Demonstrationen gegen den türkischen Präsidenten im Rahmen eines Asylfolgeantrags vorzubringen. Inwieweit dies Erfolgsaussichten hat, kann auch der Ausschuss nicht beurteilen. Anhand der ihm vorliegenden Erkenntnisse kann er keine aufenthalts- oder asylrechtliche Bleibeperspektive für den Petenten erkennen und sich daher auch nicht für einen Verbleib in Deutschland aussprechen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent im Falle einer zwangsweisen Beendigung des Aufenthalts durch eine Abschiebung gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz anschließend einem Einreise- und Aufenthaltsverbot unterliegen würde, wodurch er weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten dürfte. Auch dürfte ihm unter den vorgenannten Umständen - selbst im Falle eines Anspruches nach dem Aufenthaltsgesetz - kein Aufenthaltstitel erteilt werden.</p> <p>Der Petent beanstandet die vom Amt Itzstedt beabsichtigte Verlegung des Amtssitzes von Itzstedt nach Nahe, da gesetzliche Formerfordernisse nicht eingehalten würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die vom Amt Itzstedt beabsichtigte Amtssitzverlegung nach Nahe im Ministerium grundsätzlich bekannt sei. Die Entscheidung über die Änderung des Amtssitzes treffe gemäß § 1 Absatz 2 Amtsordnung das Innenministerium. In § 6 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung werde das Verfahren hierfür festgelegt. Danach würden zur Vorbereitung der Entscheidung die Beschlüsse der Gemeindevertretungen der betroffenen Gemeinden, des Amtsausschusses des betroffenen Amtes sowie die Beschlüsse der Kreistage der betroffenen Kreise eingeholt, um ein umfassendes Spektrum der Bedürfnisse und Belange aller beteiligten Körperschaften zu erhalten.</p> <p>Des Weiteren werde auch ein Bericht über die örtlichen Verhältnisse sowie zu den finanziellen Auswirkungen eingeholt. Auch die raumordnerischen Belange seitens der schleswig-holsteinischen Landesplanung würden bei der umfassenden Prüfung durch das Ministerium berücksichtigt. Sobald alle erforderlichen Unterlagen eingegangen seien, würden diese geprüft und eine Entscheidung durch das Ministerium getroffen. Die Unterlagen würden dem Ministerium bislang noch nicht vorliegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ferner müsse das Amt die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 24a Amtsordnung in Verbindung mit § 16a Absatz 1 Gemeindeordnung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und das Interesse an der Selbstverwaltung fördern. Das Innenministerium betont, dass das Gesetz die Modalität der Unterrichtung offenlasse; dem Amt werde insoweit ein Ermessen eingeräumt. Als Unterrichtung denkbar seien unter anderem Bekanntgaben durch Pressemitteilungen, Aushänge und Rundschreiben oder die Veröffentlichung in einem Amtsblatt. Über die geplante Amtssitzverlegung sei nach Mitteilung des Ministeriums in mehreren Zeitungsartikeln berichtet worden.

Das Innenministerium führt aus, dass die Presseartikel die Anforderungen gemäß § 16a Gemeindeordnung erfüllen würden. Ein Verstoß seitens des Amtes Itzstedt hinsichtlich der geplanten Amtssitzverlegung sei nach alledem nicht zu erkennen. Gemäß der Tagesordnung auf der Website des Amtes habe auch in der Sitzung des Amtsausschusses am 17. Juni 2021 eine Einwohnerfragestunde stattgefunden, in der Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt worden sei, Fragen zu stellen oder sich mit Vorschlägen oder Anregungen einzubringen. Von dieser Möglichkeit habe der Petent offenbar in der Sitzung am 23. September 2021 auch Gebrauch gemacht.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass selbst wenn ein Verstoß gegen § 16a Gemeindeordnung vorliegen würde, dies zwar einen Verfahrensmangel darstellen würde, nicht aber die Rechtswidrigkeit der Maßnahme zur Folge hätte oder gar eine Pflicht zur Aufhebung eines Beschlusses begründen würde.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und zur Kenntnis genommen, dass das Amt Itzstedt mit dem Petenten bereits einen Schriftverkehr geführt hat, um ihm auch die geplante Amtssitzverlegung näher zu erläutern. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die verfahrensmäßige Behandlung der geplanten Amtssitzverlegung seitens des Amtes Itzstedt nicht zu beanstanden ist. Das Amt Itzstedt hat die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der geplanten Amtssitzverlegung erfüllt. Die von einer möglichen Amtssitzverlegung betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben sich im Vorwege informieren können. Ebenso ist ihnen in einer Einwohnerfragestunde die Möglichkeit eingeräumt worden, eigene Anregungen einzubringen. Gleichwohl betont der Ausschuss, wie außerordentlich wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass sich der Petent mit seinen Bedenken in der Gemeinde nicht ausreichend wahrgenommen gefühlt hat. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass durch das Petitionsverfahren das Vertrauen des Petenten in die Behörden wiederhergestellt werden konnte.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2121-19/2256 Niedersachsen Sport, Verpflichtung zur Kampf- sportausübung für Mädchen	<p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das Innenministerium den Antrag auf Amtssitzverlegung einer eingehenden Prüfung unterzieht, sobald die erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Das Innenministerium bittet er, den Ausschuss über den abschließenden Ausgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Der Petent regt an, eine gesetzliche Verpflichtung zum Kampfsporttraining für Mädchen ab 6 Jahren einzuführen, um so unter anderem die Zivilcourage zu stärken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Erlernen einer Kampfsportart nicht möglich sei. Die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz schütze die Freiheit zu jedem beliebigen Tun und Unterlassen. Demnach sei auch das Nichthandeln geschützt. Soweit der Petent einen besseren Schutz junger Menschen vor Gewalt anstrebt, weist das Ministerium ergänzend darauf hin, dass es bereits zahlreiche Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche insbesondere an Schulen gebe. Hierbei sei beispielsweise das PET-ZE-Institut für Gewaltprävention zu nennen. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass dieses in Kooperation mit den Schulen unter anderem Wanderausstellungen zur Gewaltprävention durchführt sowie Unterrichtsmaterialien und Fortbildungen für Lehrpersonen anbietet. Der Petitionsausschuss begrüßt das bestehende vielfältige Angebot an Schulungen und Projekten. Er unterstreicht, dass Prävention und Information insbesondere bei Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Grundpfeiler zur Abwehr von Gewalt darstellt. Dagegen hält der Ausschuss die Forderung des Petenten für nicht zielführend, zumal diese aus den vorgenannten rechtlichen Gründen ohnehin nicht umsetzbar wäre.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	L2119-19/1105 Dithmarschen Tierschutz, Schutz der Schafe vor Wolfsrissen	<p>Die Petenten führen einen schafhaltenden Betrieb in Dithmarschen und beschweren sich über das Wolfsmanagement des Landes Schleswig-Holstein. Im November und Dezember 2019 hätten sich mehrere Rissvorfälle ereignet. Die Maßnahmen zur Sicherung der Weiden seien für sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar. Der Schutz des Wolfes dürfe nicht einseitig auf Kosten der Schafe verwirklicht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mehrfach beraten.</p> <p>Das Umweltministerium betont in der Stellungnahme die Bedeutung der Rückkehr von Wölfen nach Deutschland. Wölfe würden als streng geschützte Art in Deutschland den höchst möglichen Schutzstatus genießen. Ihre Rückkehr sei ein Erfolg von Naturschutzbemühungen auf nationaler und europäischer Ebene, der ganz wesentlich in dem hohen Schutzstatus des Wolfes in Europa begründet sei. Die seit der Rückkehr des Wolfes im Jahr 2007 in Schleswig-Holstein als Wolfpräventionsgebiete ausgewiesenen Kreise seien überdurchschnittlich häufig durch Wölfe genutzt worden. Deshalb müsse damit gerechnet werden, dass sich dort auch zukünftig Wölfe zeigen werden und damit verbundene Folgen - insbesondere Nutztierrisse - auftreten können. Ziel des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements sei es, die Wiederansiedlung durch den Wolf nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die aus Tierwohlgründen und je nach Bewirtschaftungsform auch aus naturschutzfachlichen Gründen erstrebenswerte Weidetierhaltung zu erhalten.</p> <p>Diesbezüglich würden Erfahrungen aus anderen Teilen Deutschlands, aber auch Europas deutlich zeigen, dass Schäden an Nutztieren unabhängig von der Zahl der Wölfe und der Nutztiere sehr stark zurückgehen würden, wenn die gefährdeten Nutztiere ausreichend durch Zäune geschützt würden. Durch die Zäune könnten Wölfe die Tiere nur schwer erreichen und würden deshalb auf leichter verfügbare Nahrung - insbesondere Wildtiere - zurückgreifen. Würden Wölfe andererseits lernen, dass Zäune für sie leicht zu überwinden seien, würden sie sich auch zukünftig vermehrt von Nutztieren ernähren und im schlimmsten Fall zu sogenannten Problemwölfen entwickeln. Entsprechende Lernprozesse würden fall- und nicht flächenbezogen verlaufen und unabhängig davon greifen, ob die betroffene Tierhaltung wenige oder viele Tiere beziehungsweise kleinere oder größere Flächen bewirtschaftete.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein unternehme daher umfangreiche Bemühungen, um in den Wolfpräventionsgebieten einen möglichst flächendeckenden Herdenschutz der besonders gefährdeten Nutztierarten zu er-</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

reichen und so der Entwicklung von Problemwölfen entgegenzuwirken. Gemäß Wolfsrichtlinie fördere das Land geeignete Maßnahmen wie wolfsabweisende Zäune oder Herdenschutzhunde in diesen Gebieten. Seit März 2019 würden Materialkosten für wolfsabweisende Zäune zu 100 % gefördert. Wolfsbedingte Nutztierschäden in Wolfpräventionsgebieten könnten wiederum durch das Land finanziell ausgeglichen werden, wenn die betroffenen Tierhalter im Vorfeld möglicher Wolfsrisse präventiv Schutzmaßnahmen ergriffen hätten. Diese Maßnahmen seien in den Jahren 2019 und 2020 realisiert worden. Gegenwärtig werde das Gesamtkonzept evaluiert, um gegebenenfalls im Jahr 2022 Anpassungen im Wolfsmanagement vornehmen zu können.

Zum vorliegenden Fall führt das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, dass die vom Petenten benannte Rissserie im Wolfpräventionsgebiet Dithmarschen mit einem Rissvorfall am 23. November 2019 begonnen und mit einem Vorfall am 29. Dezember 2019 ihr vorläufiges Ende gefunden habe. Es sei festzuhalten, dass die in Schleswig-Holstein von der Rissserie betroffenen Tiere in Bezug auf Wölfe nicht ausreichend geschützt gewesen seien. Nur in einem Fall seien tote Schafe innerhalb einer zum Zeitpunkt der Rissbegutachtung funktionsfähigen wolfsabweisenden Umzäunung registriert worden.

Auch bei den vier Vorfällen in Dithmarschen, bei denen Herden des Petenten betroffen gewesen seien und ein Wolf bereits als Verursacher nachgewiesen worden sei, seien die Schafe nicht wolfsabweisend eingezäunt gewesen. Alle Übergriffe hätten auf Flächen stattgefunden, die nur von einer Litze umgeben gewesen seien. Die Broschüre „Sichere Weidezäune“ der landwirtschaftlichen Fachpresse empfehle für die Koppelhaltung von Schafen zur Gewährung der regulären Hütesicherheit im Allgemeinen vier Litzen und maximale Höhen zwischen 0,90 bis 1,2 m. Bei jedem der Rissvorfälle sei standardmäßig eine Herdenschutzberatung für die betroffene Herde durch den jeweiligen Wolfsbetreuer vor Ort erfolgt. Die Bereitstellung von Notfallherdenschutzpaketen sei den Petenten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mehrfach angeboten und nach dem dritten Rissvorfall auch angenommen worden. Bei dem vierten Übergriff seien die Schafe jedoch erneut nicht wolfsabweisend eingezäunt gewesen. Erst danach seien die vom Land bereitgestellten Zäune aufgestellt worden, und weitere Rissvorfälle seien ausgeblieben.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass jeder Rissvorfall für die Tierhalter auch emotional belastend ist. Er stellt fest, dass die Landesregierung bereits dabei ist, das Wolfsmanagement kontinuierlich weiterzuentwickeln, um möglichst viele Nutztiere zu schützen, die Vermeidung von Übergriffen zu verbessern und die Spezialisierung des Wolfes auf Nutztiere zu verhindern. Schleswig-Holstein steht dafür auch im Kontakt mit den anderen Bundesländern, dem Bund sowie der EU, um Daten zu erheben und Lösungen zu entwickeln, welche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1801 Kiel Umweltschutz, Verbot von Schottergärten	<p>die Wolfspopulation deutschland- und europaweit in den Blick nehmen. Die Wiederansiedlung des Wolfes als streng geschützte Art und das Erreichen einer Koexistenz mit der Weidetierhaltung ist eine Herausforderung, die besonders bei kleinen schafhaltenden Betrieben zu wirtschaftlichen Problemen führen kann. Ein Beitrag, um die Koexistenz von Weidewirtschaft und Wolfsvorkommen im Lande zu ermöglichen, können die kostenlos zur Verfügung gestellten Herdenschutzpakete und eine Vereinfachung des Verfahrens für den finanziellen Ausgleich sein.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt den Stellungnahmen sowie den weiteren Bemühungen der Landesregierung, dass sie sich der Probleme bewusst ist, die im Einzelfall mit der Umsetzung der Schutzmaßnahme verbunden sein können. Insbesondere bei kleineren Flächen oder bei Herden, die ihr Gebiet häufig wechseln, ist der Aufbau von Zäunen sehr aufwendig. Das Ministerium erläutert jedoch, dass es aufgrund der oben dargestellten Herausforderung von Problemwölfen gegenwärtig nicht möglich sei, kleinere Tierhaltungen von den Auflagen, die zum Erhalt von Entschädigungsansprüchen in Wolfspräventionsgebieten erfüllt werden müssen, zu befreien beziehungsweise diese Auflagen zu verringern. Abschließende Erkenntnisse über die Notwendigkeit, bestimmte Inhalte des schleswig-holsteinischen Wolfsmanagements zu überarbeiten, bleiben den Ergebnissen der Evaluation vorbehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht die große Bedeutung der Schafbeweidung als wichtigen Baustein für eine vielfältige Landwirtschaft. Er begrüßt daher, dass zur Unterstützung der Schäferinnen und Schäfer im Rahmen der nationalen Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union die Einführung einer gekoppelten Weidetierprämie für Schafe, Ziegen und Mutterkühe ab 2023 beschlossen wurde.</p> <p>Hinsichtlich der von den Petenten dargestellten hohen Arbeitsbelastung durch die geforderten Schutzmaßnahmen sieht der Ausschuss bedauerlicherweise gegenwärtig keine Möglichkeit, sich für eine Befreiung kleiner Betriebe von den Auflagen zum Erhalt von Entschädigungsansprüchen in Wolfspräventionsgebieten auszusprechen. Er bittet das Ministerium aber darum, die Belange dieser Betriebe im Rahmen der Überarbeitung der Inhalte des Wolfsmanagements angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Petentin setzt sich mit ihrer Petition für ein Verbot sogenannter Schottergärten in Schleswig-Holstein ein. Diese würden Tieren und Pflanzen keinen Lebensraum bieten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-19/1836 Schleswig-Flensburg Wasserwirtschaft, Kleinkläranlagen	<p>Das Ministerium begrüßt das Engagement der Petentin, durch ein Verbot sogenannter Schottergärten den Natur- und Artenschutz zu stärken. Es könne jedoch mitteilen, dass eine entsprechende Regelung im Baurecht bereits bestehe. So seien nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 8 Absatz 1 Landesbauordnung wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstünden. Darüber hinaus hätten die Gemeinden die Möglichkeit, die Gestaltung der Grünflächen durch örtliche Bauvorschriften näher zu regeln. Auch könne ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen die Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.</p> <p>Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung habe auf diese bestehenden rechtlichen Regelungen mit Erlass vom 24. November 2020 ausdrücklich hingewiesen. Hintergrund hierfür sei, dass neben den zu beachtenden baurechtlichen Vorgaben Schottergärten die ökologische Artenvielfalt in einem besonderen Maße beeinträchtigen würden. Zusätzlich sei die Regenwasserkanalisation nicht darauf ausgelegt, über das zulässige Maß hinaus versiegelte Grundstücke zu entwässern.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit bereits entsprochen worden ist. Er geht davon aus, dass die zuständigen Bauaufsichtsbehörden den Erlass des Innenministeriums zum Anlass genommen haben, die korrekte Umsetzung der Regelungen zu überprüfen und verstärkt auf sie hinzuweisen.</p> <p>Der Petent schlägt eine Änderung des Merkblatts für den Betrieb von technisch unbelüfteten Kleinkläranlagen dahingehend vor, dass das Entleerungsintervall abhängig vom Füllstand verlängert werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass bundesweit die Zulassung von technisch unbelüfteten Behandlungsanlagen wegen der hierdurch verursachten Gewässerbelastungen nicht mehr gewollt sei. In der Anfang der Jahrtausendwende verfassten DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ seien nur noch technisch belüftete Systeme zugelassen worden, weshalb die unbelüfteten nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes entsprechen würden.</p> <p>Da sich das Umweltministerium wegen der guten Ergebnisse bei der behördlichen Überwachung der unbelüfteten Anlagen dem Verbot nicht habe anschließen wollen, sei die DIN 4261 mit Änderungen und Ergän-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zungen als allgemein anerkannte Regel der Technik und landesrechtliche Regelung gemäß Anhang 1, Teil C Absatz 4 und 5 Abwasserverordnung eingeführt worden. Eine Expertengruppe habe die mit dem Wasserhaushaltsgesetz zu vereinbarenden Ergänzungen erarbeitet.

Das vom Petenten benannte Merkblatt solle den Bürgerinnen und Bürgern als Unterstützung dienen, um die komplexe DIN 4261 mit den Änderungen und Ergänzungen besser zu verstehen.

In der geänderten Fassung der DIN 4261 seien zwei Abfuhrvarianten für technisch unbelüftete Kleinkläranlagen vorgegeben. Neben der bei dem Petenten stattfindenden Regelabfuhr mindestens alle zwei Jahre ohne Verlängerungsoption bestehe gleichberechtigt die Möglichkeit der bedarfsorientierten Abfuhr. In diesem Fall erfolge die Entleerung nicht nach einer zeitlichen Vorgabe, sondern bei einer bestimmten festgestellten Schlammmenge. Bei der Regelabfuhr habe das Entsorgungsunternehmen den Verbleib des erforderlichen Impfschlammes sicherzustellen. Eine Entnahme eines Anteils aus der Flüssigphase sei verfahrenstechnisch dabei nicht zu verhindern. Die bedarfsorientierte Abfuhr könne, wenn in Einzelfällen die Zeitabstände der Regelabfuhr zu kurz seien, mit dem jeweiligen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht vereinbart werden.

Hinsichtlich des vom Petenten vorgeschlagenen Paradigmenwandels führt das Ministerium aus, dass keine rechtliche Alternative bestehe, um in Schleswig-Holstein weiterhin die vorhandenen technisch unbelüfteten Systeme zulassen zu können. Das Merkblatt solle eine landesweit einheitliche Linie hinsichtlich Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen gewährleisten und gerade kein Ermessen in diesem Bereich zulassen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten bezüglich der Abfuhr der Fäkal-schlamm Entsorgung bereits hinreichend in der DIN 4261 berücksichtigt wird. Das Ministerium hat für den Petenten einen gangbaren Weg aufgezeigt, um den stabilen Betrieb seiner Anlage sicherstellen zu können. Die Möglichkeit einer vom Petenten begehrten bedarfsorientierten Entsorgung besteht gleichberechtigt neben der Möglichkeit einer Regelabfuhr. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, mit dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigungspflicht Kontakt aufzunehmen, sofern für den Petenten eine Regelabfuhr von zwei Jahren zu kurz bemessen sein sollte. Er stimmt mit dem Umweltministerium dahingehend überein, dass es die Aufgabe des zuständigen Entschlammungsunternehmens ist, eine ordnungsgemäße Abfuhr des Fäkal-schlammes zu gewährleisten, damit nach der Entschlammung ausreichend Impfschlamm in der Kleinkläranlage vorhanden ist.

Der Ausschuss betont, dass er die Auffassung des Umweltministeriums nicht zu beanstanden vermag, eine Regelung zur Entschlammung für ganz Schleswig-Holstein zu treffen. Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden, Träger der Abwasserbeseitigungspflicht wie auch Entsorgungsunternehmen zeigen, dass grundsätz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1857 Nordfriesland Verkehrswesen, Rücknahme des Befahrensverbots zum Hafen Everschopsiel	<p>lich eine regelmäßige Schlammabnahme alle zwei Jahre sinnvoll und im Hinblick auf den Schutz der biologischen Reinigungsstufe erforderlich ist.</p> <p>Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass dem weiteren Begehren des Petenten nicht entsprochen werden kann. Im Rahmen des Möglichen hat das Land Schleswig-Holstein eine vom Bundesgesetzgeber abweichende Regelung hinsichtlich des Betriebes technisch unbelüfteter Kleinkläranlagen vorgesehen. Diese aus schleswig-holsteinischer Sicht erhaltenswerte Art der Abwasserklärung muss aber, um mit den bundesgesetzlichen Vorgaben vereinbar zu sein, in der detaillierten Dichte geregelt sein.</p> <p>Die Petenten wenden sich dagegen, dass die Deichüberwegung zum Hafen Everschopsiel sowie außendeichs gelegene befestigte Flächen nicht mehr befahren werden dürfen. Der Hafen und eine Badestelle seien nun nicht mehr sicher und behindertengerecht zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mehrfach beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass sich die Petenten mit ihrem Anliegen auf die Deichüberwegung über den Landesschutzdeich sowie auf außendeichs gelegene befestigte Flächen im Bereich des Everschopsiels beziehen würden. Dabei handele es sich um einen Betriebsweg und Betriebsflächen des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, die für den Umschlag von Materialien des Küstenschutzes an der Kaifläche und zu Zwecken der Deichunterhaltung betrieben würden.</p> <p>Diese Überfahrt und die Umschlagfläche seien zu keinem Zeitpunkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet gewesen. Als Bestandteil des Landesschutzdeiches würden sie somit uneingeschränkt den Benutzungsverböten von Deichen gemäß § 70 Landeswassergesetz unterliegen. Dieses Befahrensverbot, das nicht für Fahrräder gelte, bestehe bereits seit Jahrzehnten. Auch eine dementsprechende Beschilderung des Durchfahrtsverbots sei - analog zu anderen Deichüberfahrten - tatsächlich bereits langjährig vorhanden.</p> <p>Obwohl die Missachtung des Befahrensverbots eine Ordnungswidrigkeit darstelle, sei es in der Vergangenheit häufiger nicht beachtet worden. Dabei sei es auch wiederholt zu Behinderungen und Erschwernissen bei den Küstenschutzunterhaltungsarbeiten gekommen, beispielsweise zu einer Blockierung der Deichüberfahrt und der Kaiumschlagflächen durch „wild parkende“ Fahrzeuge. Mit dem zunehmenden Besucherverkehr verzeichne der Landesbetrieb in den vergangenen Jahren hier auch eine Zunahme von entsprechenden Konfliktsituationen und Behinderungen in diesem Bereich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium betont, dass die Belange des Hochwasser- und Sturmflutschutzes aufgrund ihrer überragenden Bedeutung für die Niederungsbereiche an den schleswig-holsteinischen Küsten insoweit Vorrang vor anderweitigen Nutzungsinteressen hätten. Diese könnten nur ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie den Küstenschutzbelangen nicht entgegenstehen. Die Freigabe der Deichüberfahrt und der Umschlagfläche für den öffentlichen Verkehr sei aus Sicht der Küstenschutzverwaltung deshalb nicht möglich.

Zur Lösung des ebenfalls in der Petition angesprochenen Parkplatzproblems im Bereich der Landesstraße sei auf einer binnendeichs direkt vor der Auffahrt zur Deichrampe gelegenen Fläche des Landesbetriebs ein zusätzlicher Parkplatz eingerichtet worden. Damit ergebe sich keine Gefahr mehr durch das Parken an der Landesstraße. Von dieser Fläche bis zur Badestelle seien es lediglich rund 300 m zu Fuß über die Deichrampe.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die notwendigen Belange des Küstenschutzes zu berücksichtigen sind. Zugleich hat er Verständnis für das Begehren der Petenten, Yachtclubmitgliedern die Nutzung des Hafens sowie Bürgerinnen und Bürgern den Besuch der angrenzenden Badestelle zu ermöglichen und dabei insbesondere solche Personen in den Blick zu nehmen, denen aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes der Weg von dem binnendeichs gelegenen Parkplatz nicht zuzumuten ist. Der Ausschuss begrüßt deshalb, dass durch den Landesbetrieb in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Gemeinde Oldenswort und dem Amt Eiderstedt ein Verkehrskonzept zur Verbesserung der Situation entwickelt worden ist. Dieses konnte im Rahmen eines Ortstermins des Ausschusses am 28. Juli 2021 unter Beteiligung der Petenten diskutiert werden.

Nunmehr ist nach Auskunft des Ministeriums im gesamten Bereich ab der Landesstraße einschließlich der Deichüberfahrt ein eingeschränktes Zonenhalteverbot eingerichtet worden. Dadurch werde das Befahren der Deichüberfahrt sowie das Be- und Entladen der Fahrzeuge im Bereich des Hafens möglich. Das Parken sei jedoch nur auf den markierten Flächen erlaubt. Die asphaltierte Deichfläche des Schirmdeichs bleibe hingegen für den öffentlichen Verkehr weiter gesperrt und werde durch eine weiße Linie abgegrenzt.

Seeseitig am Hafen seien zwei Behindertenparkplätze mit den Merkzeichen G (gehbehindert) und aG (außergewöhnlich gehbehindert) eingerichtet worden. Durch die Gemeinde Eiderstedt sei außerdem beabsichtigt, auch einzelnen Anwohnern, die nicht über ein entsprechendes Merkzeichen verfügen, aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand das Befahren zu erlauben. Dazu übernehme die Gemeinde die Verkehrssicherung für die Überfahrt und den Parkplatz. Der Ausschuss geht davon aus, dass bezüglich der Instandsetzung dieser Fläche eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Landesbetrieb und der Gemeinde gefunden wird. Darüber hinaus führt das Ministerium aus, dass für andere Gäste

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-19/1909 Pinneberg Forstwesen, Änderung Landeswaldgesetz	<p>der binnendeichs gelegene Parkplatz durch Beschilderung ausgewiesen worden sei. Die Nutzung der aufgrund ihrer Lage direkt an der Kreisstraße unfallgefährdeten Parkfläche in Höhe des Sielgebäudes werde durch einen Hinweis auf den neuen Parkplatz und gegebenenfalls ein Parkverbot unterbunden.</p> <p>Ferner würden den Yachtclubmitgliedern die Zahlungen für die bisher kostenpflichtig erteilten Ausnahme genehmigungen für das Befahren des Landesschutzdeiches zurückerstattet. Die Yachtclubmitglieder als Anlieger hätten nun einen gesondert mit einer Kette abgesperrten Bereich, in dem sie ihre Fahrzeuge abstellen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in diesen Maßnahmen einen guten Kompromiss, welcher die Belange des Küstenschutzes wahrt und zugleich Einschränkungen bei der Nutzung des Hafens und der Badestelle minimiert. Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für ihre konstruktive Mitwirkung.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung einer Notfallbereitschaft bei den Fachbehörden, um eine Erreichbarkeit zu jeder Zeit zu gewährleisten, sowie die Änderung von § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeswaldgesetz dahingehend, dass Hiebmaßnahmen, die keinen Kahlschlag darstellen, nicht nur angezeigt werden müssen, sondern einer Genehmigung bedürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme geht das Ministerium davon aus, dass der Sachverhalt eines nicht genehmigten Kahlschlages in Quickborn zur Jahreswende 2020/2021 zugrunde liegt und somit eine Zuständigkeit des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als untere Forstbehörde gegeben sei.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass dieses Landesamt seine Zentralstelle in Flintbek und Außenstellen in Flensburg, Neumünster, Eutin und Mölln habe. Es sei im Regelfall auf verschiedenen Wegen gut zu erreichen. Eine Bereitschaft rund um die Uhr gebe es nicht und werde auch nicht für erforderlich gehalten. Bei Gefahr im Verzug sei jede örtliche Ordnungsbehörde und auch die Polizei sachlich zuständig und könne das Erforderliche gemäß § 165 Landesverwaltungsgesetz veranlassen. Nach der bestehenden gesetzlichen Grundlage könne die Stadt Quickborn daher nicht aus der Verantwortung entlassen werden.</p> <p>Das Ministerium stimmt dem Petenten bezüglich seines zweiten Anliegens teilweise zu. Es werde ein Bedarf gesehen, die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeswaldgesetz zu verschärfen. Eine Genehmigungspflicht werde jedoch nicht als notwendig angesehen und würde zu einem erheblichen Mehraufwand aufseiten der Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1921 Nordfriesland Energiewirtschaft, Wertminderung durch Umspannwerk	<p>waltung führen.</p> <p>Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten zunächst für sein Engagement. Der Schutz unserer Wälder ist ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen und bedarf daher aktueller und effektiver Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass er sich bezüglich des ersten Anliegens der Petition nicht für eine Gesetzesänderung einsetzen kann. Eine Notfallbereitschaft bei den Fachbehörden dürfte in den seltensten Fällen erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund sieht er keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass aktuell der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 19/3121) im zuständigen Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss beraten wird. Im Gesetzesentwurf findet das weitere Anliegen des Petenten insoweit Berücksichtigung, dass die Anzeige von Hiebmaßnahmen, die kein Kahlschlag sind, künftig schriftlich zu erfolgen hat und diese bei der Durchführung der Maßnahme mit sich zu führen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Ergebnisse der Beratungen abzuwarten sind. Der Ausschuss beschließt, um das Anliegen des Petenten in die parlamentarischen Beratungen einfließen zu lassen, die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen dem Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über ein als Bestandteil der Westküstenleitung in der Nähe ihres Hauses errichtetes Umspannwerk. Sie würden darin eine Wertminderung ihrer Immobilie sehen und hätten gesundheitliche Bedenken. Ferner bemängeln sie, dass Ihrer Ansicht nach in der Planungsphase keine ausreichende Information der unmittelbaren Anlieger erfolgt sei. Sie fordern daher einen Ausgleich für den Wertverlust sowie die Anpflanzung eines Baumstreifens zur Reduktion von Elektromog. Weder der angeschriebene Energiewende- und Umweltminister noch die Betreiberfirma hätten sich angemessen mit ihren Einwänden auseinandergesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Energiewendeministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Genehmigungsverfahren für das kritisierte Umspannwerk seit Anfang 2020 beendet sei. Damit sei auch die gesetzliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens abgeschlossen und es bestehe keine Möglichkeit mehr für Einwendungen oder die Verhandlung von Entschädigungsfragen.</p> <p>Eine Entschädigung für den Wertverlust von Immobilien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für Anwohner in der Nachbarschaft ohne direkte Grundstücksbetroffenheit sei jedoch im deutschen Recht ohnehin nicht vorgesehen. So könnten nur direkt betroffene Grund- und Landeigentümer im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz bei Beeinträchtigung ihres Eigentums im Zusammenhang mit dem Bau von Stromnetzinfrastruktur vorbringen. Eine Kompensation sei grundsätzlich insbesondere dann möglich, wenn ein Grundstück von einer Leitung überspannt, ein Mast auf dem Grundstück errichtet, die Bewirtschaftung eingeschränkt werde oder Beeinträchtigungen durch den Bau entstehen würden. Diese Entschädigungsregelungen im Zusammenhang mit dem Strominfrastrukturausbau würden sich aus dem Grundgesetz und dem Energiewirtschaftsrecht ergeben und damit in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegen.

Hinsichtlich der als unzureichend empfundenen Unterrichtung der Anlieger weist das Ministerium darauf hin, dass über die Planung der Westküstenleitung und der dafür notwendigen Umspannwerke in der Region seit dem Jahr 2012 informiert worden sei. So habe es vor und während des Genehmigungsverfahrens für das Umspannwerk vielfältige Informations- und Dialogangebote seitens des Ministeriums und des Vorhabenträgers gegeben, welche weit über die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgegangen seien. Es sei bedauerlich, dass die Petenten erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens von dem Vorhaben erfahren hätten.

Beeinträchtigungen von Betroffenen einer Baumaßnahme könnten nunmehr nur noch auf dem Kulanzwege mit dem Vorhabenträger erreicht werden. Das Ministerium teilt mit, dass im vorliegenden Fall eine bezuschusste Heckenpflanzung als Sichtschutz geplant gewesen sei. Diese Entlastungsmaßnahme habe sich jedoch leider nicht umsetzen lassen, da sich im idealen Verlauf eine Drainage befinde. Der Vorhabenträger weise aber darauf hin, dass der landschaftspflegerische Begleitplan einen begrünten Streifen um das Umspannwerk vorsehe. Außerdem werde vorhandene Freifläche, die keiner weiteren Nutzung zugesprochen werden könne, gerne verwendet, um zusätzliche Kompensationsleistungen vorzunehmen. Das Energiewendeministerium empfiehlt den Petenten daher, mit dem Vorhabenträger diesbezüglich im Gespräch zu bleiben.

In Bezug auf die gesundheitlichen Bedenken der Petenten unterstreicht das Energiewendeministerium, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Teil der Genehmigung für das Umspannwerk sei. Im Rahmen des Verfahrens müsse der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegen, dass die Grenzwerte zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim Betrieb der Anlage eingehalten würden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen seien daher nicht zu erwarten.

Soweit mit der Eingabe eine mangelnde Unterstützung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/1971 Nordfriesland Energiewirtschaft, Einspeisen durch Photovoltaik-Anlage	<p>durch das Energiewendeministerium kritisiert wird, entnimmt der Petitionsausschuss der durch das Ministerium übermittelten Korrespondenz mit den Petenten, dass diese von dort umfassend Auskunft zu dem Sachverhalt erhalten haben und bei den Gesprächen bezüglich einer Kulanzmaßnahme mit dem Vorhabenträger unterstützt wurden. Da Fragen der Entschädigung oder die Möglichkeit von Schadensersatz nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden konnten, stellt der Ausschuss zudem fest, dass das Ministerium eine Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten geleistet hat.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen und bedauert, dass das Umspannwerk im Wohnumfeld der Petenten durch diese als Beeinträchtigung wahrgenommen wird. Er weist aber darauf hin, dass es mehrfach Regionalveranstaltungen mit reger Teilnahme zu diesem Vorhaben gegeben hat. So hat die Möglichkeit bestanden, Kenntnis von den Planungen zu erhalten. Allerdings stimmt der Ausschuss mit den Petenten darin überein, dass es zur Erhöhung der Akzeptanz für das Vorhaben wünschenswert gewesen wäre, wenn als Teil des Dialogprozesses auch eine direkte Ansprache der unmittelbaren Anlieger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt wäre.</p> <p>In Bezug auf das Begehren der Petenten nach einer Entschädigung für die vorgetragene Wertminderung ihrer Immobilie vermag der Ausschuss dies aus den dargestellten Gründen nicht zu unterstützen. Es steht den Petenten frei, sich bezüglich der den Entschädigungsregelungen zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Bundes zu wenden.</p> <p>Der Petent ist seit Februar 2021 Besitzer einer Photovoltaikanlage und beschwert sich, dass die Schleswig-Holstein Netz AG bisher noch keine Einspeisevergütung gezahlt habe. Trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme durch den Petenten bei dem Unternehmen habe noch keine Anlagenübergabe stattgefunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Energiewendeministerium stellt fest, dass das Anliegen des Petenten sachlich grundsätzlich begründet sei. Sobald ein Einspeisewilliger ein sogenanntes Netzanschlussbegehren gegenüber dem Netzbetreiber äußere, sei dieser verpflichtet, unverzüglich auf die Netzanschlussanfrage zu reagieren und einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Begehrens zu übermitteln. Dazu müsse der Einspeisewillige mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage, die Anschrift oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage und den Einspeisewilligen ange-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1991 Ostholstein Tierschutz, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	<p>ben.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Investitionsbereitschaft des Petenten, um seinen Stromverbrauch auch auf die Nutzung erneuerbarer Energien umzustellen. Der Ausschuss misst der breiten Nutzung von erneuerbaren Energien in der Bevölkerung eine wichtige Bedeutung zum Gelingen der Energiewende bei. Den Unmut des Petenten über die verzögerte Bearbeitung vermag der Ausschuss nachzuvollziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich das Begrüßungsschreiben der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten hat und dass auch die ausstehenden Zahlungen eingegangen sind. Nachdem die von der Schleswig-Holstein Netz AG genannten Hinderungsgründe während der Hochphase der Coronapandemie zwischenzeitlich nicht mehr gegeben sein sollten, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass künftig Anträge zeitnah bearbeitet werden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich Bürgerinnen und Bürger zu Fragen Ihres Netzanschlusses auch an die Clearingstelle EEG/KWKG, der neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG und des KWKG, betrieben im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, wenden können. Die Clearingstelle ist erreichbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass die Hansestadt Lübeck Verstößen gegen das Tierschutzgesetz nicht nachgehe. Das Veterinäramt der Stadt sei ihren frühzeitigen Hinweisen auf Missstände nicht unverzüglich nachgegangen und habe die Situation danach nicht durch ausreichende Kontrollen begleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Ermittlungen das zuständige Kreisveterinäramt beteiligt.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass Tierschutzmeldungen grundsätzlich zeitnah nachgegangen werde. Aufgrund der hohen Anzahl eingehender Beschwerden werde dabei die Priorisierung nach Einschätzung der Dringlichkeit vorgenommen. Auch im vorliegenden Fall seien Kontrollen erfolgt. Die in der Petition dargestellten Beschwerdegründe hätten sich dabei allerdings nicht bestätigen lassen.</p> <p>Hinweise darauf, dass die zuständigen Veterinärämter die Aufgaben im Bereich Tierschutz nicht oder nur unsachgemäß bearbeiten, würden dem Ministerium nach der Prüfung des Sachverhaltes nicht vorliegen.</p> <p>Der Ausschuss erläutert, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Gleiches gilt für Beschwerden gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Lübeck. Diese sind durch die Bürgermeisterkanzlei der Stadt zu prüfen. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin dort ordnungsgemäß bearbeitet worden ist. Obgleich der Ausschuss das Engagement der Petentin für den Tierschutz wertschätzt, kann auch er nach Sichtung der eingereichten Unterlagen keine Hinweise auf Rechtsverstöße oder eine Untätigkeit des zuständigen Veterinäramtes feststellen. Die Situation ist vor Ort mehrfach überprüft und der gute Gesundheitszustand der betroffenen Tiere dokumentiert worden. Der Petitionsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	<p>L2121-19/1699</p> <p>Lübeck</p> <p>Verkehrswesen, Konzept zur Reduzierung des Autoverkehrs</p>	<p>Der Petent fordert mit seiner Petition eine klare Positionierung des Landtages gegenüber der Rolle des Autos in der Gesellschaft. Er begehrt diverse Maßnahmen zum innerörtlichen Autoverkehr, beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen, ein allgemeines Fahrverbot oder die Förderung von Carsharing.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert zum rechtlichen Hintergrund, dass das Straßenverkehrsgesetz und die auf dessen Grundlage erlassene Straßenverkehrsordnung eine Beschränkung des Straßenverkehrs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zur Abwehr der vom Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für verschiedene, konkret benannte Schutzgüter erlaube. Anordnungen von Verkehrszeichen müssten nach § 45 Absatz 9 Satz 1, 3 Straßenverkehrsordnung zwingend erforderlich sein. Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürften demnach nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit und Eigentum) erheblich übersteige. Für Beschränkungen aus anderen Gründen oder ohne den Nachweis einer besonderen Gefahrenlage im Einzelfall fehle es an einer Rechtsgrundlage. Dies gelte mit Blick auf allgemeine klimapolitische Zielsetzungen ebenso wie zum Beispiel hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Privilegierung des Radverkehrs oder zur generellen Unterbindung der Nutzung von Kraftfahrzeugen. Ohne den Nachweis der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall würden auch die vom Petenten geforderten generellen Absenkungen der nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 Straßenverkehrsordnung innerorts geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht in Betracht kommen.</p> <p>Gleiches gelte für allgemeine Sperrungen von Innenstädten für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Auch hierfür fehle es an einer straßenverkehrsrechtlichen Grundlage. Darüber hinaus werde mit einer solchen Maßnahme auch die öffentliche Widmung der Straßen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen unterlaufen. Die von dem Petenten diesbezüglich gewünschten Maßnahmen könnten nur in konkret begründeten Einzelfällen auf Basis einer entsprechenden Anordnungsgrundlage in der Straßenverkehrsordnung erfolgen. Die bundesrechtlichen Vorschriften würden für darüberhinausgehende Beschränkungen keine Handhabe bieten.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass entsprechende Maßnahmen grundsätzlich</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörden unterliegen würden. Diese würden von Amts wegen oder auf Antrag prüfen und die im Einzelfall zulässigen und erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Eine Zuständigkeit beziehungsweise ein Selbsteintrittsrecht des Landes bestehe hingegen nicht.

Bezüglich der von dem Petenten gewünschten straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung von Carsharing weist das Verkehrsministeriums darauf hin, dass dies grundsätzlich im Rahmen der Regelungen der Straßenverkehrsordnung möglich sei. Das Carsharinggesetz des Bundes sei für die entsprechenden Privilegierungen - wie beispielsweise eine Parkgebührenbefreiung oder die Ausweisung von gesonderten Parkplätzen - die gesetzliche Ermächtigungsnorm. Für die Umsetzung sei nicht das Land zuständig. Von Amts wegen oder auf Antrag würden die örtlichen Straßenverkehrsbehörden auch hier die entsprechenden Maßnahmen prüfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch eine Änderung des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein das stationsbasierte Carsharing, das bisher nur an Bundesstraßen möglich sei, an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gefördert werden solle. Die geplanten Regelungen würden ein zweistufiges Verfahren enthalten, bei dem die Gemeinden geeignete Flächen bestimmen und diese im Anschluss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einem oder mehreren Carsharing-Anbietern für einen begrenzten Zeitraum zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stellen könnten.

Das Verkehrsministerium betont, dass der öffentliche Personennahverkehr in Schleswig-Holstein kontinuierlich weiterentwickelt werde, sowohl im Bereich der Busverkehre von den Kreisen und kreisfreien Städten als auch im Bereich der Schienenverkehre des Landes. Studien würden zeigen, dass eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eher durch ein besseres Angebot als durch niedrigere Fahrpreise erreicht werden könne. Trotzdem seien die Landesregierung und die kommunalen Aufgabenträger in beiden Bereichen aktiv. Durch Streckenreaktivierungen im Bahnverkehr, neue Linien in den Busverkehren und Taktverdichtungen werde das bestehende Angebot weiter ausgebaut. Gleichzeitig würden attraktive Tarifmodelle entwickelt. Mit dem zum 1. April 2021 gestarteten neuen „Job-Ticket“ im Schleswig-Holstein-Tarif werde sich der Fahrkartenpreis für den Endkunden aufgrund einer Beteiligung der Arbeitgeber und einem Rabatt seitens der Verkehrsunternehmen deutlich reduzieren. Durch das Zusammenwirken dieser Maßnahmen solle der Anteil der Öffentlichen Personennahverkehrs-Nutzung am gesamten Transportaufkommen gegenüber anderen Verkehrsträgern und -mitteln erhöht werden.

Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass auch die Einrichtung von öffentlichen Parkplätzen Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Stadtplanung und Verkehrskonzeption sowie in Ausführung ihrer Rolle als Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen sei. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-19/1791 Plön Verkehrswesen, Schäden durch Baustelle an der Bahnlinie Kiel - Schönberg	<p>straßenverkehrsrechtliche Kennzeichnung obliege den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Auch in dieser Hinsicht bestehe somit keine originäre Zuständigkeit des Landes.</p> <p>Bezüglich der von dem Petenten angeregten Großparkplätze am Stadtrand führt das Ministerium aus, dass auch die Busanbindung von Park-and-Ride-Flächen eine kommunale Aufgabe sei. Darüber hinaus würden Zweifel bestehen, dass solche Großparkplätze akzeptiert werden würden, da aufgrund der Umsteigezeiten in vielen Fällen eine zeitliche Verlängerung des Arbeitsweges zu erwarten sei. Bestehe keine Direktverbindung zwischen der Park-and-Ride-Anlage und dem Zielort, komme es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen.</p> <p>Zu dem vom Petenten begehrten Ausbau von Fahrradstellplätzen verweist das Verkehrsministerium auf die von Schleswig-Holstein im Jahr 2020 verabschiedete sogenannte Radstrategie. Diese nenne als eine wichtige Maßnahme den Ausbau der Fahrradinfrastruktur inklusive der Abstellgelegenheiten für Fahrräder. Der Ausbau der Fahrradinfrastruktur in Städten liege dabei in der Zuständigkeit der Kommunen. Mit der Umsetzung der Landesradstrategie solle die Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein jedoch auf allen Ebenen ausgebaut und die Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren verstärkt werden. Weiterhin fördere das Land den Ausbau von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen über das Bike-and-Ride-Programm des schleswig-holsteinischen Verkehrsverbundes NAH.SH. Auch über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes könnten Kommunen eine Förderung von Fahrradabstellanlagen erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass es für Eingriffe in den Straßenverkehr aus den von dem Petenten angeführten klimapolitischen und gesellschaftlichen Gründen keine Rechtsgrundlage gibt. Er ist jedoch zuversichtlich, dass die bislang getroffenen und die geplanten strukturellen Maßnahmen dazu beitragen, mehr Menschen dazu zu motivieren, auch im Sinne der Umwelt vermehrt vom Auto auf das Fahrrad oder den öffentlichen Personennahverkehr umzusteigen.</p> <p>Die Petenten führen Beschwerde gegen das Vorgehen der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH. Diese weigere sich, die im Zusammenhang mit der Baustelle an der Bahnlinie Kiel-Schönberg an ihrem Haus entstandenen Schäden zu beseitigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn GmbH (AKN) um eine Stellungnahme gebeten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In dieser schildert die AKN, dass die von den Petenten angeführten Beschädigungen im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Bahnlinie Kiel-Schönberg vollumfänglich durch den beauftragten Bausachverständigen aufgenommen worden seien. Dieser habe auch die Ausschreibung der Schadensbeseitigung, die Überwachung der Maßnahmen und die Endabnahme durchgeführt. Dabei seien in enger Abstimmung mit den Eigentümern sämtliche Arbeitsschritte durch einen Diplomingenieur und Tragwerksplaner begleitet worden. Die erbrachten Sanierungsmaßnahmen seien schließlich am 17. Juni 2020 abgenommen worden.

Im Nachgang seien zwei der drei Petenten mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 um die Erstattung eines Differenzbetrages von circa 1.320 € für den Einbau von Wunschfliesen gebeten worden. Dies sei erforderlich gewesen, da der Einheitspreis der tatsächlich eingebauten Fliesen etwa 200 % höher gelegen habe als der Preis von Standardfliesen. Kurz danach seien die betroffenen Petenten mit einem Schreiben an die AKN herangetreten und hätten die Durchführung ausstehender Restarbeiten gefordert. Außerdem sei die Erbringung eines Standsicherheitsnachweises für das Gebäude erbeten worden. Sofern der geforderte Nachweis ausbliebe, hätten die Petenten verlangt, dass die AKN Vorschläge für eine endgültige Sanierung der Schäden unterbreiten oder die Wertminderung des Gebäudes ausgleiche solle.

Die AKN habe bis zum Jahresende 2020 nicht auf dieses Schreiben reagiert. Im Januar 2021 hätten sich die Petenten schließlich an die Aufsichtsratsvorsitzende der AKN gewandt und ihre vorgenannten Forderungen hierbei erneuert. Daraufhin sei den Petenten mit Antwortschreiben vom 20. Januar 2021 mitgeteilt worden, dass die Hinzuziehung eines Statikers abgelehnt werde, da die Bausubstanz des Gebäudes zu keinem Zeitpunkt durch die Baumaßnahmen der AKN gefährdet gewesen sei. Dies sei belegt durch die Feststellungen des beauftragten Bausachverständigen, dessen Einschätzungen uneingeschränkt geteilt würden.

Hinsichtlich der von den Petenten angemahnten ausstehenden Sanierungsarbeiten verweist die AKN darauf, dass auch hierzu umfangreiche Ausführungen in dem vorgenannten Schreiben getätigt worden seien. So sei den Petenten unter anderem die Kostenübernahme für eine eigenverantwortliche Umsetzung der Bürstendichtung vonseiten der AKN angeboten worden. Für die Herstellung der Dehnungsfuge sei jedoch eine Veränderung der Gründung und damit auch der Bausubstanz des Gebäudes erforderlich gewesen. Diese Maßnahme, welche das statische Gefüge des Gebäudes verändern würde, sei nicht Teil der vereinbarten Instandsetzungsarbeiten. Zudem zeige die ausgeführte Lösung ohne Dehnungsfuge keine Schwächen. Die AKN betont, dass die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen in keinem Punkt von dem vereinbarten Konzept abweiche und die zwischen der AKN und der Sanierungsfirma vereinbarte Gewährleistung weiterhin gültig sei. Darüberhinausgehende Gewährleistungen trage weder die AKN noch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-19/1914 Plön Verkehrswesen, Fahrradweg in Preetz	<p>Sanierungsfirma.</p> <p>Das Verkehrsministerium erklärt, dass es vor dem Hintergrund der Ausführungen und der von der AKN vorgelegten Unterlagen keinen Anlass sehe, das Vorgehen fachaufsichtsrechtlich zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Kiel und Schönberg zu Schäden an dem Zweifamilienhaus der Petenten gekommen ist. Er stellt fest, dass die AKN ihrer Verpflichtungen für die die Beseitigung dieser Schäden nachgekommen ist. Für die verzögerte Bearbeitung des Anliegens hat sich das Unternehmen bei den Petenten entschuldigt. Der Ausschuss betont, dass es den Petenten freisteht, auf dem Rechtsweg klären zu lassen, ob sie weitere Gewährleistungsansprüche geltend machen können.</p> <p>Im Ergebnis nimmt sich der Ausschuss die Bewertung des Verkehrsministeriums zur Kenntnis. Er sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.</p> <p>Die Petentin fordert die Einrichtung eines durchgehenden Radweges in der Kührener Straße in Preetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein die Angelegenheit im Rahmen der Fachaufsicht geprüft habe und zu dem Ergebnis gekommen sei, dass aufgrund der angeordneten Halteverbote in weiten Teilen der Kührener Straße in Preetz ohnehin nicht auf der Fahrbahn geparkt werden dürfe. Dies sei nur in einem Abschnitt von circa 150 bis 200 m zwischen der Kührener Straße 1 und dem Fußgängerüberweg nahe dem Schützenplatz zulässig. Aufgrund dieser Gegebenheiten sei davon auszugehen, dass das Anliegen der Petentin diesen Streckenabschnitt betrifft.</p> <p>Nach Auskunft des Landesbetriebes sei die Straße in diesem Bereich gerade und gut übersichtlich. Auch wenn aufgrund der Straßenbreite von 6,50 m nicht ausgeschlossen werden könne, dass überholende Fahrzeuge den vorgeschriebenen Abstand von 1,50 m zu den Fahrradfahrern nicht einhalten können, sei die Straße trotz ihres hohen Verkehrsaufkommens insgesamt nicht konfliktträchtig. Die Unfalllage sei nicht auffällig, und auch deutliche Geschwindigkeitsüberschreitungen seien in diesem Bereich nicht bekannt. Aufgrund entsprechender Hinweise aus der Bevölkerung sei jedoch eine verstärkte Überwachung vorgesehen.</p> <p>Im Hinblick auf den von der Petentin problematisierten Straßenabschnitt erläutert das Ministerium, dass zurzeit keine kurzfristigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen wie eine Geschwindigkeitsbegrenzung, die Anordnung ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nes Überholverbots für Radfahrer oder die Einrichtung von Schutz- oder Radfahrstreifen erforderlich seien. In dieser Einschätzung würden der Kreis Plön und die Stadt Preetz mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr übereinstimmen. Auch das Verkehrsministerium teilt auf der Grundlage der vorliegenden Informationen diese Auffassung und betont, dass vorgenannte verkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie dem Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage, zulässig seien. Vorliegend sei jedoch kein zwingender straßenverkehrsrechtlich begründeter Handlungsbedarf festzustellen.

Ergänzend dazu gibt das Ministerium zu bedenken, dass für die Einrichtung von Schutz- oder Radfahrstreifen eine gewisse Mindestbreite der Fahrbahn erforderlich sei. Aufgrund dieser Vorgaben und der tatsächlichen verkehrlichen Situation in der Kührener Straße sei nur die einseitige Einrichtung eines Schutzstreifens verkehrsrechtlich überhaupt zulässig. Sofern das Parken in dem in Rede stehenden Straßenbereich weiter zulässig bleibe, sei die Einrichtung eines solchen Schutzstreifens jedoch wenig zweckdienlich, da dieser mutmaßlich regelmäßig von Fahrzeugen überfahren werden würde.

Das Verkehrsministerium weist jedoch darauf hin, dass ungeachtet des Umstandes, dass kein straßenverkehrsrechtlicher Handlungsbedarf bestehe, der Kreis Plön und die Stadt Preetz beabsichtigen würden, die verkehrliche Situation in der Kührener Straße zu verbessern. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund von dessen Funktion als Schulweg geboten. Es habe hierzu zwar bereits erste Gespräche gegeben, zunächst müssten jedoch die verschiedenen Interessen von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern ermittelt und gegeneinander abgewogen werden. Erst nachdem dies erfolgt sei, könnten Beschlüsse zum weiteren Vorgehen von den zuständigen Behörden gefällt werden. Auch wenn im Rahmen von Abstimmungen und Planungen eine Verbesserung der Radverkehrsführung ausdrücklich angedacht sei, sei die von der Petentin angeregte kurzfristige Einrichtung eines durchgehenden Radweges in der Kührener Straße somit nicht umsetzbar. Das Verkehrsministerium betont jedoch, dass die dargestellte verkehrliche Situation bereits Gegenstand der Abstimmungen zwischen der Stadt, dem Kreis und dem Landesbetrieb über mögliche Änderungen der Verkehrsführung in dem Bereich sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Förderung des Radverkehrs und der Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur in Schleswig-Holstein einen hohen politischen Stellenwert genießen. Dies wurde mit der Verabschiedung der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 im Jahr 2020 noch einmal verdeutlicht. Diese nennt als zentrale Handlungsfelder unter anderem den generellen Ausbau der Fahrradinfrastruktur sowie die Verkehrssicherheit auf Radschulwegen. Für den Ausbau der Fahrradinfrastruktur in Städten liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen. Mit der Umsetzung der Landesradstrategie soll die Radverkehrsförderung in Schleswig-Holstein jedoch auf allen Ebenen ausgebaut und die Zu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2121-19/1987 Schleswig-Flensburg Verkehrswesen, Sanierung der L1 zwischen Medelby und Oster- by	<p>sammenarbeit mit allen relevanten Akteuren verstärkt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont vor dem dargestellten Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein bereits große Anstrengungen unternimmt, um den Radverkehr zu stärken, ihn noch auszubauen sowie sicherer und attraktiver zu machen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die von der Petentin vorgebrachten Bedenken in die aktuellen Überlegungen der Stadt Preetz und des Kreises Plön zu der vorliegenden Problematik einfließen werden und im Ergebnis eine Lösung gefunden wird, die der bestmöglichen Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dient.</p> <p>Der Ausschuss stellt den zuständigen Straßenverkehrsbehörden anheim, hierfür auch die Einrichtung eines temporären Parkverbots in dem in Rede stehenden Abschnitt der Kührener Straße sowie Maßnahmen zur Geschwindigkeitsmessung zu prüfen, um insbesondere während der Hauptnutzungszeit der Straße durch Schülerinnen und Schüler die Verkehrssicherheit für diese besonders gefährdete Gruppe von Verkehrsteilnehmern zu erhöhen. Der Petitionsausschuss bittet das Verkehrsministerium im Nachgang an die Prüfung um Information über deren Ergebnisse.</p> <p>Der Petent fordert die Sanierung der Landesstraße L 1 und des dazugehörigen Radweges im Abschnitt zwischen Medelby und Osterby.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt, dass sich der Streckenabschnitt der Landesstraße 1 zwischen Medelby und Osterby in einem sanierungswürdigen Zustand befindet und eine Erhaltungsmaßnahme im Sinne einer nachhaltigen Straßenerhaltung durchaus anzustreben sei. Grundsätzlich werde für die Beurteilung, ob und zu welchem Zeitpunkt im Landesstraßennetz eine Erhaltungsmaßnahme erforderlich sei, alle vier Jahre der bauliche Zustand der Straßen nach einem bundeseinheitlichen Verfahren messtechnisch erfasst und anschließend bewertet. Hierfür nutze Schleswig-Holstein ein sogenanntes Pavement-Management-System, in welchem die für die Straßenerhaltung notwendigen Informationen systematisch erfasst würden. Zu diesen Informationen würden insbesondere Angaben zu Spurrinnen, Rissen oder Flickstellen in der Straßendecke zählen. Auch Bilder von der Straße und dem Straßenraum würden im Rahmen der Zustandsermittlung aufgenommen und im System verarbeitet. Die so zusammengetragenen Daten würden entsprechend ausgewertet und in die Entscheidung über zu treffende Maßnahmen einfließen.</p> <p>Das Verkehrsministerium betont, dass erst durch die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

systematische Erfassung und Auswertung des Zustandes der Landesstraßen eine objektive Beurteilung bezüglich des Umfangs und der Dringlichkeit aktuell anstehender Bau- und Erhaltungsmaßnahmen möglich werde. So sei auf der Grundlage der fundierten Prognosen in Zusammenarbeit mit einem auf systematische Straßenerhaltung spezialisierten Ingenieurbüro für die Aufstellung der Landesstraßenstrategie 2019-2030 eine Priorisierung der festgestellten Erhaltungsbedarfe vorgenommen worden. Das Ziel dabei sei gewesen, für die erforderlichen Maßnahmen den bestmöglichen Umsetzungszeitpunkt zu finden und eine größtmögliche Nutzungsdauer und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Bei der Bestimmung des optimalen Erhaltungszeitpunktes seien insbesondere die sogenannten Lebenszykluskosten einer Landesstraße zu berücksichtigen, die es zu optimieren gelte. Somit sei eine möglichst lange Nutzungsdauer bei gleichzeitig möglichst geringem Mitteleinsatz anzustreben. Aus diesem Grund solle insbesondere bei nicht so stark frequentierten Landesstraßen die verbleibende Restsubstanz ausgenutzt werden und - unter der Voraussetzung, dass die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet sei - eine Grundinstandsetzung der Straße möglichst spät erfolgen.

Ein solches Erhaltungsmanagement sei vor dem Hintergrund des generellen Erhaltungszustand im Landesstraßennetz zwingend erforderlich. Die Problematik werde noch verstärkt durch die begrenzten Kapazitäten sowohl beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr als auch bei den Ingenieurbüros und in der Bauwirtschaft, aufgrund deren nicht alle notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich umgesetzt werden könnten. Auch durch die Aufstellung der Landesstraßenstrategie 2019-2030 und die Aufstockung des Erhaltungsbudgets für das Landesstraßennetz ist laut Verkehrsministerium eine Priorisierung nicht zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Petenten zum Zustand der Landesstraße 1 gibt das Verkehrsministerium zu bedenken, dass aufgrund der vorab geschilderten Rahmenbedingungen nicht zwangsläufig diejenigen Landesstraßen zuerst saniert würden, die sich nach der Wahrnehmung vor Ort in einem besonders schlechten Zustand befinden würden. Dies gelte auch für die Landesstraße 1 im Abschnitt zwischen Medelby und Osterby. Bereits im Rahmen des Berichtes zum „Zustand der Landesstraßen in Schleswig-Holstein 2014“ sei es zu einer Prioritätenreihung der Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Landesstraßennetz gekommen, bei welcher die Landesstraße 1 aufgrund ihrer untergeordneten Verkehrsbedeutung und fehlenden Netzfunktion als nicht prioritäres Projekt in das sogenannte Netz 2 eingestuft worden sei und folglich keine Berücksichtigung in den anschließenden Erhaltungsprogrammen gefunden habe.

Auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse aus dem Pavement-Management-System sei eine erforderliche grundhafte Erneuerung der Landesstraße 1 im Abschnitt zwischen Medelby und Osterby erst nach 2023 angezeigt, um im Sinne der Wirtschaftlichkeit die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Restsubstanz vollständig auszunutzen. Der Streckenabschnitt sei als Gefahrenstelle mit Zusatz Straßenschäden und einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h ausgezeichnet. Die Schadstellen würden regelmäßig vom Unterhaltungsdienst ausgebessert, sodass die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet sei. Die witterungsbedingte Verschlechterung sowie das infolge von anderorts vorgenommenen Straßensperrungen zeitweise gestiegene Verkehrsaufkommen werde durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr genau beobachtet. Sollten die derzeitigen Unterhaltungsmittel der Straßenmeisterei nicht mehr ausreichen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, könnten so zeitnah weitreichendere Maßnahmen geprüft werden.

Das Ministerium tritt der Vermutung des Petenten, die offiziellen Verkehrszählungen würden ohne technische Hilfsmittel erfolgen und hätten daher nur eine begrenzte Aussagekraft, entgegen. Bereits seit längerer Zeit würden mobile Zählgeräte eingesetzt. In dem betroffenen Bereich sei kein signifikanter Anstieg des Verkehrsaufkommens zu verzeichnen gewesen. Auch der Aussage des Petenten, wonach durch die Platzierung der Messstationen Kurzstreckenfahrten zwischen Medelby und Osterby überhaupt nicht erfasst worden seien, widerspricht das Verkehrsministerium. So decke die Zählstelle 1221 0807 den Bereich von der Ortsdurchfahrt Wallsbüll bis nach Medelby ab und erfasse folglich auch die Fahrten im Abschnitt Medelby bis Osterby.

Bezüglich der vom Petenten erwähnten Prioritätenliste des Kreises Schleswig-Flensburg weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass der Kreis im Jahr 2017 bei einer Abfrage zu den prioritären Maßnahmen die Landesstraße 1 zwar erwähnt habe, diese jedoch nicht in die Liste der zehn wichtigsten Landesstraßen im Kreisgebiet aufgenommen habe. Eine weitere Prioritätenliste des Kreises, auf welcher die Landesstraße 1 wie vom Petenten dargestellt an zweiter Stelle aufgeführt werde, sei dem Ministerium nicht bekannt.

Zur Vorbringung des Petenten, dass eine prioritäre Behandlung der Landesstraße 1 insbesondere für den Tourismus in der Region erforderlich sei, erläutert das Ministerium, dass bei der Aufstellung der Landesstraßenstrategie grundsätzlich auch touristische Aspekte berücksichtigt worden seien. So sei der Tourismusverband Schleswig-Holstein angefragt worden, welche Landesstraßenabschnitte mit touristischer Bedeutung aus seiner Sicht am dringendsten einer Sanierung bedürfen. Für die Beantwortung habe der Tourismusverband flächendeckend die lokalen Tourismusorganisationen eingebunden, darunter auch Eider-Treene-Sorge/„Grünes Binnenland“, in dessen Bereich unter anderem der vom Petenten als besonders betroffen benannte Campingplatz Medelby liegt. Es sei somit davon auszugehen, dass die Interessen der lokalen Akteure bereits in der Rückmeldung des Tourismusverbandes berücksichtigt worden seien.

Bezüglich der ebenfalls vom Petenten geforderten Sanierung des Radweges an der Landesstraße 1 führt das Verkehrsministerium aus, dass diese im Zusammen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/2024 Berlin Verkehrswesen, Parken für Mo- torräder in Damp	<p>hang mit der Sanierung der Fahrbahn erfolgen sollte, um die daraus resultierenden wirtschaftlichen, technischen und verkehrlichen Synergieeffekte nutzen zu können. Welche Maßnahmen für die Fahrbahndecke und den begleitenden Radweg tatsächlich erforderlich seien und in welchem konkreten Realisierungszeitraum diese umgesetzt werden könnten, stehe bislang jedoch noch nicht fest. Das Ministerium verweist darauf, dass derzeit eine erneute flächendeckende Überprüfung des Zustandes der Landesstraßen erfolge, deren Ergebnisse im kommenden Jahr zu erwarten seien. Diese würden wiederum die Grundlage für die Priorisierung der Maßnahmen ab 2023 darstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine Sanierung der Landesstraße 1 im Abschnitt zwischen Medelby und Osterby aufgrund des Zustandes der Straßendecke grundsätzlich erforderlich ist. Er schließt sich jedoch der Auffassung des Verkehrsministeriums an, wonach eine Priorisierung der Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im schleswig-holsteinischen Landesstraßennetz vor dem Hintergrund des bestehenden Erhaltungsstaus zwingend erforderlich ist. Ein gleichzeitiges Erneuern aller sanierungsbedürftigen Straßen ist weder aus Kosten- noch aus Kapazitätsgründen leistbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass im Rahmen der aktuellen Neubewertung des Zustandes der Landesstraßen auch die vom Petenten vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Landesstraße 1 im Abschnitt zwischen Osterby und Medelby berücksichtigt werden und es zu einer fachgerechten Einschätzung der erforderlichen Maßnahmen kommt. Er bittet das Verkehrsministerium, ihm im Nachgang zum Petitionsverfahren über das Ergebnis der Neubewertung zu berichten.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die vermeintliche Benachteiligung von Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern auf einem Parkplatz in Damp und fordert eine Überprüfung der Zufahrtsregelungen beziehungsweise Halt- und Parkvorschriften in diesem Bereich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Amt Schlei-Ostsee und den Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt. Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petentin ihr Motorrad auf dem Parkplatz einer Rehaklinik in Damp abgestellt habe. Die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu diesem Verkehrsbereich sei mit dem zeitlich unbefristeten Verkehrszeichen 255 am Standort Seeuferweg/Passatring versehen. Dieses stehe für das Verbot der Zufahrt unter anderem für Motorräder. Die Petentin habe diese Anordnung missachtet und somit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Absatz 3 Ziffer 4 Straßenverkehrsordnung begangen. Dies</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe zur Ahndung des Parkverstoßes in Form der Erteilung einer Verwarnung nach dem Bußgeldkatalog der Straßenverkehrsordnung geführt. Die Feststellung dieser Ordnungswidrigkeit sei durch die im Außendienst tätige Verkehrsüberwachungskraft des zuständigen Amtes Schlei Ostsee erfolgt.

Zum weiteren Verfahren erläutert das Verkehrsministerium, dass die Petentin der Verwarnung im Rahmen der Anhörung widersprochen habe. Die Einwendung hätte jedoch nicht zur Rücknahme der Verwarnung geführt. Das Amt Schlei-Ostsee begründet dies damit, dass die vorgebrachten Gründe nicht als entlastend zu werten seien. Dies sei der Petentin schriftlich mitgeteilt worden. Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen für die von der Petentin kritisierten straßenverkehrsrechtliche Anordnung stellt das Verkehrsministerium dar, dass die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten könnten. Auch die Umleitung des Verkehrs sei aus den vorgenannten Gründen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung möglich. Liege eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vor, so würden Verkehrszeichen ihre Rechtswirkung gegenüber allen Verkehrsteilnehmenden entfalten.

Gegenüber dem Ministerium habe der Kreis Rendsburg-Eckernförde als zuständige Straßenverkehrsbehörde erklärt, dass dem in Rede stehenden Verkehrszeichen eine solche Anordnung zugrunde liege. Die Beschilderung bestehe seit über zwei Jahrzehnten, sodass - wie häufig bei so lange zurückliegenden Vorgängen - keine schriftliche Fixierung der rechtlichen Anordnung mehr aufzufinden sei. Der Kreis vermutet, dass mit dem Einfuhrverbot für Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mofas nach § 45 Absatz 1a Straßenverkehrsordnung der Motorradlärm im unmittelbaren Umfeld der Rehakliniken des Erholungsortes und Seeheilbades Damp verhindert werden solle. Diese Einschätzung sei für das Verkehrsministerium nachvollziehbar und ließe somit keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Motorradfahrenden und Autofahrenden erkennen. Dennoch habe das Ministerium die Petition zum Anlass genommen, den Kreis Rendsburg-Eckernförde um eine straßenverkehrsrechtliche Überprüfung der Beschilderung zu bitten.

Soweit die Petentin die fehlenden Parkmöglichkeiten für Motorräder vor der Rehaklinik und die damit verbundene erschwerte Gepäckbeförderung kritisiert, weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass im Ostseebad Damp ausreichend Parkraum zur Verfügung stehe. Eine Vielzahl von Hinweisschildern unter anderem am Ortseingang weise in deutlich sichtbarer Form auf die verschiedenen Parkmöglichkeiten auch für Motorräder hin. So stünde beispielsweise für Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen oder Besucher der Kliniken ein gebührenfreier Parkplatz zur Verfügung, welcher in einem zehnmündigen Takt von einem kostenlosen Busshuttle angefahren werde. Dieser halte auch unmittelbar

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-19/2046 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen, Terminvergabe und Verfahren der Zulassungs- stelle Rendsburg	<p>vor der Rehaklinik, welche die Petentin aufgesucht habe. Das Ministerium betont, dass somit ein regelkonformes Parken des Motorrades und ein unkomplizierter Gepäcktransport grundsätzlich möglich gewesen sei. Das Amt Schlei-Ostsee weist ergänzend darauf hin, dass entgegen der Vermutung der Petentin die Verhängung des Verwarnungsgeldes nicht im Zusammenhang mit einer Registrierung durch die Kennzeichenerfassungsanlage stehe. Die vorgenannten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen hätten keinen Bezug zu der Parkgebührenerhebung durch den Klinikbetreiber. Im Ergebnis sehe das Verkehrsministerium keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Verkehrsteilnehmenden. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung sei begründet und auch die Verfolgung beziehungsweise Ahndung des Parkverstößes sei weder ordnungsrechtlich noch straßenverkehrsrechtlich zu beanstanden. Das Ministerium betont, dass die geltenden Verkehrszeichen in jedem Fall und durch alle Verkehrsteilnehmenden grundsätzlich zu beachten seien.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin das Verwarnungsgeldangebot angenommen und den geforderten Betrag an das Amt Schlei-Ostsee entrichtet hat. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Angelegenheit die Petentin vor Antritt ihrer Rehabilitationsmaßnahme beunruhigt hat. Im Verfahren selber vermag der Ausschuss jedoch keine Unstimmigkeiten erkennen. Er begrüßt, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde anlässlich der Petition um eine Überprüfung der Beschilderung gebeten wird. Dieses gilt umso mehr, als dass viele Besucherinnen und Besucher der Rehakliniken nicht ortskundig sind und einen oftmals langen Anreiseweg zurückzulegen haben.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Zulassungsstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde, welche ihm eine Fahrzeugzulassung versagt habe. Dies sei mit bestehenden Steuerschulden und weiteren Außenständen begründet worden. Weiterhin beklagt er, dass eine telefonische Terminvereinbarung nicht möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Kreis Rendsburg-Eckernförde beteiligt.</p> <p>Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Zulassung nur erfolgen dürfe, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen. Sofern ein derartiger Eintrag im Fachverfahren vorliege, müsse die Zulassung abgelehnt werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent im Rahmen eines Termins bei der Zulassungsbehörde des Kreises am Standort Rendsburg</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

über seine laut Fachverfahren bestehende Steuerschuld informiert worden sei. Deren konkrete Höhe sei nicht durch die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde einsehbar gewesen. Der entsprechende Eintrag werde durch das zuständige Hauptzollamt gepflegt.

Soweit der Petent ausführt, dass er die Steuerschuld bereits beglichen habe, weist der Kreis Rendsburg-Eckernförde darauf hin, dass nach der Rückzahlung erfahrungsgemäß einige Tage bis zur Löschung der jeweiligen Eintragung vergehen könnten. Es bestehe allerdings die Möglichkeit, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hauptzollamtes vorzulegen. Bei der Vorlage einer solchen Bescheinigung könne der vorgenannte Systemeintrag durch die Mitarbeitenden der Zulassungsstelle manuell übergeben werden. Dies sei dem Petenten mitgeteilt worden, woraufhin dieser beim darauffolgenden Termin eine entsprechende Bescheinigung des Hauptzollamtes vorgelegt habe. Eine vom Petenten geforderte schriftliche Begründung würde in solchen Fällen nicht ausgestellt, da nur das zuständige Hauptzollamt Auskünfte erteilen dürfte.

Zu den Gründen für die erneute Versagung der Zulassung erklärt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, dass zum Zeitpunkt des zweiten Zulassungstermins noch immer - oder gegebenenfalls erneut - eine Steuerschuld im System verzeichnet gewesen sei. Da die Mitarbeitenden der Zulassungsbehörde aus den vorgenannten Gründen selbst nicht hätten nachvollziehen können, ob es sich dabei um einen neuen Eintrag gehandelt habe oder der vorherige Eintrag noch nicht gelöscht worden sei, sei der Petent gebeten worden, sich diesbezüglich erneut an das Hauptzollamt zu wenden. Darüber hinaus habe das Fachverfahren noch weitere Außenstände des Petenten aufgewiesen. Aufgrund dieser Gebührenschulden aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen sei eine Zulassung gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen unzulässig gewesen. Eine ungerechtfertigte Härte nach Absatz 2 sei zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar gewesen.

Die Mitarbeitenden der Zulassungsstelle hätten - ähnlich wie bei Steuerschulden - keinen Einblick in die Höhe und Zusammensetzung der Gebührenschulden. Daher sei es nicht möglich gewesen, dem Petenten die begehrte Aufstellung der Rückstände bereits am Tag des persönlichen Erscheinens auszuhändigen. Im Nachgang habe er schließlich eine Einzelaufstellung über die offenen Forderungen erhalten. Daraufhin habe sich der Petent schriftlich an die Behörde gewandt und unter anderem Aspekte vorgetragen, die einen Härtefall nach § 1 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes hätten begründen können. In einem Antwortschreiben sei hierzu Stellung genommen worden. Im Hinblick auf einen möglichen Härtefall sei der Petent um eine ausführliche Begründung und mögliche Nachweise für eine umfassende Prüfung des Falles gebeten worden. Dieser Bitte sei der Petent allerdings nicht nachgekommen.

Zu der von dem Petenten vorgebrachten Kritik bezüglich des Terminvergabeverfahrens weist der Kreis

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-19/2050 Hamburg Öffentliche Einrichtungen, Ant- wort der Landesregierung	<p>Rendsburg-Eckernförde darauf hin, dass aufgrund der hohen Arbeitsbelastung zum damaligen Zeitpunkt eine telefonische Terminvergabe nicht möglich gewesen sei. Stattdessen sei eine Online-Terminbuchung eingerichtet worden. Im Hinblick auf die Beschwerde des Petenten, wonach sein Vorgang nicht in Rendsburg bearbeitet werde, erläutert der Kreis, dass sogenannte Postvorgänge standardmäßig auf alle vier Standorte der Zulassungsbehörde verteilt werden würden. Der Fall des Petenten sei der Außenstelle in Hohenwestedt zugeordnet worden. Ein persönliches Erscheinen sei in derartigen Fällen regelmäßig nicht erforderlich, zumal die Vorgänge an allen vier Standorten persönlich geklärt werden könnten. Somit müsse der Kunde entgegen der Darstellung des Petenten nicht denjenigen Standort aufsuchen, an welchem das Schreiben erstellt worden sei.</p> <p>Ferner könne der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Behauptung des Petenten, wonach das Hauptzollamt ihm gegenüber Kritik an der Bearbeitung der E-Mails durch die Zulassungsbehörde geäußert habe, nicht nachvollziehen. Eine solche Übermittlung sei bisher weder vereinbart noch vorgesehen.</p> <p>Das Verkehrsministerium erklärt im Ergebnis seiner Prüfung, dass das Vorgehen der Zulassungsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei. Diese habe von Zulassungshindernissen ausgehen müssen und daher zu Recht die Zulassung versagt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Ministeriums an. Er empfiehlt dem Petenten, sich bezüglich der vermerkten Steuerschuld mit dem Hauptzollamt in Verbindung zu setzen und die bestehenden Außenstände gegenüber dem Kreis zu begleichen. Sollten Gründe vorliegen, die einen Härtefall begründen, stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, diese gegenüber der Zulassungsbehörde mitzuteilen.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er bislang keine Antwort auf eine schriftliche Anfrage an den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erhalten habe, in welcher er um Auskünfte zum Verfahren des Führerscheintzuges eines Bekannten bittet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen des Petenten bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens L2123-19/719 beraten wurde. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Vollmacht seines Bekannten keine konkreten Auskünfte zu inhaltlichen Fragen des Verfahrens erteilt werden dürfen. Im Hinblick auf die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis verweist der Ausschuss auf die Ausführungen im Beschluss zum vorgenannten Petitions-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-19/2059 Segeberg Verkehrswesen, Neuausstellung Führerschein; Berichtigung von falschen Angaben	verfahren. Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich der Petent mit seinem Anliegen erneut an das Ministerium gewandt habe. Die Anfrage sei beantwortet worden. Der dabei vom Petenten vorgetragene Sachverhalt habe sich nicht verändert. Das Verkehrsministerium betont, dass die Behauptung des Petenten, wonach die Dauer des Verfahrens eine „Art Rache der Bediensteten“ sei, entschieden zurückgewiesen werde. Die Fahrerlaubnisbehörde habe rechtmäßig nach den gesetzlichen Vorgaben gehandelt. Hinsichtlich des Vorgehens des Verkehrsministeriums kann der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten feststellen.
9	L2121-19/2061 Hessen Wirtschaftsförderung, Wirt- schaftshilfen für Kinder-Betreu- ungseinrichtungen in der Coronapandemie	Der Petent möchte erreichen, dass in seinen neu ausgestellten Führerschein die Fahrerlaubnisklassen A und A1 eingetragen werden. Nachdem er seinen alten Führerschein verloren habe, sei es bei der Neuausstellung zu einer fehlerhaften Eintragung gekommen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dem Anliegen des Petenten mittlerweile abgeholfen worden sei. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr habe dem Petenten am 22. Oktober 2021 mit einer Ausnahmegenehmigung von § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Fahrerlaubnisverordnung die Fahrerlaubnis der Klasse A und die darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen zuerkannt. Zu den Hintergründen dieser Entscheidung schildert das Verkehrsministerium, dass der Zeitraum zwischen dem Abschluss einer praktischen Ausbildung und der Aushändigung des Führerscheins normalerweise zwei Jahre nicht überschreiten dürfe. Andernfalls verliere die gesamte Prüfung ihre Gültigkeit. Der Petent habe den Führerschein mit der Fahrerlaubnisklasse A seinerzeit nicht innerhalb der vorgenannten Frist bei der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Stormarn abgeholt. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten damit abgeholfen wurde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

In seiner Stellungnahme weist das Wirtschaftsministerium darauf hin, dass es sich bei der von dem Petenten genannten Einrichtung im hessischen Taunusstein-Wehen nicht um eine Kindertageseinrichtung handle, sondern um eine Freizeiteinrichtung, für deren Besuch ein Eintrittspreis zu entrichten sei. Daneben biete der die Einrichtung betreibende Verein auch mobile Kinderbetreuung beispielsweise bei Festen an. Das Ministerium betont, dass es sich bei dieser Art von Angebot nicht um eine Einrichtung im Sinne einer regelhaften Kinderbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) handle. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass die Finanzierung anerkannter Kindertagesstätten aus öffentlichen Mitteln durch die Pandemie nicht beeinträchtigt wurde.

Nach den Ausführungen des Wirtschaftsministeriums stehe es den Betreibern der von dem Petenten angeführten Einrichtung jedoch offen, als Unternehmer coronabedingte Wirtschaftshilfen bei den vom Land Hessen benannten Stellen zu beantragen. Zu diesen Hilfen würden unter anderem auch Mittel aus den Härtefallfonds des Bundes und des Landes gehören. Der Petitionsausschuss verweist an dieser Stelle auch auf die sogenannte Überbrückungshilfe III Plus, welche noch bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden kann. Weitere Informationen hierzu und zu anderen Corona-Wirtschaftshilfen finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.bmwi.de) unter dem Stichwort „Corona-Hilfen“.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele Einrichtungen und Vereine gibt, die aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen finanzielle Einbußen bewältigen müssen. Zur Minderung dieser Verluste verweist der Ausschuss auf die dargestellten Corona-Wirtschaftshilfen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

1	L2119-19/997 Berlin Soziale Angelegenheit, Rente wegen Erwerbsminderung	<p>Die Petentin begehrt Unterstützung bei ihren Bemühungen zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer ihres Antrages durch die Deutsche Rentenversicherung Nord als zuständigen Sozialversicherungsträger.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen die Deutsche Rentenversicherung Nord beteiligt.</p> <p>Zu den Hintergründen des laufenden Rentenverfahrens führt das Ministerium aus, dass der ursprüngliche Antrag der Petentin auf Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei. Hiergegen habe die Petentin Widerspruch eingelegt und sich sowohl im Widerspruchs- als auch im später anschließenden Klageverfahren anwaltlich vertreten lassen. Der Widerspruch sei zurückgewiesen worden. Eine dagegen durch die Anwältin der Petentin erhobene Klage sei ohne weitere Begründung zurückgenommen worden. Damit sei das Rentenverfahren beendet gewesen.</p> <p>Einige Monate später habe die Petentin sich erstmalig an das Sozialministerium gewandt. In ihrer Eingabe habe sie vorgetragen, dass die Ablehnung ihres Rentenanspruches auf eine unsachgemäße und entwürdigende chirurgische und nervenärztliche Begutachtung durch den Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord zurückzuführen sei. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sei von der Deutschen Rentenversicherung Nord eine Stellungnahme eingeholt worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die Untersuchung nach fachärztlichem Standard durchgeführt worden sei. Die Deutsche Rentenversicherung bedauere, dass die Petentin die Begutachtung als sehr belastend empfunden habe. Es sei keinesfalls die Absicht der Gutachterin gewesen, sie durch Bemerkungen zu erschüttern oder unfreundlich zu behandeln. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Kritik der Petentin an der Untersuchung mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten im Nachgang nicht mehr aufklären lässt. Er unterstreicht jedoch, dass ein respektvoller Umgang in entsprechenden Situationen als selbstverständlich erachtet wird.</p> <p>Das Ministerium teilt ferner mit, dass die Petentin gewollt habe, dass die Eingabe als Rentenueuantrag gewertet werde, wodurch das derzeit laufende Rentenverfahren eröffnet worden sei. Auch dieser Antrag sei durch die Deutsche Rentenversicherung Nord abgelehnt worden. Grundlage hierfür sei eine im Verfahren vorgenommene Begutachtung gewesen. Gegen den Ablehnungsbescheid sei Widerspruch erhoben worden,</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/1234 Mecklenburg-Vorpommern Gesundheitswesen, Zwangsmit- gliedschaft in der Pflegeberufe-	<p>welcher nach erfolgter Akteneinsicht durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt ergänzt worden sei. Das Widerspruchsverfahren sei abgeschlossen worden, weil nach sozialmedizinischer Würdigung sämtlicher vorliegender Befunde unter Berücksichtigung der festgestellten Gesundheitsstörung die Petentin noch leichte bis mittelschwere Arbeiten von täglich sechs Stunden und mehr verrichten könnte. Eine Erwerbsminderung gemäß § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) liege damit nach Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht vor.</p> <p>Das Ministerium kommt zu dem Schluss, dass sich im durchgeführten Eingabeverfahren keine Anhaltspunkte ergeben hätten, welche das Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Nord erfordert hätten. Sowohl an die Rentenversicherung als auch an das Ministerium gerichtete Beschwerden seien bearbeitet und ergänzende Unterlagen im Zuge der medizinischen Sachaufklärung berücksichtigt worden. Im Rahmen der Rechtsaufsicht gebe es auch keine Möglichkeit, eine Entscheidung in strittigen Einzelfällen herbeizuführen, dies sei den unabhängigen Gerichten vorbehalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und nimmt zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit bereits Klage beim Sozialgericht Schwerin erhoben worden ist. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dies betrifft gleichermaßen die Bewertung der im Verfahren eingeholten medizinischen Gutachten. Die Deutsche Rentenversicherung Nord ist im noch laufenden Gerichtsverfahren Prozesspartei und hat keine Möglichkeit mehr, das Verfahren zu beschleunigen. Dessen ungeachtet kann der Ausschuss gut nachvollziehen, dass die Dauer des Verfahrens für die Petentin angesichts ihrer lang anhaltenden und schwerwiegenden Erkrankung eine große Belastung darstellt. Er drückt deshalb seine Hoffnung aus, dass durch das Sozialgericht alsbald eine klärende Entscheidung getroffen werden kann. Darüber hinaus kann er leider keine weitere Unterstützung leisten.</p> <p>Die Petentin führt Beschwerde darüber, dass für sie eine Mitgliedschaft bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein angemeldet worden sei und sie einen Bußgeldbescheid erhalten habe, obwohl sie nicht länger in der Pflege tätig sei und außerhalb von Schleswig-Holstein wohne.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	kammer trotz Nichtausübung eines Pflegeberufes	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass sich die Mitgliedschaft bei der Pflegeberufekammer gemäß § 2 Absatz 1 Pflegeberufekammergesetz aus einer Berufstätigkeit in Schleswig-Holstein als Pflegefachpersonen ergebe. Insofern könnten auch Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein haben, aber in Schleswig-Holstein berufstätig sind, Mitglied der Pflegeberufekammer sein. Der Tatbestand der Berufsausübung liege vor, wenn berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mitverwendet werden. Dies prüfe die Pflegeberufekammer im Einzelfall.</p> <p>Vorliegend habe die Widerspruchsprüfung der Pflegeberufekammer ergeben, dass die Petentin kein Mitglied der Pflegeberufekammer gewesen sei. Die hierfür erforderlichen Nachweise hätte die Petentin bei der Pflegeberufekammer aber erst nach Abgabe der Petition vorgelegt. Nach Eingang der Nachweise sei die Mitgliedschaft der Petentin rückwirkend zum 31. Dezember 2019 durch die Pflegeberufekammer aufgehoben worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin über die Aufhebung der Mitgliedschaft sowie die sich daraus ergebende Folge, dass die Kammer ihre Forderungen zurückzieht, bereits informiert wurde. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen abgeholfen werden konnte.</p>
3	L2119-19/1395 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, Bezuschussung künstlicher Befruchtung	<p>Die Petentin kritisiert die fehlende finanzielle Unterstützung von ungewollt kinderlosen Paaren durch das Land Schleswig-Holstein und der dadurch nicht möglichen Förderung des Bundes. In anderen Bundesländern erfolge die Übernahme von 25 % der Gesamtkosten für eine künstliche Befruchtung. Unter Berufung auf das in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verankerte Verbot von Diskriminierung aufgrund von Heimat oder Herkunft begehrt die Petentin eine Gleichbehandlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die künstliche Befruchtung mit der Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) im Jahr 2004 als versicherungsfremde Leistung neu geregelt worden sei. Die gesetzlichen Krankenkassen würden nunmehr nur noch 50 % der Kosten für eine künstliche Befruchtung übernehmen. Die anderen 50 %</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seien als Eigenanteil durch die Kinderwunschaare zu tragen. Das Ministerium weist darauf hin, dass einige Krankenkassen in ihren Satzungen zusätzlich zur Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Kosten die Zahlung von Zuschüssen für die Kinderwunschbehandlung festgelegt hätten.

Das Sozialministerium bestätigt, dass es Unterschiede bei der Bezuschussung der künstlichen Befruchtung in Deutschland gebe. Inzwischen sei die Förderung, die Kinderwunschaare in Deutschland erhalten, abhängig vom Familienstatus, vom Wohnsitzland und davon, ob die Krankenversicherung dieser Paare freiwillige Zusatzleistungen erbringe.

Bezüglich der von der Petentin monierten, als Diskriminierung bezeichneten Ungleichbehandlung von kinderlosen Paaren in Schleswig-Holstein zu denen in anderen Bundesländern unterstreicht das Sozialministerium, dass eine Berufung auf den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz nicht zielführend sei. Der Gleichheitssatz wirke grundsätzlich nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung sachlich und räumlich zuständigen Träger der öffentlichen Gewalt. Das Land Schleswig-Holstein habe den Gleichheitssatz damit ausschließlich innerhalb seines räumlichen Kompetenzbereichs zu wahren.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stimmt mit der Petentin jedoch darin überein, dass die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Unterstützung von Kinderwunschaaren innerhalb Deutschlands aufzuheben ist. Gegenwärtig gestalte sich die finanzielle Förderung in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich. Einzelne Länder würden die Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ zwar unterstützen, allerdings sei die Unterstützung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Der Landtag hat die Landesregierung aus diesem Grund mit Beschluss vom 25. August 2021 mehrheitlich dazu aufgefordert, sich für eine bundeseinheitliche Lösung der finanziellen Unterstützung bei einer Kinderwunschbehandlung einzusetzen. Neben einer räumlichen Gleichstellung solle ebenfalls auf eine Kostenübernahme nach § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch für nicht verheiratete und gleichgeschlechtliche Paare sowie für Alleinstehende hingewirkt werden. Darüber hinaus sei auf Bundesebene zu prüfen, ob der vorgenommene Altersunterschied zwischen Mann und Frau in der gesetzlichen Regelung weiterhin gerechtfertigt erscheint.

Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass eine ungewollte Kinderlosigkeit für die Betroffenen eine große Belastung darstellt. Ebenso ist ihm bekannt, dass mit schätzungsweise 10 % aller Paare in Deutschland eine Vielzahl an Menschen von dieser Situation betroffen ist. Das Ziel, unabhängig vom Wohnort, den finanziellen Verhältnissen, dem Familienstatus oder der sexuellen Orientierung bundesweit Chancengleichheit herzustellen, unterstützt der Ausschuss deshalb ausdrücklich. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er jedoch keine Möglichkeit für eine sofortige Teilnahme des Landes Schleswig-Holstein an der Bundesinitiative. Die Umset-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zung einer entsprechenden Regelung auf Bundesebene bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Koalitionsvertrages der neuen Regierungskoalition abzuwarten.

- 4 **L2119-19/1629**
Lübeck
Ordnungsangelegenheiten, behördlicher Umgang mit Coronakranken

Die Petentin führt aus, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie insbesondere für einkommensschwache Menschen eine große Herausforderung darstellen würden. Sie habe den Eindruck, dass gerade diese Gruppe aus dem Blick verloren worden sei, sie in besonderer Weise unter der Schließung von Einrichtungen leiden würde und keine Gelegenheit habe, ihre Sorgen zu kommunizieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Dieses hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus beteiligt.

Hinsichtlich der persönlichen Situation der Petentin habe das Arbeitsministerium vom zuständigen Jobcenter erfahren, dass die Petentin dort im laufenden Leistungsbezug stehe und es keine Unterbrechung gegeben habe. Die Höhe des Regelbedarfs sei gesetzlich festgelegt, coronabedingte Mehraufwendungen könnten von Seiten des Jobcenters nicht berücksichtigt werden. Eine abweichende Regelbedarfsbemessung sei im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) nicht möglich. Es handele sich um eine pauschale Leistung, die grundsätzlich alle Bedarfe des täglichen Lebens abdecke. Unabweisbare einmalige Bedarfe, die nicht vom Regelbedarf gedeckt seien, könnten als Darlehen nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder im Einzelfall als Mehrbedarf gemäß § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch übernommen werden, sofern ein unabweisbarer, besonderer einmaliger oder wiederkehrender Bedarf bestehe und ein Darlehen nach § 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ausnahmsweise nicht zumutbar sei.

Auch die von der Petentin zu tragende Mieterhöhung sei dem Jobcenter bekannt. Sie sei in voller Höhe ab 1. Januar 2021 berücksichtigt worden. Der „Einbehalt“, den die Petentin in ihren Schreiben erwähne, werde nach Aussage des Jobcenters Lübeck nicht vorgenommen. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung würden nicht an den Vermieter, sondern direkt an die Petentin ausbezahlt. Laut Mitteilung des Jobcenters Lübeck sei der zuständige Sachbearbeiter in sehr engem telefonischen Kontakt mit der Petentin. Vieles werde darüber hinaus per E-Mail geregelt, sodass ein persönliches Erscheinen der Petentin nicht erforderlich sei.

Hinsichtlich des durch die Petentin geschilderten Ordnungswidrigkeitsverfahren bei der Hansestadt Lübeck auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts weist der Ausschuss darauf hin, dass diese behördliche Entscheidung in den Bereich der kommunalen Selbstver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

waltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zur Überprüfung steht der Petentin der Rechtsweg offen.

Ferner ist dem Ausschuss bekannt, dass hinsichtlich der geschilderten Probleme bei der Übermittlung von Unterlagen ihres früheren Arbeitsgebers an die Agentur für Arbeit gerichtlich entschieden worden ist. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Soweit die Petentin grundsätzlich eine bessere finanzielle Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen während der Coronapandemie fordert, weist das Ministerium darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang mit Verweis auf den Preisindex keinen Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgrund der Coronapandemie festgestellt habe. Die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sei während der Coronakrise gewährleistet. Der Ausschuss weist darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Coronazuschlag zur Unterstützung für Kundinnen und Kunden der Jobcenter und eine Sonderzahlung für Familien in Höhe von jeweils 150 € erfolgt ist, um die zusätzliche Belastung durch den mehrmonatigen Lockdown abzumildern.

Das Ministerium hält es für unstrittig, dass der Verdacht einer Ansteckung beziehungsweise die tatsächliche Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und umso mehr die Erkrankung an Covid-19 für die Betroffenen mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Durch die erforderliche Absonderung der betroffenen Personen in der eigenen Häuslichkeit oder anderen geeigneten Räumlichkeiten auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes seien die Adressaten dieser behördlichen Anordnungen häufig auf Unterstützung durch Verwandte und Freunde angewiesen, etwa bei der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen notwendigen Produkten. Insoweit würden die Menschen untereinander als Solidargemeinschaft im Rahmen von Gefälligkeitsleistungen unbestritten Hilfen für ihre Mitmenschen erbringen, die nicht oder nicht vollständig vom Staat ausgeglichen beziehungsweise honoriert würden.

Das Ministerium verwahrt sich gegen den Vorwurf einer unzureichenden Absicherung der betroffenen Personen durch die Systeme der sozialen Sicherung oder gar ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/1731 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Urlaubs- anspruch bei Eingliederungshilfe	<p>nes Versagens der Behörden auf allen Ebenen. Der Staat habe zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen geschaffen. So seien bislang Verdienstausfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbstständigen im Falle einer Absonderung nach § 56 Infektionsschutzgesetz grundsätzlich entschädigt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung des Ministeriums an.</p> <p>Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass die erfolgten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie für verschiedene Gruppen eine große Belastung dargestellt haben beziehungsweise weiterhin darstellen. Hierzu zählen neben Personen mit geringem Einkommen beispielsweise auch Kinder und Jugendliche, denen niedrigschwellige Angebote der Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendarbeit zeitweilig nicht zur Verfügung standen. Gleichfalls betroffen sind auch Menschen mit Behinderung, die von der plötzlichen Schließung von Tagesförderstätten und Werkstätten betroffen waren, psychisch Kranke, die zeitweise keine ambulante Versorgung nutzen konnten, oder ältere Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund der Zutrittsbeschränkungen in Pflegeheimen isoliert wurden.</p> <p>Mit den tiefgreifenden Auswirkungen der Coronapandemie hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag laufend in seinen Beratungen, in den Fachausschüssen sowie in verschiedenen Anhörungen beschäftigt, so auch jüngst im Rahmen des Altenparlamentes unter dem Motto „Pandemie jetzt und in Zukunft“ am 17. September 2021. In den Beratungen sind neben der hohen Arbeitsbereitschaft der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen auch Schwächen und die hohe Belastung verschiedener Systeme deutlich geworden. So wurden beispielsweise die Informationen über sowie der Zugang zu Maßnahmen und Hilfen nicht immer adressatengerecht gestaltet. Ferner führte die mangelnde Erreichbarkeit von Ämtern und Behörden den hohen Stellenwert einer gesicherten digitalen Grundausstattung auch für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Augen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die in den vielen erfolgten Beratungen nicht nur vonseiten der Politik aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten in nachhaltige Konzepte einfließen werden, in denen die besonderen Belange bedürftiger Menschen angemessen Berücksichtigung finden werden.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass der 28 Kalendertage umfassende Urlaubsanspruch für Bewohner von Wohnungseinrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ausgeweitet wird. In der Werkstatt erhalte sein Sohn 35 Tage Urlaub.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Sozialministerium legt dar, dass nach den aktuell geltenden Regelungen für Leistungsberechtigte, die in einer voll- oder teilstationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe leben, bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen und bis zu 28 Tagen ein Platzfreihaltgeld gezahlt werde. Voraussetzung sei, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage im Kalenderjahr nicht übersteige.

Das Ministerium bestätigt, dass für eine urlaubsbedingte Abwesenheit von mehr als 28 Tagen die Zustimmung des Leistungsträgers vorliegen müsse. Es unterstreicht, dass die Regelungen zur Platzfreihaltung dem Leistungsberechtigten ermöglichen würden, Urlaub zu nehmen, ohne den Anspruch auf seinen Wohnheim- oder Werkstattplatz zu verlieren. Vor dem Hintergrund, dass der Leistungsträger weiterhin die Vergütung zahlt und der Leistungserbringer nicht gezwungen ist, zur Deckung seiner Kosten den Platz anderweitig zu vergeben, hält der Petitionsausschuss diese Regelung für nachvollziehbar. Darüber hinaus solle nach Auskunft des Ministeriums durch die Begrenzung der Urlaubstage die kontinuierliche Erbringung der bewilligten Teilhabeleistungen gewährleistet werden. Die unterschiedlichen Platzfreihaltungsregelungen des Wohnheims beziehungsweise der Werkstatt würden aus der nur für Wohneinrichtungen geltenden zusätzlichen 72-Stunden-Regelung resultieren, die es Leistungsberechtigten über den Urlaubsanspruch von 28 Tagen hinausgehend ermöglichen, zusätzlich sogenannte Wochenendurlaube anzutreten. Diese Regelung besage, dass bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten aus einer stationären Wohneinrichtung bis zu drei Tagen die Vergütung ungekürzt weitergezahlt werde. Die 72-Stunden-Abwesenheiten würden nicht auf die 28-Tage-Urlaubsregelung angerechnet.

Zum vorliegenden Fall führt das Ministerium aus, dass der Petent für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 geplant habe, seinen Sohn nach Hause zu holen. Er habe von der Wohneinrichtung die Rückmeldung erhalten, die zur Verfügung stehenden 28 Kalendertage für urlaubsbedingte Abwesenheit seien ausgeschöpft und er müsse die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Dieser habe dem entsprechenden Antrag des Petenten nicht entsprochen. Die Absage sei damit begründet worden, dass die beantragte Abwesenheit planbar gewesen sei und die von dem Petenten geltend gemachten Gründe keine ausreichende Grundlage für eine Abweichung von der Regelung darstellen würden. Er sei aufgrund der gegebenen räumlichen Nähe zwischen Wohneinrichtung und Elternhaus auf die zumutbare Möglichkeit der sogenannten 72-Stunden-Regelung hingewiesen worden. Diese Möglichkeit sei von dem Petenten aber mit dem Hinweis des unverhältnismäßigen Aufwandes einerseits und der negativen Auswirkungen auf das Befinden seines Sohnes andererseits abgelehnt worden. Diese hätten seiner Ansicht nach in dem verlorenen Erholungswert und der unnötigen Veränderung in der Tagesstruktur gelegen.

Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob der Petent Wider-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/1814 Herzogtum Lauenburg Kinder- und Jugendhilfe, Aus- nahmen von der Altersobergren- ze im Kita-Gesetz	<p>spruch oder Klage gegen den ergangenen ablehnenden Bescheid erhoben hat. Individuelle gravierende Gründe, die eine Kostenübernahme für weitere Urlaubstage rechtfertigen würden, sind der Petition nicht zu entnehmen. Solche Gründe sind gegebenenfalls gegenüber dem Leistungsträger vorzutragen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass gemeinsam mit der Familie verbrachte Zeit wichtig für das Wohlbefinden insbesondere von Menschen mit Behinderung ist. Dem wird seiner Ansicht nach dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass dem Sohn des Petenten im Rahmen der genannten 72-Stunden-Regelung über den üblichen Jahresurlaubsanspruch hinaus noch weitere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, für bis zu drei Tage hintereinander Zeit mit seiner Familie zu verbringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er nimmt zur Kenntnis, dass ab 2022 nach dem neuen Landesrahmenvertrag geänderte Regelungen gelten, deren Einzelheiten derzeit von den Parteien des Landesrahmenvertrages geklärt werden. Diese bleiben abzuwarten.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Mutter eines behinderten Sohnes an den Petitionsausschuss. Sie kritisiert § 17 Absatz 1 Satz 4 Kindertagesförderungsgesetz. Hiernach erfolgt eine Förderung von Hortgruppen für schulpflichtige Kinder nur bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Diese starre Altersgrenze sei für Kinder- und Jugendliche mit einer Behinderung ungerecht und führe zu einer Betreuungslücke zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Der Petentin dankt der Ausschuss für ihren wichtigen Hinweis zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass die Betreuung eines Kindes beziehungsweise eines Jugendlichen in einer Hortgruppe nach Vollendung des 14. Lebensjahres nach der aktuellen Rechtslage nicht vorgesehen sei. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Leistung der Kindertagesbetreuung nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) grundsätzlich mit Erreichen dieser Altersgrenze ende.</p> <p>Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass es im vorliegenden Fall nach Auskunft des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe und den Eltern jedoch gelungen sei, eine einvernehmliche Betreuungslösung für den Jugendlichen zu finden. Dieser werde nun innerhalb einer Ü14-Gruppe beim selben Träger betreut. Die Betreuung erfolge im Rahmen der Teilhabe an einer Bildungsmaßnahme und werde somit durch die Eingliederungshilfe finanziert. Auf diese Weise habe der Petiti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/1815 Berlin Gesundheitswesen, Kostenübernahme von Coronatests	<p>onsbegünstigte in der vertrauten Umgebung bleiben und Kontakt zu den bisherigen Betreuungspersonen, die teilweise mit in die Ü14-Gruppe gewechselt seien, behalten können.</p> <p>Die Landesregierung habe die Petition darüber hinaus auch zum Anlass genommen, die Regelungen zu den Hortgruppen im Kindertagesförderungsgesetz zu überprüfen. Im Rahmen anstehender Gesetzesanpassungen werde nun die Möglichkeit des Verbleibs auch bei Vollendung des 14. Lebensjahres vorgeschlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt dieses Ansinnen des Sozialministeriums, da davon auszugehen ist, dass es sich bei der dargestellten Konstellation um keinen Einzelfall handelt, und im Sinne der Petentin eine generelle gesetzliche Lösung für alle Betroffenen gefunden werden muss.</p> <p>Die Petentin begehrt eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung in der Fassung vom 6. März 2021 im Hinblick auf das für Besuche in Krankenhäusern eingeführte Erfordernis eines Nachweises eines negativen Corona-Testergebnisses. Die mit derartigen Tests einhergehenden Kosten würden eine Diskriminierung für einkommensschwache Personen, die ihre Angehörigen im Krankenhaus besuchen wollten, darstellen. So kritisiert sie, dass die Tests an sich zwar kostenlos seien, das Deutsche Rote Kreuz aber zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung für die Ausstellung der Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Tests jeweils 30 € verlangt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten. Das Gesundheitsministerium erläutert, dass Krankenhäuser ebenso wie andere Einrichtungen Hygienemaßnahmen ergreifen müssten, die den Eintrag des SARS-Cov-2-Virus ins Krankenhaus und seine Verbreitung verhindern. Dazu würden seit längerem generell Besuchsregelungen und gemäß der nationalen Teststrategie auch die Nutzung der mittlerweile in der Fläche verfügbaren Coronatests (vor allem Antigen-Schnelltests) gehören. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, dass Krankenhäusern in der Pandemie eine entscheidende Aufgabe zukommt. In der Corona-Bekämpfungsverordnung sei daher zum Zeitpunkt der Petition geregelt gewesen, dass Besucherinnen und Besuchern der Zugang zum Krankenhaus verweigert werde, soweit kein vom selben Tag oder vom Vortag stammendes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorgelegt werden könne und kein Härtefall vorliege. Die Definition von Härtefällen obliege dem Krankenhaus, da diese aufgrund der sehr unterschiedlichen Versorgungsaufträge der jeweiligen Krankenhäuser kaum einheitlich festzulegen sei. Grundsätzlich seien hierunter aber solche Fälle zu fas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sen, bei denen eine Ausnahme aus sozialetischen Gründen im Einzelfall erforderlich sei, um unbillige Härten zu verhindern (beispielsweise kurzfristige Sterbebegleitung).

Damit bleibe dem Krankenhaus nur ein relativ kleiner Ermessensspielraum, um von der Notwendigkeit des Vorliegens eines negativen Tests abzuweichen. Krankenhäuser könnten aber unter anderem zu Zwecken der Testung von Besucherinnen und Besuchern Schnelltests beziehen und mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, sodass hierfür den getesteten Personen keine Kosten entstehen sollten. Zudem bestehe seit dem 8. März 2021 die Möglichkeit für jeden Bürger, sich mindestens einmal pro Woche in einem Testzentrum oder einer Apotheke kostenlos testen zu lassen.

Dem Ministerium erschließt sich nicht, auf welcher Grundlage und in welchem Kontext das Deutsche Rote Kreuz den getesteten Personen zwar die unmittelbaren Kosten der Tests nicht, wohl aber 30 € für die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung über das negative Testergebnis in Rechnung gestellt habe. In anderen Bereichen seien Einrichtungen und Testanbieter verpflichtet, das Testergebnis kostenlos zu bescheinigen, und das Land habe unter anderem Muster-Formblätter zur Bescheinigung des Ergebnisses veröffentlicht. Sowohl im Hinblick auf den geringen (Mehr-)Aufwand für die Testbescheinigung als auch generell für die Durchführung der Testung selbst hält das Ministerium 30 € pro Test(-Bescheinigung) in jedem Falle für unangemessen hoch.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass insbesondere auch Krankenhäuser vor einem Eintrag des Coronavirus zu schützen sind. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses stellt hierfür einen sinnvollen Beitrag dar. Für die von der Petentin gewünschte Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung spricht sich der Ausschuss deshalb nicht aus.

Hinsichtlich der von der Petentin geschilderten finanziellen Belastung stellt der Ausschuss fest, dass kostenfreie Schnelltests anfänglich nur in begrenztem Umfang vorhanden gewesen sind, sodass diese nur zur Testung von Kontaktpersonen oder dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen angeboten werden konnten. Zum Zeitpunkt der Petition befanden sich die Schnelltests im Rahmen der sogenannten Bürgertest in der Einführungsphase zur Bereitstellung von flächendeckenden und kostenfreien Tests. Gerade die ersten drei Anfangstage sind noch nicht reibungslos verlaufen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Großmutter der Petentin deswegen unglücklicherweise auf das vorherige kostenpflichtige Testangebot des Anbieters aufmerksam geworden ist. Diese Kostenpflicht ist zu Beginn der Zurverfügungstellung von kostenfreien Testangeboten sodann aufgegeben worden. Alternativen standen der Petentin und ihren Angehörigen jedoch bereits zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1817 Nordrhein-Westfalen Kinder- und Jugendhilfe, Verbot von "Original Play" in Kitas	<p>Die Petentin begehrt, dass der Einsatz des Spielekonzeptes „Original Play“ in Kindertagesstätten verboten wird. Im Rahmen dieses Konzeptes hätten fremde Erwachsene ohne pädagogische Ausbildung körperlichen Kontakt mit Kindern. Dies biete die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass im Rahmen des „Original Play“ Kinder und Jugendliche grundsätzlich auf freier Basis zu körpernahem Spielen mit ihnen fremden Erwachsenen eingeladen würden. Nach Auffassung des Landesjugendamtes sei das Konzept unter pädagogischen Gesichtspunkten und mit Blick auf das Kindeswohl sehr kritisch zu bewerten. So lägen dem Konzept keine wissenschaftlichen Erfahrungen zu Grunde. Es gebe keine internen und externen Kontrollmechanismen wie zum Beispiel Supervision, Qualitätssicherung oder Richtlinien. Das Bedürfnis der Erwachsenen und nicht der Kinder nach Körperkontakt stehe im Vordergrund. Darüber hinaus vermittele der Spielansatz Kindern die problematische Botschaft, dass es erwünscht sei, mit einem fremden Erwachsenen sehr schnell in einen engen Körperkontakt zu kommen. Dies stehe im starken Gegensatz zu sämtlichen Präventionsbemühungen.</p> <p>Das Landesjugendamt habe die Trägerinnen und Träger von Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämter und kommunale Landesverbände sowie Fachverbände des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein daher bereits im Jahr 2019 dringend darum gebeten, diesbezüglich einen öffentlichen Diskurs überörtlich und vor Ort zu vertiefen und dabei bei ihren Entscheidungen vor Ort insbesondere Kinderschutzaspekte intensiv zu beleuchten. Es sei das gemeinsame Ziel betont worden, nur solche Methoden in Einrichtungen in Schleswig-Holstein anzuwenden, bei denen die Gewährleistung des Kindeswohls sichergestellt sei.</p> <p>Dazu sei es insbesondere bei körperorientierten Angeboten von externen Organisationen in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, dass vertraute Pädagoginnen und Pädagogen das Angebot begleiten. Ebenso seien die Eltern im Vorfeld mit einzubeziehen. Für die externen Organisationen hätten als weitere präventive Maßnahme definierte Standards und Qualitätskriterien zu gelten. Auch sollten polizeiliche Führungszeugnisse ein Standard sein für alle Personen, die regelhaft mit Kindern und Jugendlichen in professionellem Kontext arbeiten. Insgesamt seien Kinderschutzkonzepte überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten oder leben, unerlässlich und bedürften einer stetigen Weiterentwicklung und Reflektion.</p> <p>Es gebe bereits eine Reihe von Methoden mit körperorientierten Ansätzen, die von erfahrenen Spielpädagoginnen und Spielpädagogen und Therapeutinnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/1821 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, verschiedene Verstöße der Pflegeberufekammer	<p>Therapeuten verantwortungsvoll und professionell begleitet würden. In dem Konzept „Original Play“ werde keinerlei pädagogischer Mehrwert gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag diese Positionierung des Landesjugendamtes teilt. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 ausdrücklich gegen das Konzept des „Original Play“ in schleswig-holsteinischen Kindertagesstätten ausgesprochen (Drucksache 19/1893). Der Ausschuss stellt fest, dass dem Landesjugendamt seitdem keine Fälle der Anwendung von „Original Play“ in Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein bekannt geworden seien.</p> <p>Die Petentin kritisiert die Durchführung der Anfang 2021 erfolgten Urabstimmung über den Fortbestand der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. So sei zum einen entgegen der Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht allen gesetzlich verpflichteten Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht worden und zum anderen hätte der Fortbestand der Kammer ohne Pflichtbeiträge als dritte Option zur Abstimmung gestellt werden müssen. Die Petentin begehrt, dass nunmehr eine der Pflegeberufekammer vergleichbare und von der Allgemeinheit finanzierte Institution geschaffen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stellt dar, dass sich die Petentin auf den Zuwendungsbescheid beziehe, welcher mit dem Landtagsbeschluss vom 11. Dezember 2019 (Drucksache 19/1877(neu)) in Verbindung stehe. Der Pflegeberufekammer seien mittels dieses Beschlusses 3 Millionen € Landesmittel als erweiterte Anschubfinanzierung offeriert worden, sofern sie im ersten Quartal 2021 unter allen Mitgliedern eine Urabstimmung bezüglich der Frage ihres Fortbestandes durchführe.</p> <p>Soweit die Petentin nun kritisiert, dass nicht alle Mitglieder hätten abstimmen können, weist das Ministerium darauf hin, dass der Zuwendungsbescheid noch weitere Auflagen enthalten habe. Hierzu hätten unter anderem die Vorgaben gezählt, dass die Abstimmung nach üblichen Briefwahlverfahren durchzuführen sei und dass die Pflegeberufekammer hierfür eine Abstimmungsordnung im Benehmen mit dem Sozialministerium zu erlassen habe. Diese beiden Punkte seien erfüllt worden.</p> <p>Gemäß § 1 der Abstimmungsordnung seien alle Mitglieder abstimmungsberechtigt, die ihrer Meldepflicht gemäß § 7 Pflegeberufekammergesetz gegenüber der Kammer abschließend nachgekommen seien. Diese Regelung habe absichern sollen, dass nur verifizierte Mitglieder abstimmen konnten. Gleichwohl hätten aufgrund dieser Festlegung diejenigen Mitglieder der Pflegeberufekammer, die dieser Pflicht nicht nachgekommen seien, nicht mit abstimmen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die zuständige Rechtsaufsicht im Sozialministerium habe der Abstimmungsordnung in dieser Form zugestimmt. Ferner habe die Pflegeberufekammer auf ihrer Homepage Informationen zur Voraussetzung der Meldepflicht und Abstimmungsberechtigung zur Verfügung gestellt. Kurz vor der Abstimmung seien noch alle Nachmeldungen von säumigen Mitgliedern, die sich innerhalb der in der Abstimmungsordnung definierten Fristen gemeldet hätten, bearbeitet und diesen so die Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht worden. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Abstimmungsordnung bereits in der Sitzung des Sozialausschusses am 14. Januar 2021 thematisiert wurde. Einen Verstoß gegen die entsprechende Auflage des Zuwendungsbescheides stellt der Ausschuss im Ergebnis nicht fest.

Ferner widerspricht das Ministerium der Darstellung der Petentin, dass die Kammermitglieder durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag gezwungen worden seien, über den Fortbestand der Kammer entscheiden zu müssen, ohne sich alternativ für eine von der Allgemeinheit finanzierte Pflegeberufekammer entscheiden zu können. Im Rahmen der Abstimmung sei wiederholt darauf hingewiesen worden, dass diese Vollbefragung keine unmittelbare Außenwirkung entfalten würde. Mit dem Abstimmungsergebnis sei keine direkte Folge verbunden gewesen, sondern sie habe lediglich den Abgeordneten des Landtages als Entscheidungsgrundlage gedient, um über den Fortbestand der Pflegeberufekammer zu entscheiden. Hierbei sei der Landtag nicht auf die Abstimmungsoptionen der Befragung festgelegt gewesen. Zur Erhebung eines Meinungsbildes habe er jedoch keinen Bedarf für eine weitere Abstimmungsoption gesehen.

Hinsichtlich des Begehrens der Petentin, die Pflegeberufekammer aus Steuermitteln zu finanzieren, weist das Ministerium darauf hin, dass es keine Verpflichtung des Landes gebe, für die Kosten der Kammer aufzukommen. Vielmehr handele es sich bei einer entsprechenden Kammer um eine Selbstverwaltungskörperschaft. Diese verwalte im Rahmen ihrer funktionalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstständige Organe als Träger hoheitlicher Gewalt unter Mitwirkung der Betroffenen in relativer Unabhängigkeit vom Staat. Eine Beitragspflicht sei gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 1998 (Aktenzeichen 1 C 32/97) gerechtfertigt. Danach stelle der Beitrag eine Gegenleistung für den Vorteil dar, den das Mitglied aus der Kammerzugehörigkeit ziehe. Einer Verschiebung allgemeiner öffentlicher Lasten vom Staat auf eine bestimmte soziale Gruppe liege somit nicht vor.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Pflichtmitgliedschaft und der Pflichtbeitrag ein Wesensmerkmal von Kammern und Voraussetzung dafür sind, dass ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung originär staatliche Aufgaben übertragen werden und sie so unabhängig von Partikularinteressen die Gesamtheit der Berufsangehörigen und/oder Berufstätigen vertreten können. Dies gilt ebenfalls für die Kammern anderer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/1862 Dithmarschen Gesundheitswesen, Herausgabe von Patientenakten	<p>Berufe im Gesundheitswesen. Die Mitglieder der Pflegeberufekammer haben sich nunmehr bei einer hohen Wahlbeteiligung zu 91,77 % gegen diese Form der Interessenvertretung ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Ergebnis seiner Beratungen am 21. Mai 2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein“ beschlossen.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag weiterhin für die Pflegekräfte und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen dieser Berufsgruppe einsetzen wird. Er ist zuversichtlich, dass zukünftige Initiativen zur Interessenvertretung der Pflegenden aus der Mitte der Beschäftigten heraus eine breitere Akzeptanz finden werden.</p> <p>Die Petentin wendet sich bezüglich einer Auseinandersetzung mit einer Augenarztpraxis an den Petitionsausschuss. Sie bemängelt die dort erfolgte Behandlung und begehrt die Herausgabe ihrer Patientenakten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die Petentin gemäß § 630g Bürgerliches Gesetzbuch berechtigt ist, Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu nehmen. Für den Ausschuss ist anhand des vorgelegten Petitionsschreibens jedoch nicht erkennbar, inwieweit der Petentin die begehrten Unterlagen nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Soweit die Petentin darüber hinaus eine mangelnde Aufklärung durch die behandelnde Ärztin oder mutmaßliche Behandlungsfehler bemängelt, besteht für den Petitionsausschuss keine parlamentarische Kontrollkompetenz. So gehört zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung in einer privatrechtlichen Angelegenheit. Diese ist grundsätzlich den nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz befugten Personen vorbehalten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin durch das Gesundheitsministerium bereits über geeignete Ansprechpartner für ihre Beschwerden über ärztliches Handeln informiert worden ist. So könne sie sich an die Ärztekammer Schleswig-Holstein oder die Schlichtungsstelle der norddeutschen Ärztekammern wenden. Auch könnten der Patientenombudsverein und der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein sie beratend unterstützen. Die Ombudsleute würden bei Konflikten mit Ärzten, Krankenkassen und anderen Akteuren des Gesundheitswesens vermitteln. Die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/1865 Stormarn Gesundheitswesen, Verbot der In-Game-Werbung	<p>Beratung durch den Patientenombudsverein sei neutral und kostenfrei. Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass die Krankenkasse gegenüber der Petentin gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) ausdrücklich verpflichtet sei, diese bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen im Fall von Behandlungsfehlern zu unterstützen. Dem Petitionsausschuss erschließt sich aus der Eingabe nicht, weshalb die Petentin sowohl den Rechtsweg als auch die vorhandenen Hilfs- und Schlichtungsmöglichkeiten ablehnt. Er appelliert an die Petentin, diese Angebote zu nutzen. Darüberhinausgehende Unterstützung kann der Ausschuss leider nicht leisten.</p> <p>Die Petentin teilt mit, dass es eine Petition gebe, welche den Erhalt der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zum Gegenstand habe und für die durch die Kammer sogenannte In-Game-Werbung betrieben werde. Sie kritisiert, dass hierdurch das Ergebnis der Anfang 2021 erfolgten Abstimmung der Kammermitglieder missachtet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Sozialministerium führt aus, dass ihm weder zu der in der Eingabe nicht näher konkretisierten Petition noch zu der kritisierten In-Game-Werbung Informationen vorliegen würden. Da die Petentin den Begriff „Pflegekammer“ verwende und die entsprechende Körperschaft in Schleswig-Holstein als einzigem Bundesland indes „Pflegeberufekammer“ heiße, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die In-Game-Werbung - sofern eine solche tatsächlich geschaltet wurde - im Zusammenhang mit einer berufsständischen Kammer für Heilberufe in der Pflege eines anderen Bundeslandes stehe. Konkret habe sich zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Petition ein Gesetz über die Auflösung und Abwicklung der Pflegekammer Niedersachsen in der parlamentarischen Abstimmung befunden. Hinsichtlich der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein stellt der Ausschuss fest, dass sich im Ergebnis der am 4. März 2021 abgeschlossenen Urabstimmung 91,77 % der Mitglieder für die Auflösung der Kammer ausgesprochen haben. Auf der Grundlage dieses Meinungsbildes hat der Landtag am 21. Mai 2021 das „Gesetz zur Umsetzung der Auflösung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein“ beschlossen. Neben der Abwicklung sieht das Gesetz vor, dass das bislang durch die Pflegeberufekammer erarbeitete Wissen sowie die Ergebnisse der Kammerversammlung und ihrer Ausschüsse gesichert und öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Ausschuss stellt fest, dass das eindeutige Votum der Pflegenden damit im Sinne der Petentin bereits Berücksichtigung gefunden hat. Er sieht daher keine wei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2121-19/1868 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, Coronabonus für Mitarbeiter in Reha- tationskliniken	<p>tere Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass in Anlehnung zum Corona-Pflegebonus und Krankenpflegebonus auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rehabilitationseinrichtungen eine Coronaprämie erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass der Deutsche Bundestag den Kreis der durch den Corona-Pflegebonus Begünstigten auf Personen beschränkt habe, die in Einrichtungen der Altenpflege in der Pandemie tätig waren beziehungsweise sind. Das Land Schleswig-Holstein sei der Auffassung, dass es richtig und angemessen sei, darüber hinaus auch Personen, die in stationären Krankenpflegeeinrichtungen tätig seien, eine entsprechende materielle Geste der Wertschätzung zukommen zu lassen. Die für das Verfahren maßgeblichen Festlegungen seien am 18. September 2020 zusammen mit allen für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen unter www.schleswig-holstein.de/krankenpflegebonus publiziert worden.</p> <p>Begünstigte im Sinne dieser Festlegungen seien sowohl das nichtärztliche Personal in den in Schleswig-Holstein zugelassenen Krankenhäusern als auch das nichtärztliche Personal bei Einrichtungen der Spezialisierten Ambulanten Palliativ-Versorgung und der Spezialisierten Ambulanten Pädiatrischen Palliativpflege in Schleswig-Holstein, soweit diese Einrichtungen nicht bereits erstattungsberechtigt im Rahmen des Corona-Pflegebonus seien. Diesem Personenkreis würden Beschäftigte in ausschließlich ambulant tätigen Krankenpflegediensten mit Versorgungsauftrag einer Gesetzlichen Krankenkasse gleichgestellt.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass neben den Altenpflegeeinrichtungen in besonderer Weise die Akutkrankenhäuser durch die Coronapandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung betroffen seien. Ebenso wie in den Altenpflegeeinrichtungen würden die Beschäftigten in den Akutkrankenhäusern die Verantwortung für Menschen tragen, die wegen ihrer Vulnerabilität zur Höchststrisikogruppe für eine Covid-19-Erkrankung gehören. Zugleich hätten sie wegen der spezifischen Bedingungen der Aufnahme in ein Akutkrankenhäuser - insbesondere nicht vermeidbare direkte Körperkontakte ohne vorherige Coronatestung - das höchste Risiko, sich am Arbeitsplatz selbst mit Covid-19 zu infizieren. Dies gelte für andere Bereiche der medizinischen Versorgung nicht in gleicher Weise. Vor diesem Hintergrund sei von einer Einbeziehung der Rehabilitationseinrichtungen in den Kreis der für den schleswig-holsteinischen Krankenpflegebonus zu berücksichti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/1882 Ostholstein Ordnungsangelegenheiten, Abschaffung der Coronaregeln	<p>genden Einrichtungen abgesehen worden. Bezüglich der vom Petenten hervorgehobenen Versorgung von Covid-19-Rehabilitanten betont das Gesundheitsministerium, dass von diesen keine Ansteckungsgefahr mehr ausgehen würde. Auch wenn die vom Petenten geschilderten Gefährdungen im Zusammenhang mit den Angehörigenbesuchen in keiner Weise zu bagatellisieren seien, so unterscheidet sich das Risiko von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rehabilitationseinrichtungen im Grundsatz nicht von dem der Beschäftigten in Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es sich bei dem Krankenpflegebonus um ein klares Signal gesellschaftlicher Unterstützung an die während der Coronapandemie besonders belasteten und gefährdeten Pflegekräfte handelt. Ihm ist bewusst, dass nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben und im Rahmen der Bonuszahlung nicht berücksichtigt werden konnten. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus. Der Ausschuss bedauert vor dem Hintergrund der beschränkten Haushaltsmittel, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rehabilitationseinrichtungen bei der Auszahlung des Bonus nicht berücksichtigt werden konnten. Die parlamentarische Diskussion zu diesem Thema wird weiterhin in den Fachausschüssen geführt.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die allgemeinen Coronaregeln. In ihrer Begründung zweifelt sie im Wesentlichen die Aussagekraft von PCR-Tests an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium betont, dass sich die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, wie die Maskenpflicht, regelmäßige, verbindliche Tests und Hygienekonzepte, in der Praxis bewährt hätten. Durch die frühzeitige Entdeckung von Virusträgerinnen und -trägern könne verhindert werden, dass sich Menschen anstecken, die möglicherweise ein hohes Risiko haben, einen schweren, schwersten oder gar tödlichen Verlauf zu erleiden. Das wiederum führe zu einer Entlastung des Gesundheitssystems. Zudem könnten die Kontakte von positiv getesteten Personen durch das Testen besser nachvollzogen werden. All dies unterbinde die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2.</p> <p>Hinsichtlich der Zuverlässigkeit von PCR-Tests für eine Untersuchung zur Klärung des Verdachts auf eine SARS-CoV-2-Infektion entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass diese Labortests den derzeitigen Stand der Technik darstellen würden und eine Infektion sicher nachweisen könnten. An die Labor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2121-19/1883 Schleswig-Flensburg Gesundheitswesen, Coronabo- nus für Landesbedienstete	<p>tests würden hohe Anforderungen gestellt. Da bei der Durchführung der Tests das Erbmateriale des Virus mehrfach vervielfältigt werde, könnten schon kleinste Mengen an Viren festgestellt werden. Bei unklaren Ergebnissen der PCR-Testung erfolge außerdem eine sorgfältige Bewertung durch einen erfahrenen Arzt und gegebenenfalls die Wiederholung mit einem anderen Testsystem. Der Befund ermögliche somit im Ergebnis eine klare Entscheidung im Hinblick auf die Meldung einer Infektion. Dies gelte auch für Personen, die keine Krankheitssymptome aufweisen und sich nicht krank fühlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Einschätzung des Gesundheitsministeriums an und unterstreicht, dass zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz gefährdeter Personen weiterhin Maßnahmen und Hygienekonzepte erforderlich bleiben. Nichtsdestotrotz kann er begrüßend feststellen, dass aufgrund des Fortschrittes der Impfkampagne umfangreiche Lockerungen der Coronaregeln in Schleswig-Holstein möglich geworden sind. Nunmehr sind beispielsweise Personen, die vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, in den meisten Innenräumen von der Maskenpflicht und Abstandsgeboten befreit. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Inzidenz und insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Covid-19-Patienten weiterhin durch die Landesregierung beobachtet und die geltenden Regeln in allen Bereichen entsprechend an das Infektionsgeschehen angepasst werden.</p> <p>Der Petent begehrt aufgrund der Belastungen durch die Coronapandemie die Zahlung einer Sonderzulage für Landesbedienstete durch das Land Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Rahmen der Entgeltvereinbarungen 2020 durch die Tarifvertragsparteien des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vereinbart worden sei, dass den hiervon umfassten Tarifbeschäftigten eine einmalige Corona-Sonderzahlung gewährt werde. Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgelegt worden sei, sei dieses Tarifergebnis dann auf den Beamtenbereich des Bundes übertragen worden.</p> <p>Zur Frage der Begründung der „Coronazulage“ betont das Ministerium, dass es sich dabei lediglich um eine Einmalzulage handeln würde mit dem Ziel der Kompensation einer verzögerten Umsetzung der im Tarifabschluss für Bund und Kommunen vereinbarten linearen Steigerung der Gehälter. Die Anpassung sei ursprünglich ab dem 1. September 2020 geplant gewesen und dann auf den 1. April 2021 verschoben worden, sodass zum Ausgleich der „Leermonate“ die Einmalzahlung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2119-19/1919 Kiel Kindertagesstätten, Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten	<p>vereinbart worden sei. Diese sei folgerichtig auch auf den Beamtenbereich des Bundes übertragen worden. Das Finanzministerium räumt ein, dass die Gesetzesbegründung vor diesem Hintergrund unglücklich formuliert sei.</p> <p>Im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten und Beamten des Landes Schleswig-Holstein führt das Ministerium aus, dass die entsprechenden Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder erst im Herbst 2021 beginnen würden, sodass keine mit der Situation im Bund vergleichbare Situation gegeben sei. Folgerichtig seien von Seiten der Gewerkschaften bislang auch keine Forderung zur Zahlung einer entsprechenden „Coronazulage“ für Landesbedienstete erhoben worden. Ob diese im Zuge der Tarifverhandlungen im Herbst 2021 aufkommen würde, könne nach Einschätzung des Finanzministeriums derzeit noch nicht beurteilt werden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen sind und es viele systemrelevante Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen getragen haben. Dafür spricht der Ausschuss seine besondere Wertschätzung und Anerkennung aus.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die Corona-Sonderzahlung an die Tarifbeschäftigten und Beamten des Bundes eine tarifvertragsrechtlich zulässige Kompensation für die Abweichung von den Tarifergebnissen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst darstellt und daher nicht auf die Situation von Landesbediensteten übertragen werden kann. Im Fall der vorgenannte Einmalzahlung liegt demnach keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Der Ausschuss kann somit keinen Rechtsverstoß feststellen.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass Kinder in Kindertagesstätten unbeaufsichtigt auf Außenanlagen spielen dürften. Er begehrt eine verpflichtende Präsenzaufsicht im Rahmen der öffentlichen Kinderbetreuung in Anlehnung an das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist zunächst darauf hin, dass die Betreiber von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich verpflichtet seien, den Einrichtungsalldag so zu organisieren, dass Aufsichtspflichtverletzungen weitestgehend ausgeschlossen werden könnten. Insbesondere habe der Betreiber darauf zu achten, dass die Gruppenstärke und die Zahl der Fachkräfte und deren Qualifikation den rechtlichen Anforderungen entsprechen.</p> <p>So müssten Kindertageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) bestimmte räumliche, fachliche, wirtschaftli-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2119-19/1928 Stormarn Gesundheitswesen, Impfung für Kinder und Jugendliche	<p>che und personelle Voraussetzungen erfüllen, um eine Erlaubnis für den Betrieb zu erhalten. Genutzte Räume und Außenbereiche würden daher durch die betriebserlaubniserteilende Behörde geprüft. Dabei seien analog zum Bereich der Schulen die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Durch räumliche Mindeststandards und Sicherheitsvorkehrungen in besonders unfallgefährdeten Bereichen werde so ein sicherer, der Altersgruppe entsprechender Raum geschaffen.</p> <p>Hinsichtlich der Aufsichtspflicht für den täglichen Betreuungszeitraum erläutert das Ministerium, dass diese komplett an die Einrichtung übergehe und somit eine durchgängige Aufsichtsführung gewährleistet sein müsse. Dies gelte sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Aus pädagogischen Gründen könnten hierbei in vertrauten und durch die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung abgesicherten Bereichen entwicklungsbedingte Freiheiten festgelegt werden. Auch hierbei müsse aber während der gesamten Zeit der Betreuung eine Aufsichtsmöglichkeit sichergestellt sein. Sollten in Einrichtungen Unsicherheiten über die Auslegung von sicherheitsrelevanten Vorschriften aufkommen, könnten sich alle Beteiligten an die betriebserlaubniserteilende Behörde wenden, welche für die Einrichtungsaufsicht zuständig sei.</p> <p>Das Sozialministerium unterstreicht, dass damit in Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Bereich der Schulen keine geringeren Sicherheitsstandards gelten würden. Vielmehr würden in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen engmaschigere Schutzmechanismen greifen als in vergleichbaren Einrichtungen älterer Zielgruppen. Diese Mechanismen seien nicht explizit in Landesgesetzen festgehalten, würden jedoch einen Bestandteil der auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches notwendigen Betriebserlaubnis darstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass durch die bestehenden Regelungen ein sicheres Umfeld für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gewährleistet ist. Ebenso ist die Aufsichtspflicht sowohl im Innen- als auch Außenbereich bereits sichergestellt. Für die begehrte Gesetzesänderung oder -ergänzung in diesem Bereich sieht der Ausschuss daher keine Notwendigkeit.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren nach der Zulassung des Impfstoffes von BioNTech/Pfizer bei der Vergabe des Vazins bevorzugt werden. Allen Schülerinnen und Schülern solle zeitnah ein Impfangebot gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Impf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>priorisierung, nach der aufgrund begrenzter Impfstoffverfügbarkeit zunächst nur bestimmten Personengruppen die Impfung angeboten werden konnte, am 7. Juni 2021 aufgehoben worden sei. Mit der Zulassung des Vakzins von BioNTech/Pfizer für Menschen ab zwölf Jahren am 28. Mai 2021 sei es zudem auch dieser Gruppe möglich geworden, sich bei ihren Hausärztinnen und -ärzten sowie bei den Kinderärztinnen und -ärzten impfen zu lassen. Nach der Aufhebung der Priorisierung seien in den Impfbüros des Landes seit Ende Juni 2021 folglich auch Menschen ab zwölf Jahren geimpft worden.</p> <p>Darüber hinaus ist dem Ausschuss bekannt, dass die Gesundheits- und Bildungsministerien in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung, dem Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter Unfallhilfe seit August 2021 allen Schülerinnen und Schülern ab zwölf Jahren ein Angebot für eine Impfung mit dem BioNTech/Pfizer-Vakzin an den Schulen gemacht haben. Die Impfungen wurden hierbei durch mobile Impfteams vorgenommen. Der Ausschuss begrüßt, dass dadurch in Schleswig-Holstein bereits weit über die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen dieser Altersgruppe die zwei notwendigen Impfdosen erhalten haben. Aufgrund der mittlerweile hohen Verfügbarkeit des Vakzins war eine Priorisierung der Kinder und Jugendlichen für diesen Fortschritt der Impfkampagne nicht erforderlich.</p> <p>Nunmehr können außerdem auch Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren eine Corona-Schutzimpfung durch Angebote des Landes erhalten. Neben der Terminvergabe stehen hierfür regelmäßig Aktionen in wechselnden Impfstellen ohne Termin zur Verfügung. Alle Impfangebote finden sich auf www.impfen-sh.de.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien durch die verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie einer besonderen Belastung ausgesetzt waren. Er dankt daher allen, die durch solidarische Rücksichtnahme zur Eindämmung der Pandemie beigetragen haben und begrüßt, dass der Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 bislang weitestgehend unter normalen Bedingungen durchgeführt werden konnte. Der Ausschuss hofft, dass dies auch in den kommenden Monaten möglich bleibt.</p>
17	<p>L2119-19/1935 Berlin Gesundheitswesen, Maßnahmen zur Erforschung und Behandlung des Chronischen Fatigue Syndroms u.a.</p>	<p>Die Petentin wendet sich im Namen der Initiative #MillionsMissing Deutschland an den Petitionsausschuss. Sie begehrt sowohl größere Forschungsbemühungen wie auch Behandlungsmöglichkeiten für mögliche Langzeitschäden von Covid-19 und damit einhergehenden weiteren schweren neuroimmunologischen Erkrankungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass sowohl</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fragen der Erforschung wie auch der Behandlung von Langzeitschäden von Covid-19 derzeit bundesweit sowohl im Forschungs- wie auch politischen Bereich intensiv erörtert würden. Verschiedene Möglichkeiten zur Stärkung der Forschung in diesem Bereich und der Behandlungsmöglichkeiten würden diskutiert oder bereits umgesetzt. So seien in Schleswig-Holstein beispielsweise bereits tagesklinische Behandlungsmöglichkeiten im Universitätsklinikum speziell für Long Covid Patienten eingerichtet worden.

Auch habe sich die Gesundheitsministerkonferenz der Länder auf ihrer 94. Konferenz am 16. Juni 2021 intensiv mit diesem Thema befasst. Im Rahmen der Konferenz sei nicht nur die zentrale Rolle der Akutbehandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten, sondern auch der zunehmende Bedarf an Nachsorge und Rehabilitation für Personen mit Post-Covid-Syndrom betont worden. Der dort einstimmig gefasste Beschluss decke die Forderungen der Petentin bereits zu einem großen Teil ab. Er sehe die Information von Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen, Berufsverbänden von Haus- und Fachärztinnen und -ärzten, Vertretungen der therapeutischen und betreuenden Berufe sowie der Pflege über das Krankheitsbild und mögliche Nachsorge- und Rehabilitationsbedarfe vor. Außerdem sollten die gesetzlichen Krankenkassen sowie die Medizinischen Dienste über die möglichen Rehabilitationsbedarfe bei Post-Covid-Syndrom und die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften über das neue Krankheitsbild und Nutzung der Instrumente der beruflichen Wiedereingliederung unterrichtet werden.

Darüber hinaus werde auf Vernetzung und Bekanntmachung der bereits bestehenden Angebote und auf die Unterstützung des Aufbaus und Betriebs von spezialisierten Behandlungsstrukturen (interdisziplinäre Post-Covid-Ambulanzen) hingewirkt. Neugründungen im Bereich der Selbsthilfe bei diesem Syndrom seien gezielt zu unterstützen. Ferner seien bisherige und zukünftige Forschungstätigkeiten durch den Aufbau eines institutionalisierten Netzwerks zu bündeln.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zur Vertiefung der genannten Themengebiete unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Gesundheit eine interministerielle Arbeitsgruppe „Long Covid“ eingesetzt wurde. Diese hat eine Bestandsaufnahme vorgenommen und auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen formuliert. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe wurden durch die Bundesregierung im Rahmen eines Berichtes zur Verfügung gestellt (Bundestagsdrucksache 19/32659). Künftig soll hiernach unter Einbindung zahlreicher Expertinnen und Experten die Forschung rund um Long Covid mit dem Ziel einer besseren Versorgung vorangetrieben werden. Empfohlen werden unter anderem eine deutlich erweiterte Daten- und Informationslage, eine Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung der Versorgungslage sowie eine stärkere Bekanntmachung der Versorgungsangebote und der vorhandenen Instrumente für die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Die vorhandenen Informationen über

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2123-19/1969 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe, Verhin- derung des Umgangsrechts durch das Jugendamt	<p>Long Covid sollten gebündelt und im Internet gut zugänglich und leicht auffindbar gestaltet werden. Sie seien an Long-Covid-Erkrankte und ihre Angehörigen, das Gesundheitspersonal und die Allgemeinbevölkerung zu richten. Detaillierte Maßnahmen sind dem Bericht zu entnehmen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Betroffene mit einem schweren beziehungsweise komplexen Long-Covid-Krankheitsbild erheblich in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben eingeschränkt sein können und ein signifikanter Anteil der an Covid-19 Erkrankten mit entsprechenden Spätfolgen zu kämpfen haben wird. Zeitgleich stellt die Neuartigkeit des Krankheitsbildes besondere Herausforderung an die Diagnostik und Therapie. Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Forderungen der Petentin durch Forschung und Politik bereits aufgegriffen wurden und intensiv auf eine bessere Vernetzung der vorhandenen Informationen und der verfügbaren Behandlungs- und Beratungsstrukturen hingewirkt wird.</p> <p>Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass über Schutzfaktoren derzeit kaum gesicherte Erkenntnisse bestehen. Der sicherlich beste Schutz vor Long Covid bleibt damit die Vermeidung der Infektion mit SARS-CoV-2. Der Ausschuss appelliert deshalb an jede Bürgerin und jeden Bürger, sich vollständig impfen zu lassen und die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen des Familiengerichts betreffend die Bestellung von Gutachtern und die Berücksichtigung der erstellten Gutachten sowie über das Handeln des zuständigen Jugendamtes. Ihre zwei Kinder würden ihr willkürlich entzogen. Sie würden bei einer Pflegefamilie leben und die Rückführung der Kinder zu ihr werde nicht verfolgt. Sie begehrt die Rückübertragung des vollständigen Sorgerechts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, der eingereichten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Petentin im Jahr 2017 durch Beschluss des Amtsgerichts das Sorgerecht für ihre Tochter und ihren Sohn und dem Kindsvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitsvorsorge entzogen wurden. Die entzogenen Rechte wurden auf das zuständige Jugendamt als Ergänzungspfleger übertragen. Diesbezüglich und soweit die Petentin das weitere Handeln des Familiengerichts kritisiert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dies umfasst auch die Bestellung von Gutachtern und die Berücksichtigung der erstellten Gutachten.

Hinsichtlich der Kritik der Petentin am Verhalten des zuständigen Jugendamtes ist durch das Sozialministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommen worden. Der Kritik der Petentin, dass Umgangsvereinbarungen aus den Jahren 2017 und 2020 missachtet worden seien, entgegnete das Jugendamt, dass der Kontakt zu den Eltern zu keiner Zeit boykottiert worden sei. Der Vater-Kind-Kontakt sei laufend stabil gewesen und auch der Petentin seien Angebote gemacht worden, um den Umgang mit ihren Kindern wahrzunehmen. Dass nahezu über den gesamten Sommer und Herbst 2020 keine Umgänge stattgefunden hätten, habe an der Verweigerungshaltung der Petentin gelegen. Es sei nicht möglich gewesen, mit ihr unter Coronabedingungen tragfähige Kompromisse für ein Zusammentreffen mit ihren Kindern zu finden. Grund sei die Forderung der Petentin gewesen, die Umgänge wie vor der Pandemie durchzuführen. Jedes andere Angebot habe sie abgelehnt. Das Jugendamt habe jedoch zum Schutz der Beteiligten Wert auf Treffen außerhalb geschlossener Räume gelegt. Dies stelle nach Ansicht des Ministeriums eine hinzunehmende Einschränkung dar. Insbesondere sei festzuhalten, dass die Verantwortlichkeit für die Gesundheitsvorsorge der Kinder nicht bei der Petentin liege und sie daher die Entscheidungen der Beteiligten in dieser Form zu respektieren gehabt habe. Eine Einschränkung des Umgangsrechts sei damit nicht verbunden gewesen.

Es treffe zu, dass das Jugendamt vom Familiengericht ein Ordnungsgeld auferlegt bekommen habe. Aus dem Beschluss werde allerdings deutlich, dass dieses nicht den Hintergrund habe, dass das Jugendamt Umgänge unter Verweis auf die Coronapandemie boykottiert oder eingeschränkt habe, sondern dass das Jugendamt nach Auffassung des Gerichts das Ausfallen verschiedener Umgangstermine nicht ausreichend begründet habe. So habe das Gericht das Jugendamt auch darauf hingewiesen, dass es eine Abänderung der Umgangsvereinbarung beantragen müsse, wenn es der Auffassung sei, dass die Umgänge zwischen der Petentin und ihrem Sohn dem Wohl des Kindes entgegenstünden.

Das Jugendamt habe diesen Hinweis des Familiengerichts nunmehr befolgt und zum Schutz des Sohnes eine Änderung der Umgangsregelung beantragt habe. Dazu habe es ein Verfahren nach § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) eingeleitet und dies damit begründet, dass die Umgänge zwischen dem Kind und der Petentin derzeit nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglich seien. Der Sohn habe die Umgänge vehement verweigert und sei trotz der Einwirkung der Umgangsbegleiterin und mehrerer Gespräche nicht bereit gewesen, aus dem Auto auszusteigen, um die Petentin zu treffen. Ihn durch Zwang zur Wahrnehmung der Umgänge zu bewegen, stünde nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes seinem Wohl entgegen. Das Familiengericht habe daraufhin ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben und bis zur Entscheidung in der Hauptsache verfügt, die Umgänge zwischen der Petentin und ihrem Sohn auszusetzen.

Darüber hinaus kritisiert die Petentin, dass ihre Kinder in der Pflegefamilie in ihrem Wohl gefährdet seien, da sie seit dem Unfalltod des leiblichen Kindes der Pflegefamilie täglich mit dem Thema Tod konfrontiert und dadurch in ihrer normalen Entwicklung behindert seien. Die Kinder seien daher aus der Pflegefamilie zu nehmen und der Pflegefamilie die Pflegeerlaubnis zu entziehen. Das Jugendamt führt hierzu aus, dass aufgrund des einschneidenden Erlebnisses alle Mitglieder der Hausgemeinschaft, mithin auch die Pflegekinder, zur Verarbeitung des Geschehens an Gruppen des nahen Hospizvereins angebunden worden seien. Beide Kinder hätten zu unterschiedlichen Gelegenheiten versichert, dass sie diese Treffen wichtig und gut fänden. Für eine Kindeswohlgefährdung sehe das Jugendamt keine Anhaltspunkte. Ferner geht aus der Stellungnahme hervor, dass die Pflegefamilie zuletzt im Sommer 2021 gemäß den Richtlinien des Kreises überprüft worden sei. Im Ergebnis sei die Befähigung zur Aufnahme, Betreuung und Erziehung von Pflegekindern unverändert in vollem Umfang ausgesprochen worden.

Der Ausschuss konstatiert, dass das Jugendamt seine fachliche Bewertung des Sachverhaltes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vornimmt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß seitens des Kreises hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium im Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie nicht festgestellt.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Trennung von ihren Kindern und insbesondere die Einschränkung des Umgangs mit ihrem Sohn für die Petentin belastend sind. Auch ist ihm ersichtlich, dass das Vertrauen zwischen der Petentin und dem Jugendamt sowie den Gerichten zerrüttet ist. Er ist jedoch davon überzeugt, dass alle Beteiligten zu jedem Zeitpunkt das Wohlergehen ihrer Kinder in den Mittelpunkt gestellt haben und weiterhin stellen werden.

Entgegen der Wahrnehmung der Petentin stellt der Ausschuss fest, dass eine Kontrolle des Handelns des Jugendamtes durch das Gericht erfolgt. So hat dieses auch vorliegend Verfehlungen hinsichtlich der Terminorganisation der Umgangskontakte sowie der Unter-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2119-19/2002 Neumünster Gesundheitswesen, Kostenüber- nahme für Assistenzhund durch Krankenkasse	<p>stützung der Mutter-Kind-Beziehung beanstandet. Der Ausschuss unterstützt die Aufforderung des Gerichtes an das Jugendamt, diesbezüglich größere Sorgfalt walten zu lassen.</p> <p>Wie zuvor dargestellt, ist der Petitionsausschuss aber nicht befugt, Beschlüsse des Amtsgerichts aufzuheben oder die Rückübertragung des Sorgerechts vorzunehmen. Diese Entscheidung ist durch das Gericht zu treffen. Der Ausschuss appelliert daher an die Petentin, sich vorerst nicht zu sehr auf die entzogenen Rechte, sondern darauf zu fokussieren, wie sie das Wohlergehen und die gute Entwicklung ihrer Kinder im Rahmen der geltenden Regeln optimal unterstützen kann. Er sieht darin einen erfolversprechenderen Weg zur Heilung ihrer Beziehung mit den Kindern.</p> <p>Für ein parlamentarisches Tätigwerden sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall keinen Anlass.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei ihren Bemühungen, die Finanzierung für die Ausbildung eines Assistenzhundes zu erlangen. Ein entsprechender Antrag auf Eingliederungshilfe sei abgelehnt worden. Ihrer Ansicht nach würden die geltenden gesetzlichen Regelungen die Bewilligung eines Assistenzhundes verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Soweit die Petentin kritisiert, dass die Krankenkasse die Kosten für einen Assistenzhund nicht übernehme, verweist das Ministerium auf die Rechtslage in der gesetzlichen Krankenversicherung. Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) hätten Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich seien, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen seien. Die Versorgung der Versicherten müsse dabei ausreichend und zweckmäßig sein, dürfe das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und müsse in der fachlich gebotenen Qualität wirtschaftlich erbracht werden.</p> <p>Nach der gegenwärtigen Rechtslage würden lediglich Blindenführhunde zu den Hilfsmitteln zählen, die im Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gelistet seien. Dieses schränke einen möglichen Anspruch der Versicherten jedoch nicht ein, sondern schaffe für die Gerichte lediglich eine unverbindliche Auslegungshilfe. So würden im Unterschied zu Blindenführhunden andere Assistenzhunde in der Regel nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, da sie keinen hinreichenden Beitrag zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

leisten würden und erforderlichenfalls durch andere wirtschaftlichere Hilfsmittel ersetzt werden könnten. Die Kostenübernahme durch die Krankenkassen erfolge daher jeweils im Rahmen von Einzelfallprüfungen.

Das Ministerium stellt fest, dass aus den Angaben der Petentin nicht klar hervorgehe, ob sie überhaupt einen entsprechenden Antrag bei ihrer Krankenkasse gestellt habe. Ein durch die Krankenkasse abgelehnter Antrag der Petentin hätte von ihr mit einem Widerspruch angefochten werden können.

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages der Petentin auf Eingliederungshilfe mit dem expliziten Wunsch nach einem Assistenzhund führt das Ministerium aus, dass die Petentin grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) habe. Bei dem durchgeführten Gesamtplanverfahren seien der Petentin durch den Träger der Eingliederungshilfe Leistungen in Form von persönlicher qualifizierter Assistenz angeboten worden. Dabei würde eine Fachkraft eines Leistungserbringers die Petentin stundenweise unterstützen oder begleiten.

Dies habe die Petentin abgelehnt und auf die Bewilligung eines Assistenzhundes bestanden. Von den Hilfeplanern des Trägers der Eingliederungshilfe sei dieser Wunsch kritisch gesehen worden, da die Sozialphobie der Petentin der notwendigen Ausbildung des Assistenzhundes entgegenstehen könnte. Nicht nur der Assistenzhund selbst, sondern auch die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft bedürfe der Ausbildung und Prüfung. Vor dem Hintergrund ihrer Sozialphobie sei fraglich, ob die Petentin die Erforderlichkeiten der oftmals zweijährigen Ausbildung des Hundes bewältigen könne. Ohne eigenes Auto müsse sie regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Ausbildungsstätte fahren und dort mit den Hundetrainern interagieren. Es erscheine angesichts der Tatsache, dass sie aufgrund ihrer Sozialphobie die Fahrt zu ihren Eltern nicht mehr bewältigen könne, fraglich, ob der Petentin dieser Aufwand möglich sei. Zudem bestehe die Gefahr, dass die Ausbildung nicht erfolgreich sei, weil entweder der Hund sich nicht als geeignet für die Aufgabe erweise oder die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nicht funktioniere. Zwar hätte die Petentin auch bei einer persönlichen Assistenz Kontakt mit einem anderen Menschen, es wäre ihr aber möglich, bei zwischenmenschlichen Diskrepanzen den Anbieter der Leistung zu wechseln und so einen passenden Assistenten zu finden. Dies sei vom Träger der Eingliederungshilfe auch zugesichert worden. Unter diesen Gesichtspunkten halte das Ministerium die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe für sehr gut nachvollziehbar und nicht beanstandungswürdig.

Ferner widerspricht das Ministerium der Ansicht der Petentin, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen die Bewilligung eines Assistenzhundes verhindern würden. Die durch das Bundesteilhabegesetz reformierte Eingliederungshilfe habe keinen abschließenden Leistungskatalog. Dies bedeute, dass grundsätzlich auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L2122-19/2008 Kiel Gesundheitswesen, Quarantänemaßnahme	<p>Assistenzhunde durch die Eingliederungshilfe finanziert werden könnten. Dafür müsse der antragstellende Mensch leistungsberechtigt sein, es müsse ein Bedarf bestehen und der Wunsch nach einer bestimmten Leistung - hier des Assistenzhundes - dürfe nicht unangemessen sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gesetzeslage die Bewilligung eines Assistenzhundes im Rahmen der Eingliederungshilfe damit nicht ausschließt. Auch begrüßt er, dass sich Schleswig-Holstein für die weitere Anerkennung von Assistenzhunden einsetzt. So hat sich das Land im März 2021 im Bundesrat für die Aufnahme von Assistenzhunden in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen ausgesprochen.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann der Ausschuss die Argumente, die aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe gegen einen Assistenzhund und für eine persönliche Assistenz sprechen, grundsätzlich nachvollziehen. Er empfiehlt der Petentin, auch diese Form der Unterstützung zu erproben. Da sie gegen die Ablehnung ihres Antrages Klage erhoben hat, liegt die rechtliche Beurteilung der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe jedoch beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass alsbald eine klärende Entscheidung getroffen wird und die Petentin eine für sie passende Unterstützung erhält.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Amtes für Gesundheit der Landeshauptstadt Kiel hinsichtlich einer angeordneten Quarantänemaßnahme. Trotz Einhaltung sämtlicher Quarantänevorgaben habe ihm das Amt eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen und einen Bußgeldbescheid erlassen. Aufgrund der seelischen Beeinträchtigung in dieser Angelegenheit begehrt der Petent einen Schadensersatz vom Land auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Sozialministeriums entnommen, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt gegen den Petenten erlassen worden ist. Ob dem Petenten ein Schadensersatzanspruch aus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2119-19/2031 Schleswig-Flensburg Betreuungswesen, Verhalten Be- treuer, Zustand von Betreuung- einrichtungen	<p>Amtshaftung gemäß § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz zusteht, ist, sofern die Landeshauptstadt Kiel diesen nicht gewährt, im Wege einer Amtshaftungsklage gegen die Landeshauptstadt Kiel vor dem zuständigen Gericht zu klären. Eine Einflussnahme auf ein Gericht ist dem Petitionsausschuss versagt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Eine Hilfestellung bei der Verfolgung eines derartigen Anliegens zu geben, fällt nicht in den Aufgabenbereich des Petitionsausschusses.</p> <p>Die Petentin möchte im Rahmen der Eingliederungshilfe einen Wechsel von einer Betreuung in ihrer Wohnung in eine Wohneinrichtung oder in eine betreute Wohngemeinschaft sowie einen Ortswechsel von Schleswig nach Eckernförde erreichen. Die Petentin bemängelt, dass ihr ambulanter Betreuer sie in diesem Wunsch nicht unterstütze und sie unfreundlich behandle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Ermittlungen den Kreis Schleswig-Flensburg beteiligt.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert, dass die Petentin durch einen Assistenzdienstleister im Rahmen einer qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum unterstützt werde. Der vom Leistungsträger festgestellte Betreuungsbedarf belaufe sich auf sechs Fachleistungsstunden pro Woche. Das Ministerium betont ferner, dass die Teilhabeleistungen von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Wohnform nach dem persönlichen Bedarf bemessen und durch ein standardisiertes ICF-orientiertes Verfahren personenbezogen ermittelt würden.</p> <p>Soweit die Petentin ein konkretes Wohnangebot in Rendsburg kritisiert, weist das Ministerium darauf hin, dass dieses weder vom Kreis Schleswig-Flensburg initiiert worden sei, noch sei der Leistungserbringer bei der Vermittlung dieses Angebotes und der Besichtigung beteiligt gewesen. Im Gesamtplan werde hingegen der ausgeprägte Wunsch der Petentin, nach Eckernförde zu verziehen, berücksichtigt. Es würden nach Maßgabe des Gesamtplanes auch Leistungen erbracht, um die Petentin bei der Realisierung dieses Wunsches zu unterstützen.</p> <p>Hinsichtlich des begehrten Wechsels in eine Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe und der Erbringung von Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform sei der Petentin jedoch im Rahmen einer amtsärztlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2119-19/2051 Dithmarschen Gesundheitswesen, Unterschied zwischen geimpften und nicht geimpften Personen; 3-G-Regel	<p>Konsultation unterbreitet worden, dass dieser Wunsch nicht nur ihren vorhandenen lebenspraktischen Kompetenzen widerspreche, sondern auch aus sozialmedizinischer Sicht derzeit nicht angezeigt sei. Aus Sicht des Sozialministeriums seien dieses Vorgehen und die Entscheidung des Kreises Schleswig-Flensburg nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er sich bereits im Verfahren L2119-19/1529 mit dem Wunsch der Petentin, in eine betreute Wohngemeinschaft in Eckernförde zu wechseln, beschäftigt hat. Die damaligen Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass die Petentin hohe Kompetenzen mit sich bringt und mit den Anforderungen des ambulanten Betreuten Wohnens gut zurechtkommt. Auch aus der nun vorliegenden Eingabe geht aus Sicht des Ausschusses nicht hervor, womit die Petentin einen über die sechs Fachleistungsstunden pro Woche hinausgehenden Unterstützungsbedarf begründet. Der begehrte Ortswechsel nach Eckernförde wird durch den Leistungserbringer bereits im Rahmen des Gesamtplanes begleitet. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für eine weitergehende Unterstützung.</p> <p>Soweit die Petentin das Verhalten verschiedener Betreuer in der Vergangenheit kritisiert, bedauert der Petitionsausschuss, dass er diese Vorwürfe mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten rückwirkend nicht mehr aufzuklären vermag. Er empfiehlt der Petentin, sich bei auftretenden Problemen mit dem jeweiligen Betreuer direkt an den Leistungserbringer zu wenden und gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Der Ausschuss unterstreicht, dass ein respektvoller Umgang mit den Betreuten aus seiner Sicht selbstverständlich ist.</p> <p>Die Petentin kritisiert die sogenannte 3-G-Regel, wonach eine Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen nur für diejenigen Personen erlaubt ist, die gegen Covid-19 geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Da sie diese Kriterien nicht erfülle, könne sie nicht länger an einer Sportgruppe teilnehmen. Es erschließe sich ihr nicht, weshalb sie als Ungeimpfte eine Gefahr für geimpfte Personen darstellen solle. Ferner problematisiert sie, dass von ungetesteten Geimpften folgerichtig ebenfalls eine Gefahr ausgehen müsse, sofern sie sich und andere infizieren könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt aus, dass durch die 3-G-Regel eine Beschränkung der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen auf diejenigen Personen, die gegen Covid-19 geimpft, genesen oder negativ getestet sind, eingeführt worden sei. Ziel dieser Maßnahmen sei es gewesen, das Infektionsrisiko aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen so niedrig wie möglich zu halten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L2119-19/2052 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Entschei- dung des sozialpsychiatrischen Dienstes	<p>In den nächsten Monaten sei aufgrund der vermehrten Kontaktmöglichkeiten davon auszugehen, dass sich alle ungeimpften Personen mit dem Coronavirus infizieren würden. In ihrer infektiösen Phase könnten diese dann vor allem an andere Ungeimpfte, aber auch an geimpfte Personen das Virus weitergeben. Das Ministerium betont, dass es auch zu einer Übertragung des Virus ohne merkbare Symptome kommen könne. Dies bedeute, dass auch ein vermeintlich gesunder Mensch, der sich infiziert hat, das Virus auf andere Menschen übertragen könne. Die Ansteckungsgefahr für Personen höheren Alters sei dabei besonders hoch. Dies gelte auch bei Geimpften in dieser Altersgruppe, da die Impfeffektivität hier oftmals geringer sei und der Impfschutz über die Zeit nachlasse. Der Petitionsausschuss erinnert daran, dass dieser gefährdeten Personengruppen deshalb im Rahmen der Impfkampagne mit erhöhter Priorität ein Impfangebot unterbreitet wurde.</p> <p>Das Ministerium betont, dass bei der in der Petition genannten Gymnastik-Situation das Risiko einer Infektion besonders hoch sei. Durch den Sport mit vermehrter Tröpfchen- und Aerosol-Bildung, der Aufenthalt im Innenraum und den Kontakt zu anderen Personen im vermutlich besonders vulnerablen Alter könne es leicht zu Übertragungen kommen.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin problematisierten Befreiung geimpfter Personen von der Anforderung, sich testen zu lassen, weist das Ministerium darauf hin, dass Geimpfte das Coronavirus bei einer Infektion nur mit einer sehr viel geringeren Wahrscheinlichkeit als Ungeimpfte an andere weitergeben könnten.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses hat die 3-G-Regel zwischenzeitlich eine sinnvolle Maßnahme dargestellt, um Veranstaltungen und Zusammenkünfte bei einem vertretbar niedrigen Infektionsrisiko zu ermöglichen. Aufgrund der zuletzt konstant hohen Infektionszahlen ist aus den oben dargestellten Gründen jedoch die Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen auf geimpfte und genesene Personen erforderlich geworden. Angesichts der in den kommenden Monaten insbesondere unter Ungeimpften zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Coronavirus bleibt solidarisches Verhalten zur Eindämmung der Pandemie entscheidend. Der Ausschuss unterstreicht dabei den besonderen Stellenwert der Impfung zur Vermeidung schwerer Krankheitsverläufe. Sie ist geeignet, das eigene Leben, aber auch das anderer Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zu schützen. Der Petitionsausschuss appelliert daher an jede Bürgerin und jeden Bürger, sich vollständig impfen zu lassen.</p> <p>Die Petentin kritisiert, dass die geltende Gesetzeslage nicht geeignet sei, in Situationen, in denen sich psychisch erkrankte Menschen gegenüber anderen bedrohlich verhalten, effektive Hilfe für die Betroffenen und ihr Umfeld zu leisten. Sie habe den Eindruck, dass vor einem behördlichen Einschreiten erst eine Selbst- oder Fremdgefährdung erfolgen müsse.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Ermittlungen das für das materielle Betreuungsrecht zuständige Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beteiligt.

Das Sozialministerium weist zunächst darauf hin, dass die Unterbringung in einer geschlossenen Station der Psychiatrie oder eine ärztliche Zwangsbehandlung gegen den Willen des Betroffenen erhebliche Eingriffe in dessen Grundrechte darstellen würden. Die rechtlichen Anforderungen für grundrechtsrelevante Eingriffe seien in den letzten Jahren zum Schutz der Betroffenen mehr und mehr ausgeweitet worden, sodass die Schwelle für eine Behandlung oder allgemein Zwangsmaßnahmen gegen den Willen eines psychisch kranken Menschen gestiegen sei. Dies gelte gleichermaßen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) als auch für zivilrechtliche Unterbringungen beziehungsweise Zwangsbehandlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Unterbringung nach dem PsychHG stelle ein behördliches Verfahren dar, das der Gefahrenabwehr diene und unabhängig von einer rechtlichen Betreuung eingeleitet werden könne. Eine Unterbringung sei nach § 7 PsychHG nur dann zulässig, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leben und Gesundheit des betroffenen Menschen oder für andere bedeutende Rechtsgüter Dritter infolge der psychischen Störung vorliege und die Gefahr nicht anders abgewendet werden könne. Die Unterbringung erfolge somit nicht allein aufgrund der psychischen Störung des Menschen selbst, da dies einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 14 UN-Behindertenrechtskonvention darstellen würde. Ausschlaggebend sei eine Gefahrenlage infolge der psychischen Störung.

Die Gefahrenlage für die betroffene Person oder andere müsse dabei gegenwärtig bestehen. Die psychische Störung müsse sich also so auswirken, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorstehe oder unvorhersehbar sei, jedoch wegen besonderer Umstände jederzeit damit zu rechnen sei. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertige ebenso wenig wie bloße Belästigungen oder Beschimpfungen allein noch keine Unterbringung.

Sofern die genannten Voraussetzungen gegeben seien, könne die Unterbringung auf schriftlichen Antrag des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch ein Gericht angeordnet werden. Dem Antrag sei dabei eine ärztliche Stellungnahme einer auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arztes beizufügen, in der die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbringung bescheinigt werde. Ebenfalls könne durch das Gericht eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 29 PsychHG gegen den na-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

türlichen Willen des Betroffenen unter eng gefassten Voraussetzungen angeordnet werden. Dies sei aber nur möglich, wenn der Betroffene bereits in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht sei.

Im Falle der zivilrechtlichen Unterbringung nach dem Betreuungsrecht müsse zuerst eine rechtliche Betreuung bestehen, welche mindestens die Aufgabenkreise der Gesundheitsfürsorge und der Aufenthaltsbestimmung beinhalte. Sie werde nicht durch eine Behörde, sondern durch einen Betreuer oder eine Betreuerin initiiert. Auch hier würden strenge Voraussetzungen gelten, und es sei eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Die Unterbringung sei nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch nur dann zulässig, wenn entweder aufgrund einer psychischen Krankheit des Betreuten die Gefahr bestehe, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder wenn zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine ärztliche Behandlung notwendig seien und er die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln könne.

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen setze gemäß § 1906a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch darüber hinaus voraus, dass zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden sei, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine weniger belastende Maßnahme abgewendet werden könne und der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiege. Ferner sei die Maßnahme im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthalts verbunden mit der erforderlichen Nachbehandlung durchzuführen.

Das Ministerium betont, dass diese weitreichenden Eingriffsvoraussetzungen erforderlich seien, da in das verfassungsrechtlich hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit eingegriffen werde. Dieses ergebe sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz sowie aus Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Europäische Menschenrechtskonvention. Die Voraussetzungen seien seitens des mit dem Genehmigungsverfahren betreuten Betreuungsgerichts streng zu prüfen. Die dargestellten Regelungen hätten sich bewährt, und eine Änderung der bestehenden Rechtslage mit dem Ziel einer Absenkung der Eingriffsschwelle sei nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die geltende Rechtslage es zulässt, unter strengen Voraussetzungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit eines psychisch erkrankten Menschen oder Dritter in die Grundrechte des Betroffenen einzugreifen. Für eine Absenkung der Eingriffsvoraussetzungen vermag sich der Ausschuss vor dem Hintergrund der Schwere des Grundrechtseingriffes nicht auszusprechen.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die in der Eingabe geschilderte Situation für die Petentin und ihre

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Angehörigen sehr belastend ist. Er ist jedoch davon überzeugt, dass das Vorliegen der genannten Voraussetzungen durch den zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst gewissenhaft geprüft worden ist. Hinsichtlich des weiteren Umgangs der Petentin mit dieser schwierigen Situation greift der Ausschuss den Hinweis des Justizministeriums auf, dass sie beim örtlich zuständigen Amtsgericht die Prüfung und gegebenenfalls Anordnung einer rechtlichen Betreuung für die betreffende Person anregen könnte. Hierdurch könnte sich ein gegebenenfalls notwendiges Verfahren beschleunigen, wenn sich der Gesundheitszustand der Person weiter verschlechtern sollte. Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss leider keine Hilfestellung leisten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/1209**
Nordfriesland
Finanzwirtschaft, Vorgehen des
Finanzamtes

Die Petentin trägt die Folgen einer im Jahr 2005 erfolgten Betriebsprüfung vor und wendet sich mit ihrer Petition gegen das Verhalten des damals zuständigen Finanzamtes und Amtsgerichts, gegen die Prüfergebnisse des Insolvenzverwalters, gegen das Verhalten des Zwangsverwalters sowie der Volks- und Raiffeisenbank. Sie möchte eine Amtshaftung des Landes Schleswig-Holstein erreichen. Das gesamte Verfahren sei immer wieder durch schwerwiegende Fehler zu Lasten der Petentin geprägt gewesen. Insgesamt habe sich dadurch ein finanzieller Schaden in Höhe von 88 Millionen Euro ergeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.

Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme die Hintergründe zum Verfahren der Petentin hinsichtlich ihrer Tierzucht sowie der Geschäftsführertätigkeit für Hotels und den Verfahrensverlauf aus der Sicht der Verwaltung. Im Ergebnis habe das Finanzministerium keine Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung feststellen können.

Bei dem Zuchtbetrieb sei im Jahr 2005 für die Jahre 2001 - 2003 eine Betriebsprüfung durchgeführt worden. Durch die erfolgten Feststellungen sei die Tätigkeit von Betriebsbeginn an steuerlich als Liebhaberei eingeordnet worden. Dies habe zur Folge gehabt, dass daraufhin nicht mehr anerkannte Verluste zu einer erheblichen Steuernachzahlung geführt hätten. Die Einsprüche gegen die durch die Betriebsprüfung geänderten Steuerbescheide seien als unbegründet zurückgewiesen und eine Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt worden. Nach insgesamt erfolglosen Vollstreckungsbemühungen habe das zuständige Finanzamt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht wegen Gesamtrückständen in Höhe von knapp 330.000 € beantragt.

Im August 2006 sei das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der sofortigen Beschwerde der Schuldnerin gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss sei nicht stattgegeben worden. Der Klage der Steuerpflichtigen gegen die Einkommensteuerfestsetzungen sowie die Bescheide gegen die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs aus der Betriebsprüfung habe das Finanzgericht Schleswig-Holstein hingegen mit Urteil vom 17. November 2010 stattgegeben. Die vom Finanzamt dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde sei vom Bundesfinanzgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen worden. Daraufhin seien die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen auf etwa 41.000 € gemindert worden. Am 4. April 2018 sei das Insolvenzverfahren regulär aufgehoben worden.

Die Schuldnerin habe sich von Beginn an gegen das Insolvenzverfahren gewehrt, da sie ihres Erachtens weder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

überschuldet noch zahlungsunfähig sei. Sie habe erfolglos Strafanzeige gegen den Insolvenzverwalter und den Direktor des Amtsgerichtes gestellt. Des Weiteren habe sie einen Schadensersatzprozess geführt.

Zur rechtliche Würdigung des Sachverhalts betont das Finanzministerium, dass die Voraussetzungen für den Beginn der Vollstreckung gemäß den Vorgaben der Abgabenordnung vorgelegen hätten. Die jeweiligen Leistungen seien zu Recht festgesetzt worden und fällig gewesen. Die Petentin sei zur Leistung aufgefordert worden, und seit der Aufforderung zur Leistung sei mindestens eine Woche verstrichen.

Da die jeweiligen Rückstände nicht getilgt worden seien, habe das Finanzamt gemäß der Abgabenordnung pflichtgemäß die Vollstreckung eingeleitet. Nach Aktenlage habe das Finanzamt bei der Auswahl der Vollstreckungsmaßnahme ermessensfehlerfrei gehandelt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei jedem Vollstreckungseingriff sei beachtet worden. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Vollstreckungsmöglichkeiten der Abgabenordnung grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen würden. Die Vollstreckungsstelle entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen über zu treffende Vollstreckungsmaßnahmen. Die beabsichtigte Maßnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen und die Höhe der Forderung den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Die vom Finanzamt ausgewählten Vollstreckungsmaßnahmen im vorliegenden Sachverhalt würden diese Voraussetzungen erfüllen. Dies gelte insbesondere auch für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ferner sei darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar vom Finanzamt gestellt werde, die Rechtmäßigkeit der Voraussetzungen für das dann eröffnete Insolvenzverfahren selbst aber durch das Insolvenzgericht geprüft werde. Im Insolvenzverfahren sei das Finanzamt nur als Gläubigerin am Verfahren beteiligt gewesen. Herrin des Verfahrens sei das Insolvenzgericht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Angelegenheit privatrechtliche Angelegenheiten, Gerichtsverfahren sowie Handlungen von Finanzamt und Dritten aufeinandertreffen. Mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten obliegt dem Petitionsausschuss kein uneingeschränktes Überprüfungsrecht in dieser Fallgestaltung. Insbesondere gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder gar abzuändern. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Dies gilt auch für die Ausübung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/1931 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen, Einkommensteuer- erklärung	<p>Aufsicht über den Insolvenz- und den bestellten Zwangsverwalter. Auch das konkrete Verhalten von Banken und anderen privatrechtlichen Unternehmen entzieht sich dem Kontrollrecht des Petitionsausschusses.</p> <p>Obgleich das Finanzministerium keinen Rechtsverstoß des Finanzamtes in seinem Vorgehen feststellt hat, ergeben sich dem Ausschuss aus der Darstellung des Sachverhaltes zumindest Anhaltspunkte dafür, dass sich einzelne Maßnahmen ungünstig auf die nun bestehende Gesamtsituation der Petentin ausgewirkt haben. So besteht ein gravierender Unterschied zwischen der ursprünglich geschätzten Steuerschuld im Verfahren um den Zuchtbetrieb und der Steuerforderungshöhe der durch Entscheidungen der Finanzgerichte korrigierten Bescheide. Hinzu kommt die gleichzeitige Betreuung invasiver Vollstreckungsmaßnahmen während der gerichtlichen Anhängigkeit von Steuerforderungen. Die Aufklärung der kausalen Zusammenhänge und die Beurteilung dieser Maßnahmen sowie des Verhaltens der weiteren staatlichen Stellen, vermag der Petitionsausschuss jedoch nicht vorzunehmen. Ob in dieser Gemengelage ein Amtshaftungsanspruch der Petentin gegeben ist, kann nur durch das Landgericht im anhängigen Gerichtsverfahren beurteilt werden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Petentin sich ungerecht behandelt fühlt. Er kann nachvollziehen, dass die über diesen langen Zeitraum andauernde Situation sehr belastend für sie ist. Der Ausschuss bedauert vor dem dargestellten Hintergrund, für die Aufklärung der komplexen Situation nicht weiter förderlich sein zu können. Er drückt seine Hoffnung aus, dass das Gerichtsverfahren alsbald zur Befriedung der Situation beitragen kann.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Steuerfestsetzungen seines zuständigen Finanzamtes, die in den vergangenen 10 Jahren stetig erhöht worden seien. Er empfindet dieses Vorgehen als willkürlich. Zudem beschwert er sich darüber, dass von ihm eingereichte Kostenaufstellungen nicht auf die quartalsmäßigen Vorauszahlungen angerechnet würden und er bei Nichtzahlung eine Vollstreckungsankündigung erhalte. Er könne dieses Vorgehen nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Pensionär sonstige Einkünfte aus einer Altersrente beziehe. Auch seine Ehefrau sei im Altersrentenbezug. Das zuständige Finanzamt habe den Petenten auf die im Juli 2020 eingereichte Zusammenstellung der Kostensumme zur Einkommensteuererklärung für 2019 mitgeteilt, dass diese Rechenfehler enthalte. Außerdem sei um Zusendung der Belege zu den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geltend gemachten Beträgen zum Bundeswehrverband und den Spendenzahlungen gebeten worden. Auf dieser Grundlage seien die eingereichten Ausgaben unter den jeweiligen Kategorien bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt worden. Mit dem Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2019 seien dem Petenten die Nachzahlung für 2019 sowie auch die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2021 und die folgenden Jahre mitgeteilt worden.

Ein dagegen eingelegter Einspruch habe sich sowohl „gegen die Art und Weise und gegen die Höhe der geforderten Summe“ als auch gegen die „angedrohten und befohlenen vier Ratenzahlungen für die Jahre 2021 und 2022“ gerichtet. Zudem habe der Petent das Finanzamt aufgefordert, seine eingereichte Kostenaufstellung neu zu berücksichtigen und zu bewerten.

Das Finanzamt habe mit Schreiben vom 14. Januar 2021 zu dem Vorbringen des Petenten detailliert Stellung genommen. Neben den gesetzlichen Regelungen zur Bemessung und Festsetzung von Vorauszahlungen sei ihm im Einzelnen erläutert worden, dass die von ihm gerügten Kostenpositionen entsprechend der gesetzlich normierten Abzugsmöglichkeiten als Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Handwerkerleistungen anerkannt und der Steuerfestsetzung zugrunde gelegt worden seien.

In mehreren darauffolgenden Schreiben habe der Petent verschiedene Einwendungen vorgetragen und ferner der zwischenzeitlich erlassenen Einspruchsentscheidung aus März 2021 „widersprochen“. Da aus dem Duktus des Vortrags des Petenten nicht ersichtlich gewesen sei, ob sein letztes Schreiben als Klage verstanden werden solle, habe das Finanzamt zum Vorbringen des Petenten mit Schreiben vom 16. April 2021 erneut ausführlich Stellung genommen und um Mitteilung gebeten, ob sein Schreiben an das Finanzgericht weitergeleitet werden solle. Eine Beantwortung sei unterblieben.

Das Vorbringen des Petenten hinsichtlich des Ignorierens seiner Einsprüche durch die Finanzbehörde sowie die Rüge des unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen erfolgten Einzugs einer Ratenzahlung sei vom Finanzministerium im Rahmen der Fachaufsicht gewürdigt worden. Zweifel an der rechtlichen Einordnung und Festsetzung der Vorauszahlungen durch das beschwerte Finanzamt würden nicht bestehen.

Nach § 37 Absatz 1 Einkommensteuergesetz seien vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer festzusetzen. Die Höhe der Vorauszahlungen bemesse sich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Einkommensteuerveranlagung ergeben habe. Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen seien jeweils zu Beginn des Kalendervierteljahres zu entrichten. Auch die Fälligkeit der Vorauszahlungen ergebe sich aus dem Einkommensteuergesetz. Während von den Pensionseinkünften des Petenten bereits ein Lohnsteuerabzug erfolge, werde von den Rentenbezügen der Eheleute

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei Auszahlung keine Steuer einbehalten. Die Höhe der Einkommensteuer-Vorauszahlungen ergebe sich aufgrund der prognostizierten Steuerschuld unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte.

Die eingereichten Aufwendungen aus der „Kostensumme“ des Petenten für das Steuerjahr 2019 seien - wie ihm bereits mehrfach zutreffend dargelegt worden sei - entsprechend der gesetzlichen Vorschriften als Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Handwerkerleistungen nach den jeweiligen Paragraphen im Einkommensteuergesetz berücksichtigt worden. Inwieweit die eingereichten Kosten steuermindernd in Abzug gebracht worden seien, sei dem Petenten bereits umfangreich erläutert worden.

Da seitens des Petenten weder für die Abschlusszahlung 2019 noch für die Vorauszahlungen ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt worden sei, hätten die Steuerforderungen nach dem üblichen Zeitablauf angemahnt werden müssen. Nachdem diese Mahnungen erfolglos geblieben seien, habe gemäß § 259 Satz 1 Abgabenordnung die Vollstreckung angekündigt werden müssen.

Der Petitionsausschuss kann in dem dargestellten Vorgehen des Finanzamtes weder ein willkürliches Verhalten noch eine ungerechte Behandlung erkennen. Die Festsetzungen der vom Petenten zu leistenden Steuern bemessen sich nach seinen Einkünften und sind im Rahmen der geltenden Gesetze ergangen. Sobald steuerrelevante Einkünfte auch für die Zukunft zu erwarten sind, ohne dass eine reguläre Besteuerung im Rahmen einer Abzugsregelung vor der Auszahlung Anwendung findet, muss das Finanzamt eine Vorauszahlung über die zu erwartenden Steuerzahlungen für das kommende Jahr vierteljährlich festsetzen. Im Sinne der Steuergerechtigkeit für die Allgemeinheit sind die festgesetzten Steuern ebenfalls nach den gesetzlichen Vorgaben auch regelmäßig zu vollstrecken, wenn der Steuerschuldner seinen Verpflichtungen nicht aus Eigenantrieb nachkommt.

Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass es ihm freisteht, im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach einem erfolglosen Einspruch Klage vor dem Finanzgericht hinsichtlich der Steuerfestsetzungen und der Anerkennung von Aufwendungen einzureichen. Besteht ein Hinderungsgrund, um die festgesetzten Steuern zu dem jeweiligen fälligen Zeitpunkt zu zahlen, muss der Steuerschuldner den bereits erwähnten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen, damit die vorgesehenen, gesetzlich fixierten Vollstreckungsmechanismen nicht zur Anwendung kommen.

Der Petent und seine Ehefrau werden auch in den kommenden Jahren die Altersrentenzahlungen erhalten, ohne dass hierfür vorab Steuern abgeführt werden. Damit sind die quartalsmäßigen Vorauszahlungen zukünftig notwendig und können den Umständen entsprechend vom Finanzamt angepasst werden. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das jeweilige Steuerjahr erfolgt die nachträgliche Prüfung, in welcher tatsächlichen Höhe Steuern angefallen sind. Dadurch wird

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/1977 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen, Erhöhung der Steuervorauszahlungen	<p>der gerechte Ausgleich zwischen den Vorauszahlungen und der tatsächlich entstandenen Steuerschuld erzielt. Der Ausschuss stellt fest, dass es einen regen Schriftwechsel zwischen dem Petenten und dem Finanzamt gegeben hat, im dem die Behörde mehrfach versucht hat, über die Steuersituation aufzuklären. Ein Fehlverhalten der Finanzbehörde ist hier nicht ersichtlich. Eine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden wird nicht gesehen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die nach seiner Auffassung unbegründete Verdreifachung der festgesetzten quartalsmäßigen Steuervorauszahlungen für 2021 / 2022 durch das zuständige Finanzamt und verlangt eine Neuberechnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargestellten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium erläutert zum Sachverhalt, der Petent beziehe neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Pensionär gewerbliche Einkünfte. Die Ehefrau sei bis zum Eintritt in die Rente nichtselbständig tätig gewesen.</p> <p>Die Einkommensteuererklärung für 2020 an das zuständige Finanzamt weise Einkünfte des Petenten aus Pension und Gewerbebetrieb sowie die Leibrente der Ehefrau mit Zahlungsbeginn ab dem 1. April 2020 aus. Der Einkommensteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2020 sei am 2. Juni ergangen. Er habe die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen für das dritte und vierte Quartal 2021 und für das Jahr 2022 sowie die folgenden Jahre je Quartal enthalten. Die Darstellung der Berechnung der Vorauszahlungen sei in dem Abschnitt „Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen“ des vorgenannten Bescheides erfolgt.</p> <p>Dagegen habe der Petent Einspruch eingelegt und in einem weiteren Schreiben an die Amtsleitung die Verhältnismäßigkeit der Höhe der festgesetzten Vorauszahlungen bezweifelt. Als Grund für die Erhöhung der Vorauszahlungen seien dem Petenten vom zuständigen Finanzamt der Beginn des Rentenbezugs der Ehefrau genannt und die daraus resultierenden steuerlichen Folgen erläutert worden.</p> <p>Das Finanzministerium führt zur Rechtslage aus, dass nach § 37 Absatz 1 Einkommensteuergesetz vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer festzusetzen seien. Die Höhe der Vorauszahlungen bemesse sich dabei nach der Einkommensteuer der letzten Veranlagung. In diesem Fall habe sich im Steuerjahr 2020 jedoch die Änderung ergeben, dass die Ehefrau ab April 2020 im Rentenbezug gewesen sei. Daher sei vom Finanzamt eine Anpassung in Form einer Hochrechnung der Rentenbezüge auf einen Zwölf-Monats-Zeitraum vorzunehmen gewesen. Bei dieser Berechnung der Vorauszahlungen sei dem Finanzamt jedoch ein Fehler zuungunsten des Petenten unterlaufen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/1993 Stormarn Besoldung, Versorgung, Anrechnung der gesetzlichen Rente auf Versorgungsbezüge	<p>Dies habe das Amt mit Bescheid vom 30. August 2021 zu seinen Gunsten korrigiert.</p> <p>Im Anschluss an die Bekanntgabe des korrigierten Vorauszahlungsbescheides habe es ein Telefonat zwischen dem Finanzministerium und dem Petenten gegeben, der darin zum Ausdruck gebracht habe, mit den neuen Festsetzungen einverstanden zu sein. Das Ministerium stellt fest, dass das Finanzamt dadurch dem Vorbringen des Petenten entsprochen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass ein Fehler bei der Berechnung der Steuerfestsetzung zu Unannehmlichkeiten führt. Er weist darauf hin, dass bei Besorgnis einer unrichtigen Berechnungsweise für festgesetzte Steuerzahlungen die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs besteht. Ein solcher Fehler kann in der Regel schnell aufgeklärt und behoben werden. Der Ausschuss begrüßt, dass dies auch in dem vorliegenden Fall gelungen ist und dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte. Eine Wiederholungsgefahr ist nicht zu erwarten, weil die Ehefrau des Petenten ab dem kommenden Steuerjahr bereits ganzjährig im Rentenbezug ist. Die Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden wird daher nicht gesehen.</p> <p>Der Petent ist Pensionär und möchte erreichen, dass seine Rentenversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 17. Lebensjahres nicht mit auf seine Pension angerechnet werden. Nach seinen eigenen Recherchen sei dies unzulässig. Daher bittet er darum, die bestehende Rechtslage und ihre Anwendung auf seine Erwerbsbiographie zu überprüfen und eine entsprechende Neuberechnung seiner Pensionsansprüche vorzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es an seiner Rechtsauffassung aus der inhaltgleichen Petition des Petenten aus der 18. Legislaturperiode festhalte. Die gewünschte Nichtberücksichtigung der Rentenanteile, die durch Versicherungszeiten vor dem 17. Lebensjahr erworben worden seien, könne aufgrund der geltenden Anrechnungsregel des § 66 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein nicht gewährt werden. Eine solche Nichtberücksichtigung sei in der abschließenden Regelung des § 66 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz nicht vorgesehen. Auch die aktuelle Begründung des Petenten vermag diese Rechtsauffassung nicht abzuändern. Der Vollständigkeit halber ergänzt das Ministerium, dass zwischenzeitlich keine Änderung der Rechtslage eingetreten oder geplant sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an. Hinsichtlich der Ausführungen zur Rechtslage verweist er auf den Beschluss in der Petitionsangelegenheit L2120-18/1034. Die gewünschte Neuberechnung der Pension kann dem Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

tenten daher nicht in Aussicht gestellt werden.

- 5 **L2126-19/1994**
Segeberg
Beihilfewesen, Kostenübernahme, Anpassung der schleswig-holsteinischen Beihilfeverordnung

Der Petent beschwert sich über einen Beihilfebescheid, in dem die Übernahme von anteiligen Kosten für eine Darmkrebsvorsorgeuntersuchung abgelehnt wird. Zum einen sei ihm ein gleichgelagerter Fall bekannt, in dem die Kosten der Darmspiegelung bei Vorerkrankung von nahen Angehörigen durch die Beihilfestelle auch unter 55 Jahren erstattet worden seien. Zum anderen empfehle das Bundesgesundheitsministerium seit 2019 jedem Bürger, bereits mit Erreichen des 50. Lebensjahres an einer Darmkrebsvorsorgeuntersuchung teilzunehmen. Daher möchte er auch die Angleichung der Beihilfeverordnung an diese Empfehlung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium hat zunächst die zugrundeliegende Rechtslage in seiner Stellungnahme erläutert. Im Beihilferecht seien die Aufwendungen für eine Koloskopie gemäß § 9 Absatz 1 Beihilfeverordnung erstattungsfähig, wenn es sich um eine ärztliche Leistung aus Anlass einer Krankheit (zum Beispiel Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa) handele. Im vorliegenden Fall sei auf der zur Erstattung eingereichten Rechnung beim Diagnosefeld „gesichert Krebsvorsorgeuntersuchung“ eingetragen gewesen. Durch diese Eintragung sei der Anschein erweckt worden, dass es sich nicht um eine ärztliche Leistung aus Anlass einer Krankheit, sondern um eine Vorsorgeuntersuchung im Sinne des § 14 Beihilfeverordnung handele. Die anlasslose Vorsorgeuntersuchung sei erst bei Personen mit Vollendung des 55. Lebensjahres beihilfefähig.

Der Hinweis des Petenten auf eine Angleichung mit den Vorgaben bei der gesetzlichen Krankenversicherung sei nicht zielführend, da die Grundsätze des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung nicht auf das Beihilferecht übertragbar seien. Dies sei bereits durch mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden. Bei einer unterschiedlichen Behandlung liege auch kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Danach sei es verboten, wesentlich Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Vorliegend seien wesentlich gleiche Tatbestände nicht gegeben, da das System der gesetzlichen Krankenversicherung und jenes der Beihilfe sich strukturell und im Hinblick auf ihre Zielsetzung in wesentlichen Punkten unterscheiden würden. Insbesondere sei die gesetzliche Krankenversicherung beitragsfinanziert, während Beihilfen aus Steuermitteln gewährt würden. Ferner habe die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Zweck der Gewährung von Beihilfen sei es nach § 1 Absatz 2 Beihilfeverordnung hingegen, die Eigenvorsorge aus den laufenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezügen zu ergänzen. Diese ergänzenden Fürsorgeleistungen seien nicht mit Versicherungsleistungen zu vergleichen, sondern würden dazu dienen, die Beihilfeberechtigten und ihre Familien in Fällen von Aufwendungen durch Krankheiten vor finanzieller beziehungsweise wirtschaftlicher Notlage zu schützen. Vor diesem Hintergrund sei es gerechtfertigt, dass ein Beamter in größerem Umfang als der gesetzlich Krankenversicherte auf die Eigenvorsorge verwiesen werde. Der Dienstherr sei nicht verpflichtet, die Beihilfebestimmungen den Krankenversicherungsmöglichkeiten lückenlos anzupassen. Darin liege auch kein Verstoß gegen die dem Dienstherrn obliegende Fürsorgepflicht. Auch wenn sich der Leistungsumfang beider Systeme in den letzten Jahren einander angenähert habe, vermöge dies hieran nichts zu ändern.

Jedoch würden auch die Änderungen im Bereich des Gesundheitswesens vom Finanzministerium laufend beobachtet. Daher sei beabsichtigt, § 14 Absatz 1 Nummer 5 Beihilfeverordnung demnächst entsprechend anzupassen: „Bei Personen von der Vollendung des 50. Lebensjahres an ist die Aufwendung für eine Koloskopie beihilfefähig; eine zweite Koloskopie ist frühestens nach zehn Jahren beihilfefähig; alternativ kann von der Vollendung des 50. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich ein Test auf okkultes Blut im Stuhl als Früherkennungsmaßnahme durchgeführt werden, ab Vollendung des 55. Lebensjahres sind die Aufwendungen für diesen Test alle zwei Jahre beihilfefähig“.

Abschließend weist das Finanzministerium zum Sachverhalt des Petenten darauf hin, dass dieser im Zusammenhang mit der Petition seine familiäre Vorbelastung dargelegt habe. Da er der dringenden Empfehlung seines Arztes aufgrund des Bestehens eines erhöhten Darmkrebsrisikos gefolgt sei und eine Koloskopie habe durchführen lassen, liege in diesem Fall keine „normale“ Vorsorgeuntersuchung vor. Gegen den Beihilfebescheid habe der Petent Widerspruch eingelegt, der bislang nicht förmlich beschieden worden sei. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls sei das Dienstleistungszentrum Personal daher vom Finanzministerium angewiesen worden, dem Widerspruch des Petenten zeitnah abzuwehren und eine Erstattung vorzunehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Begehren des Petenten damit entsprochen worden ist und er seine Aufwendungen für die Untersuchungen über die Beihilfe zurückerstattet bekommt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Angabe des Bestehens einer medizinischen Indikation für bestimmte Untersuchungen grundsätzlich auch im Erstattungsantrag dargelegt werden sollte, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden. Nur wenn die Entscheidungsbehörde alle relevanten Informationen zur Verfügung hat, kann eine ordnungsgemäße Kostenentscheidung getroffen werden.

Hinsichtlich der gewünschten Angleichung der Beihilfeverordnung nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die zuvor genannte geplante Änderung der Beihilfever-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1998 Segeberg Steuerwesen, Vorgehensweise des Finanzamtes	<p>ordnung bis zu ihrer Umsetzung bereits im Wege der Vorgriffsregelung von den Festsetzungsstellen in Schleswig-Holstein Anwendung findet.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die nach seiner Einschätzung unangemessene Vorgehensweise des zuständigen Finanzamtes gegen seine schwer kranke Ehefrau bei der Durchsetzung von Steuerforderungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme eingangs darauf hin, dass der Petent mit seiner Petition die Stattgabe einer Stundung gegen Ratenzahlung der offenen Steuerverbindlichkeiten seiner Ehefrau in Höhe von etwa 97.000 € erwirken möchte, die auf Forderungen aus Einkommensteuern nebst Nebenleistungen für die Jahre 2016 bis 2019 beruhen würden. Bezüglich seines Stundungsersuchens seien bereits diverse Hinweise vom Finanzamt erfolgt. Die Gewährung einer Stundung sei an rechtliche Voraussetzungen gebunden. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen oder persönlichen Notlage allein sei dabei nicht entscheidend. Gemäß § 222 Abgabenordnung könne das Finanzamt eine Stundung gewähren, wenn die Einziehung der Steuern und sonstigen Geldleistungen zur Fälligkeit mit erheblichen Härten verbunden seien und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheine.</p> <p>Zur näheren Überprüfung des Kriteriums der erheblichen Härte seien neben den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Stundungsbedürftigkeit) auch die gesamten Umstände des einzelnen Falles angemessen zu berücksichtigen (Stundungswürdigkeit). Beide Voraussetzungen würden sich gleichwertig gegenüberstehen und müssten nebeneinander erfüllt sein. Sobald eine dieser Voraussetzungen nicht vorliege, sei eine Stundung zu versagen.</p> <p>Die Stundungswürdigkeit sei nach Auskunft des Finanzministeriums dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst verschuldet habe und seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sei. Ausgeschlossen werden könne die Stundungswürdigkeit von vornherein in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die Ballung der Steuernachforderungen mit zu verantworten habe oder bereits ausreichend Gelegenheit gehabt habe, sich auf die zu leistende Steuernachforderung einzustellen.</p> <p>Für die Jahre 2016 bis 2019 seien trotz Absprachen, Erinnerungen und Zwangsgeldandrohungen nur teilweise Einkommensteuererklärungen eingereicht worden, sodass die Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt größtenteils hätten geschätzt werden müssen. Aus einem Steuerstrafverfahren für die Jahre 2016 und 2017 sei ersichtlich, dass erhebliche Gewinne in sechs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stelliger Höhe erzielt worden seien. Aufgrund der Höhe der Einkünfte und der Tatsache, dass keinerlei Steuern im Voraus an das Finanzamt geleistet worden seien, sei eine erhebliche Steuernachforderung absehbar gewesen. In diesem Fall sei die Ehefrau verpflichtet gewesen, entsprechende Rücklagen zu bilden, um die Steuerforderungen nach Festsetzung zur Fälligkeit begleichen zu können. Ferner sei der Hinweis des Petenten auf die Auswirkungen der Coronapandemie nicht relevant. Die selbstständigen Tätigkeiten seien bereits vorher eingestellt beziehungsweise nicht mehr ausgeübt worden. Eine vorherige Rücklagenbildung sei nicht erfolgt. Daher stünden die Zahlungsschwierigkeiten nicht im kausalen Zusammenhang mit der Coronapandemie. Das Finanzministerium betont, dass auch die schwere Erkrankung der Ehefrau zu keiner anderen Entscheidung führen könne, da diese nachweislich seit Mitte des Jahres 2019 erkrankt sei, es sich bei den Veranlagungszeiträumen jedoch hauptsächlich um die Jahre 2016 bis 2018 handele. Bisher seien keine substantiierten Gründe dargelegt worden, weshalb keine Steuererklärungen abgegeben und auch keine finanziellen Mittel für die Steuertilgung zurückgelegt worden seien.

Die Ablehnungen der durch den Petenten beziehungsweise seinen Steuerberater beantragten Stundungen seien mit der Begründung erfolgt, dass es sich bei den zur Stundung (gegen Ratenzahlung) beantragten Steuerforderung um durch das Finanzamt geschätzte Beträge handele. Da die Ehefrau durch die Nichtabgabe der Steuererklärungen ihren steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sei und dadurch gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen habe, seien die Voraussetzungen für eine Stundung nicht gegeben. Auch eine schwere Erkrankung entbinde nicht von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärungen. Somit liege die erforderliche Stundungswürdigkeit nicht vor.

Vollständigkeitshalber hat das Finanzministerium zudem zum Vorliegen der Stundungsbedürftigkeit Stellung genommen. Stundungsbedürftigkeit liege vor, wenn Steuerpflichtige die zur Bezahlung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung hätten und sie auch nicht auf zumutbare Weise beschaffen könnten. Seien noch Mittel vorhanden oder könnten solche zum Beispiel durch Kontoüberziehung beschafft werden, sei die Stundungsbedürftigkeit nur gegeben, wenn diese Mittel für den Lebensunterhalt oder für die Fortführung der Einkünfteerzielung dringend erforderlich seien und ihre Verwendung zur Steuerzahlung unzumutbar sei. Dabei sei zu beachten, dass Steuerschulden gegenüber anderen Verbindlichkeiten jedenfalls nicht nachrangig behandelt werden dürften.

Im Rahmen der Vollstreckungstätigkeiten habe das Finanzamt Kenntnis von einem im Januar 2021 getätigten Verkauf einer Immobilie der Ehefrau erlangt. Gegenüber dem Finanzamt sei der Verkauf nicht angezeigt worden. Vielmehr habe sich der Petent nach dem Verkauf beim Finanzamt über mögliche Vollstreckungsmaßnahmen in diese Immobilie erkundigt. Wie die erlangte Geldsumme verwendet worden sei, habe bisher

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht ermittelt werden können. Aufgrund dieser Sachverhaltslage sei davon auszugehen, dass die Stundungsbedürftigkeit ebenfalls nicht vorliege, weil die zur Steuertilgung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen würden.

Insgesamt habe es zudem weder eine genauere Erläuterung der finanziellen Situation gegeben noch seien Nachweise oder Unterlagen hierzu eingereicht worden. Es bestehe der Verdacht, dass der Immobilienverkauf bewusst vor dem Finanzamt verschleiert worden sei, um die Zahlung der rückständigen Steuern hieraus zu umgehen. Darin könne wiederum ein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit gesehen werden. Pflichtbewusste Steuerbürger setzten mitunter ihr gesamtes Vermögen ein, um die Steuerforderungen zu begleichen. Jede (unberechtigte) Nichtzahlung von Steuerbeträgen führe automatisch zur Belastung der steuerlichen Allgemeinheit. Dies wirke sich zudem verstärkend darauf aus, das Vorliegen der Stundungswürdigkeit zu verneinen, weil insoweit auch hier die steuerlichen Pflichten nicht erfüllt worden seien.

Das Finanzministerium bestätigt daher die Einschätzung des Finanzamtes, dass eine erhebliche Härte im Sinne der Abgabenordnung damit nicht vorliege. Wie dargestellt seien weder Stundungswürdigkeit noch -bedürftigkeit gegeben, wobei bereits das Nicht-Vorliegen einer Voraussetzung ausreichend sei.

Abschließend weist das Finanzministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der Stundung von Steuerforderungen um eine Billigkeitsmaßnahme handle. Das Finanzamt sei bei der Bearbeitung dieser Einzelfallentscheidung an rechtliche Voraussetzungen gebunden. Die Maßnahme wirke sich unmittelbar auf das Steuersystem aus, weshalb bei der Prüfung strenge Maßstäbe anzulegen seien. Das zuständige Finanzamt sei dieser Verpflichtung zu jeder Zeit im Rahmen der Antragsbearbeitung nachgekommen. Bei allem Verständnis für die persönliche Situation der Eheleute könnten die steuerlichen Hintergründe des Sachverhaltes und die rechtlichen Voraussetzungen nicht außer Acht gelassen werden. Eine Stundung der Steuerforderungen gegen Ratenzahlung sei daher auch aus Sicht des Finanzministeriums abzulehnen.

Der Petitionsausschuss bedauert die schwierige persönliche Situation der Eheleute und spricht für die Genesung der Ehefrau des Petenten seine besten Wünsche aus. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass diese Situation für den Petenten sehr belastend ist. Jedoch ist die vorliegende Situation am Maßstab der geltenden Steuergesetze zu messen, um die Steuergerechtigkeit für die Allgemeinheit herzustellen. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen eines jeden Steuerschuldners sind in die gesetzlich vorgegebenen, objektivierte Kriterien einzuordnen, um Steuern gleichmäßig festzusetzen und erheben zu können. Der Ausschuss schließt sich der Einschätzung des Finanzministeriums an, dass in diesem Verfahren kein Fehlverhalten des Finanzamtes ersichtlich ist. Daher sieht der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund keine Möglichkeit,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sich für das Begehren des Petenten auszusprechen.

- 7 **L2126-19/2021**
Lübeck
Besoldung, Versorgung, vorzei-
tiger Ruhestand für Feuerwehr-
leute

Der Petent begehrt eine rückwirkende Änderung von § 16 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein dahingehend, dass Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte bei Dienstunfähigkeit ab der Vollendung des 58. Lebensjahres und 35 anerkannten Dienstjahren abschlagsfrei in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium erläutert zur bestehenden Rechtslage, dass gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein die Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit grundsätzlich 65 Jahre betrage. Wenn eine Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit erfolgt ist, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6% für jedes Jahr, das der Beamte früher als ursprünglich geplant in den Ruhestand versetzt worden ist. Der maximale Versorgungsabschlag betrage dabei 10,8 % vom Ruhegehalt. Für die Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen würden, gelte gemäß § 113 Absatz 1 Landesbeamtengesetz die Vollendung des 60. Lebensjahres als Altersgrenze für den Ruhestand. Daher sei für diese Personengruppe das 60. Lebensjahr die maßgebliche Bezugsgröße bei der Berechnung des Versorgungsabschlages. Diese Sonderregelung führe zu einer berufsbedingten Besserstellung der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten.

Der Petent sei mit rund 58 Jahren in den Ruhestand getreten, sodass nach eigenen Angaben sein Versorgungsabschlag 6,62 % betrage. Wäre der Petent zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand beispielsweise als verbeamtete Lehrkraft tätig gewesen, wäre sein Ruhegehalt auch unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Übergangsvorschriften um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 % gemindert worden. Die zuvor dargestellte versorgungsrechtliche Besserstellung der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten berücksichtige bereits die besonderen beruflichen Herausforderungen für diese Berufsgruppe. Für eine weitergehende Besserstellung werde von Seiten des Finanzministeriums keine Veranlassung gesehen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bei Verlust der Eignung für den Einsatzdienst die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gesetzlich vorgesehen ist. Der Ausschuss hat zudem Kenntnis davon, dass in der Regel vor einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand bei Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes intern eine Weiterverwendung für Inendiensttätigkeiten geprüft wird. Aufgrund der geringen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2126-19/2047 Nordfriesland Personalwesen, Kündigung	<p>Anzahl der vorhandenen Stellen für diese Tätigkeiten ist jedoch nur gelegentlich die Möglichkeit gegeben, einen solchen Tätigkeitsbereich ersatzweise anzubieten. Ob diese interne Prüfung auch im konkreten Fall durchgeführt worden ist, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. Da jedoch die Dienstuntauglichkeit für den Einsatzdienst bei dem Petenten festgestellt worden ist, konnte nur die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand erfolgen.</p> <p>Der Ausschuss kann den Verdruss des Petenten über die hinzunehmenden Abschlüsse der monatlichen Versorgungsbezüge aufgrund dieses Sachstandes nachvollziehen. Auch sind dem Ausschuss die körperlichen und seelischen Belastungen, die mit dem Einsatzgeschehen in diesem Tätigkeitsfeld einhergehen, bewusst. Aus diesem Grund ist die Altersgrenze für den Ruhestand bereits auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt worden. Ungeachtet dessen kann der Petitionsausschuss die vorgebrachten Argumente des Petenten nachvollziehen, da sich auch das Einsatzgeschehen und damit die täglichen Herausforderungen in den vergangenen Jahren verändert haben.</p> <p>Die dargestellte Problematik entspricht der derzeitigen Rechtslage. Ob für diese Sachverhalte Änderungen in der Gesetzgebung anzuregen sind, ist politisch zu diskutieren. Den Ausgang eines solchen Diskussionsprozesses möchte der Ausschuss nicht vorgegreifend bewerten. Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petition zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung von politischen Initiativen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen eine nach seiner Darstellung fristlose Kündigung durch seinen Arbeitgeber, die ohne stichhaltigen Kündigungsgrund und basierend auf falschen Anschuldigungen ergangen sei. Hinzu komme, dass diese Kündigung vor dem Arbeitsgericht plötzlich wieder zurückgenommen worden sei. Er habe sich jahrzehntelang für seinen Arbeitgeber aufgeopfert und empfindet das jetzige Verhalten als extrem unangemessen und respektlos. Mit der Petition möchte er seine Reputation rehabilitieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Argumente und eingereichten Unterlagen des Petenten sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass das Arbeitsverhältnis des Petenten nach mehreren Abmahnungen im Mai 2020 von seinem Arbeitgeber aus wichtigem Grund außerordentlich mit sozialer Auslaufzeit gekündigt worden sei. Bei dem sich der Kündigung anschließenden Rechtsstreit vor dem zuständigen Arbeitsgericht hätten sich die Parteien verglichen. Der Vergleich beinhalte eine Freistellungsphase</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>unter Entgeltfortzahlung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28. Februar 2021.</p> <p>Bereits Anfang 2020 habe sich der Petent an den Ministerpräsidenten und die Finanzministerin gewandt. Ihm sei von der Staatskanzlei in Abstimmung mit dem Finanzministerium mitgeteilt worden, dass weder die Staatskanzlei noch das Finanzministerium im Rahmen der Fachaufsicht bei einzelnen Personalangelegenheiten ein Eingriffs- oder Weisungsrecht in die innere Ordnung, Organisation und Personalführung des Arbeitgebers ausüben könnten. Zudem sei ihm geraten worden, gegebenenfalls anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens habe sich der Petent abermals an den Ministerpräsidenten gewandt. Ihm sei im Mai 2021 erneut mitgeteilt worden, dass sowohl die Staatskanzlei als auch das Finanzministerium als Fachaufsicht keinen Einfluss auf den eigenständigen Arbeitgeber hätten. Zudem sei der Hinweis erfolgt, dass mit dem Vergleich vor dem Arbeitsgericht die rechtliche Seite abschließend geklärt sei.</p> <p>Das Finanzministerium bedauert die von dem Petenten empfundenen persönlichen Herabsetzungen, sieht jedoch keine Möglichkeit, eine Änderung herbeizuführen und der Petition abzuwehren.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten mit der Situation nachempfinden. Aus seiner Darstellung lässt sich entnehmen, dass er sich strukturell aus seinem langjährigen Arbeitsplatz verdrängt fühlt. Aus den dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen ist ersichtlich, dass es in der vorangegangenen schriftlichen Kommunikation zwischen dem ehemaligen Arbeitgeber und dem Petenten erhebliche Bewertungsunterschiede hinsichtlich der Arbeitsleistung und Prioritätensetzung gegeben hat. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass alle Mitarbeitenden eines Unternehmens mit Respekt von ihrem Arbeitgeber behandelt werden sollten. Für den vorliegenden Fall obliegt dem Ausschuss nicht die Kompetenz, eine arbeitsrechtliche Bewertung der Situation vorzunehmen. Diese bleibt den Gerichten vorbehalten. Der in dieser Angelegenheit laufende Rechtsstreit vor dem zuständigen Arbeitsgericht ist mit einem Vergleich beendet worden, der zwischen den Parteien ausgehandelt wurde.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die Umstände, unter denen das langjährige Arbeitsverhältnis des Petenten beendet wurde. Die Wiederherstellung der Reputation des Petenten kann jedoch nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens erfolgen. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass der Petent mit weiterem Zeitablauf einen Weg finden wird, mit der Situation umzugehen.</p>